Protokoll Erörterung 1. Regionalplanänderung, 05.11.2019

Thema	Protokolltext
Einführung	**Die RPB** begrüßt die Anwesenden und macht eingangs darauf aufmerksam, dass die Bezirksregierung Düsseldorf einen Tonmitschnitt der Erörterung erstellt, um die Niederschrift des Protokolls zu erleichtern. Sobald der Tonmitschnitt für das Erarbeitungsverfahren nicht mehr benötigt werde, wird die Aufzeichnung umgehend wieder gelöscht. **Die RPD** führt zum Verfahrensstand aus: Mit Datum vom 27.06.2019 hat der Regionalrat den Erarbeitungsbeschluss gefasst und die Regionalplanungsbehörde beauftragt ein Beteiligungsverfahren durchzuführen. Die Erörterung dient dazu, die eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligten und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG zu erörtern. Das Ganze folgt aus §§ 19 Abs. 3 LPlG und 33 Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz. Die Erörterung dient ausweislich der Vorgaben des Landesplanungsgesetzes konkret auch dem Zweck, mit den Verfahrensbeteiligten einen Ausgleich der Meinungen anzustreben. Anregungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind heute nicht Gegenstand der Erörterung. Vor dem Hintergrund voraussichtlicher Änderungen des Planentwurfs weist die RPB bereits jetzt darauf hin, dass mit einer erneuten Beteiligung und dementsprechend auch einer neuen Erörterung zu rechnen ist. Erst danach kann dann der Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat erfolgen. Dem schließt sich das Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde an, bevor schlussendlich die Änderung gemäß der entsprechenden Bekanntmachung rechtskräftig werden kann. Es besteht durchgängig die Möglichkeit der Teilnahme und Wortbeiträge können angemeldet und eingebracht werden – auch wenn nach Landesplanungsgesetz eine bilaterale Erörterung der Stellungnahmen ausreichend ist und der Fokus sicherlich auch auf der Erörterung der eigenen Stellungnahmen liegt. Kein Teilnehmer ist verpflichtet, nach Abschluss eines einzelnen Tagesordnungspunktes die Erörterung zu verlassen oder weitere Wortmeldungen zu unterlassen. Über das Ergebnis der Erörterung hat die Regionalplanungsbehörde dem Regionalrat zu berichten, dem als Träger der Regionalplanung nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens in einer eigenverantwortlichen planerischen Abwägung die Aufstellung des Regionalplans obliegt. Die RPB weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine nicht-öffentliche Veranstaltung handelt. Dies bedeutet, dass neben den Angehörigen der Bezirksregierung Düsseldorf und den Mitgliedern des planaufstellenden Regionalrates Düsseldorf ausschließlich die Vertreter der Beteiligten und ggf. ihre Bevollmächtigten und Sachbeistände an der Erörterung teilnehmen dürfen. Die RPB geht davon aus, dass am Einlass für alle im Plenarsaal anwesenden Personen die Teilnahmeberechtigung entsprechend geprüft und festgestellt wurde und sie eine Eintrittskarte erhalten haben. Beim erneuten Betreten des Veranstaltungssaals, zum Beispiel nach der Mittagspause, wird darum gebeten, diese Karte unaufgefordert vorzuzeigen. Eine Übertragung der Karte auf andere Personen ist nicht zulässig.

	Zum Ablauf der Erörterung führt **die RPB** aus: Für die Erörterung wurde die am Einlass ausgelegte Tagesordnung aufgestellt. Sofern sich dies als notwendig oder sinnvoll erweisen sollte, kann die Verhandlungsleitung im Laufe der Veranstaltung noch Änderungen an der Tagesordnung vornehmen und diese bekanntgeben. Grob lässt sich der Aufbau der Tagesordnung so beschreiben: • Der erste große Themenblock dient der Erörterung standortübergreifender Themen. • Danach folgen standort- bzw. kommunenbezogene Erörterungen. Weiterer zugrundeliegender Bestandteil der Erörterung sind im Übrigen stets auch die Synopsen der Stellungnahmen der Beteiligten, die ihnen vorab digital zugänglich gemacht wurden. In diesen Synopsen wurden die Anregungen thematisch in Absätze untergliedert und diese Absätze – soweit sie nicht nur zur Kenntnis genommen wurden – wurden mit Kürzel versehen, die den beiden vorstehend skizzierten Blöcken zuzuordnen sind. Eingeblendet werden die Synopsen aber nur bei wirklich zwingendem Bedarf. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass spätestens mit den öffentlich einsehbaren Sitzungsunterlagen vor der Entscheidung des Regionalrates über die Planaufstellung eine synoptische Bereitstellung auch der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet erfolgen wird. Da sich der Verlauf der Erörterung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gerade in zeitlicher Hinsicht nicht genauer vorhersehen lässt, wurde davon abgesehen, zeitliche Zuordnungen bestimmter Tagesordnungspunkte vorzunehmen. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass kein Anspruch darauf besteht, bestimmte Themen zu bestimmten dafür ausgewiesenen Zeiten zu behandeln. Mit Blick auf die Reihenfolge der Behandlung der Themen ist es möglicherweise ein Bedürfnis, bereits bei der Erörterung der übergreifenden Themen einzelne Standortdarstellungen anzusprechen. Im Interesse einer effizienten Erörterung wird darum gebeten, den Aufbau und die Systematik der Tagesordnung zu beherzigen (erst thematisch, dann standortbezogen). Am Aufbau der Tagesordnung wird deutlich, dass zunächst natürlich nur das erörtert wird, was in den Stellungnahmen auch vorgetragen wurde. Sollten am Ende der Erörterung noch weitere Punkte erörterungsbedürftig sein, beispielsweise, wenn nach Wahrnehmung der Anwesenden aus den zur Verfügung gestellten Synopsen oder Stellungnahmen noch Themen offen geblieben sein sollten, besteht unter dem letzten Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ die Möglichkeit für entsprechende Wortmeldungen, so dass für die betreffenden Themen dann unter diesem Tagesordnungspunkt Gelegenheit zur Erörterung besteht. Es wird davon ausgegangen, dass ein Erörterungstag ausreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, würde über die Fortsetzung noch informiert. Die nähere Untergliederung des Zeitrahmens ist so geplant, dass gegen ca. 12:30 Uhr eine Mittagspause von maximal 60 Minuten stattfinden soll. Auf Verpflegungsmöglichkeiten wird hingewiesen. Im Verlauf des Tages sind darüber hinaus angemessene Kaffeepausen vorgesehen, vormittags voraussichtlich gegen 11:00 Uhr und nachmittags voraussichtlich gegen 15:00 Uhr. Getränke stehen während der Erörterung im seitlichen Bereich des Veranstaltungsraumes kostenfrei zur Verfügung. Gegen Ablauf und Tagesordnung wurden keine Bedenken vorgebracht.

	Zu den einzelnen Themen der Tagesordnung führt **die RPB** aus: Der Aufruf der Themen erfolgt durch die Verhandlungsleitung entlang der Tagesordnung. Aufgrund der umfangreichen Tagesordnung und der großen Menge an eingegangenen Stellungnahmen sieht die Regionalplanungsbehörde davon ab, die Stellungnahmen einzeln zur Erörterung aufzurufen. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Regionalplanungsbehörde werden zu jedem Tagesordnungspunkt kurz einleiten und den beabsichtigten weiteren Umgang im Verfahren darlegen. Dann besteht die Möglichkeit zur Wortmeldung. Soweit Beteiligte zu den jeweils aufgerufenen Kürzeln bzw. Tagesordnungspunkten nicht das Wort ergreifen, geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf das inhaltliche Thema des jeweiligen Tagesordnungspunktes kein weiterer Erörterungsbedarf besteht. Dies bedeutet selbstverständlich nicht, dass die Regionalplanungsbehörde bei einem Ausbleiben von Wortmeldungen ein erzieltes Einvernehmen unterstellt. Die Verhandlungsleitung wird jedes erörterte Kürzel und jede erörterte Unterüberschrift mit einer Abfrage schließen, ob hierzu noch Wortmeldungen gewünscht sind. Hierdurch besteht die Möglichkeit, auch noch kurzfristig, bevor zum nächsten Thema übergegangen wird, auf vorangegangene Wortbeiträge zu reagieren. Sobald das nächste Kürzel bzw. – soweit vorhanden – die nächste Unterüberschrift aufgerufen wurde, gilt die Behandlung des vorangegangenen Themas als abgeschlossen, so dass hierzu dann keine Wortbeiträge mehr nachträglich angemeldet werden können. Eine Begrenzung der Redezeit ist seitens der Verhandlungsleitung zunächst nicht beabsichtigt, wenngleich sie nicht ausgeschlossen wird. Es wird darum gebeten, sich im gewiss allseitigen Interesse an einem verzögerungsfreien Ablauf der Erörterung bei den Wortbeiträgen möglichst kurz zu halten und auf bloße Wiederholungen bereits bekannter Inhalte der Stellungnahmen zu verzichten. Wie bereits eingangs angesprochen, werden die Vertreter der Regionalplanungsbehörde bei Bedarf auf die einzelnen Wortbeiträge eingehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die RPB bei den Erwiderungen im Rahmen der Erörterung der eigenverantwortlichen planerischen Abwägung des Regionalrates Düsseldorf in seiner Eigenschaft als Träger der Regionalplanung an keiner Stelle vorweggreifen wird. Insofern gilt auch für Rückmeldungen der RPB, dass diese noch nicht die endgültige Abwägung des Regionalrates darstellen. Ziel ist ein Ausgleich der Meinungen: Es wird darum gebeten, in der Erörterung das Einvernehmen zu erklären, wenn die Beteiligte mit den vorgetragenen Bewertungen Ihrer Stellungnahme durch die Regionalplanungsbehörde einverstanden. Zum gesetzlichen Hintergrund ist zu sagen, dass die Regionalplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz die Aufgabe hat, den Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu unterrichten, wobei der Bericht die Anregungen aufzeigen muss, über die keine Einigkeit erzielt wurde.

	Wie im Einladungsschreiben mitgeteilt, besteht ferner die Möglichkeit der RPB noch binnen einer Woche nach der Erörterung schriftlich oder per Mail mitzuteilen, wo die Beteiligte sich ggf. noch den vorgetragenen Positionen der Regionalplanungsbehörde anschließen kann. Wird das Einvernehmen nicht ausdrücklich erklärt, so wird dies im weiteren Verfahren als Ausbleiben eines Einvernehmens gewertet. Ein weiterer Punkt ist die bereits eingangs angesprochene Dokumentation der Erörterung: Es wird eine Ergebnisniederschrift über die Erörterung gefertigt. Vorgesehen ist, die Ergebnisniederschrift im Internet bereitzustellen. Dies soll spätestens mit den öffentlich einsehbaren Sitzungsunterlagen vor der Entscheidung des Regionalrates über die Planaufstellung erfolgen. Die RPB wünscht der Erörterung einen sachlichen und konstruktiven Verlauf.
Bedarfsberechnung	**Die RPB** fasst zusammen, dass mehrere Stellungnahmen, z.B. das Landesbüro der Naturschutzverbände – auch aus der Öffentlichkeit – die vorliegende Regionalplanänderung ablehnen, weil kein Bedarf gesehen werde, zum jetzigen Zeitpunkt kurz nach der RPD Aufstellung in den betreffenden Städten und Gemeinden zusätzliche Siedlungsbereiche darzustellen. In verschiedenen Stellungnahmen wird das Komponentenmodell als Bedarfsberechnungsmethode an sich und dann auch in der Folge das Ergebnis kritisiert. Dabei werden die Ergebnisse sowohl als zu hoch (z.B. Stadt Solingen und Landesbüro) als auch als zu niedrig bewertet (z.B. Stadt Remscheid, Niederkrüchten, Kranenburg). Diesen grundsätzlichen Bedenken werde im Hinblick auf den Planungsauftrag des Regionalrates nicht gefolgt; vielmehr spiegele sich die Ausgewogenheit der bisherigen Methodenanwendung, insbesondere die Berücksichtigung der Dichte, des Planungszeitraumes und der Innenpotentiale in der Spannweite von „ganz wenig“ bis „viel mehr“ gut wider. **Herr Donner vom BUND Kreis Mettmann** regt an, dass er die grundsätzliche Bedarfsberechnung nicht beurteilen könne, da er hauptsächlich für den Kreis Mettmann zuständig sei. Für den Kreis Mettmann sei jedoch nur eine relativ kleine Anzahl an zusätzlichen Haushalten geplant. Daneben erwähnt Herr Donner, dass es sich bei dem Kreis Mettmann um den am dichtest besiedelten Kreis in Nordrhein-Westfalen handele, vielleicht sogar in ganz Deutschland. In diesem Kreis läge die Stadt Hilden, welche die am dichtest besiedelte Stadt im gesamten Kreis darstelle. Bedingt durch diese hohe Dichte stelle sich die Frage, wie die Planung dazu kommt, die maximal zusätzlichen Haushalte in Hilden mit 2.700 und im gesamten Kreis mit 7.250 Wohneinheiten zu beziffern und entsprechende Flächen ausweisen zu wollen. Der BUND Kreis Mettmann halte den Bedarf für nicht akzeptabel. **Die RPB** erläutert die Methodik der Bedarfsberechnung, um auf die Stellungnahme einzugehen. Im alten Regionalplan Düsseldorf sei der Kreis Mettmann von einer negativen Haushaltsentwicklung betroffen gewesen, sodass der Bedarf nur durch den Ersatzbedarf und die Fluktuationsreserve gestützt worden sei. Bei der ersten Änderung sei der Haushaltsbedarf positiv bewertet worden, so dass sich der neue, von Seiten des BUND als zu hoch erachteten Bedarf ergibt. Durch die Bedarfsberechnung anhand des gewählten Verteilungsmodells (Arbeitsplatzdichte, Bevölkerungsanteil, zentrale Orte und Bautätigkeit) sei die Stadt Hilden genauso berücksichtigt

	worden wie andere Städte. Kritik daran könne darin bestehen, dass die Dichte im Verteilungsmodell stärker hätte berücksichtigt werden können. Die Wahl sei jedoch auf die benannten vier Verteilungsschlüssel gefallen, die im Aufstellungsverfahren zum Regionalplan ebenfalls zu tragen gekommen seien. **Herr Donner vom BUND Kreis Mettmann** führt aus, dass es sich bei der Berechnung um eine Doppelberechnung handele. Er erwähnt, dass ein strategisches Stadtentwicklungskonzept der Stadt Hilden existiere, welches aussage, dass beispielsweise die Ersatzbedarfe durch die demografische Entwicklung übererfüllt werden. Zudem seien in der Stadt Hilden bis zu 2.000 Wohneinheiten auf Grundstücken angesiedelt, welche sich als weiter ausbaufähig darstellen würden. Wenn der Ersatzbedarf dann einfach dazugerechnet werden würde, handele es sich um eine Doppelberechnung. **Die RPB** entgegnet, dass dieser Faktor in der Gesamtschau berücksichtigt worden sei, zusätzlich jedoch auch die Effekte von Zusammenlegung und Abriss zu berücksichtigen seien. **Frau Horster vom BUND Krefeld** führt aus, dass die Datengrundlage der Bedarfsberechnung nicht nachvollziehbar sei, da das Datenmosaik der Bezirksregierung Düsseldorf weniger Wohnungsbedarf aufführe, als die Daten der Stadt Krefeld. Die Datengrundlage solle einheitlich und nachvollziehbar sein, so dass dann erst eine Bedarfsberechnung stattfinden könne. Frau Horster geht ebenfalls davon aus, dass hier eine Übererfüllung vorliege. **Die RPB** weist die Ausführung zurück, da es sich bei den vorliegenden Zahlen um Daten von IT.NRW handele, welche sich in der Vergangenheit als plausibel erwiesen hätten. Kommunale Datensätze seien zu unterschiedlich erhoben, sodass sie ungeeignet sind, die Grundlage einer solchen Bedarfsberechnung darzustellen. Es könne so kein einheitliches regionales Modell geschaffen werden. Gemäß Landesentwicklungsplan solle auf die Daten von IT.NRW zurückgegriffen werden. **Herr Ball-Sadlo vom BUND Düsseldorf** fragt nach dem Planungszeitraum. **Die RPB antwortet**, dass der Planungszeitraum 22 Jahre bis 2040 betrage. **Herr Ball-Sadlo vom BUND Düsseldorf** fragt weiterhin nach der Konkretisierung des Planungsspielraumes und dem Zustandekommen der Ideensammlungsflächen. Weiterhin führt Herr Ball-Sadlo aus, dass die Bevölkerungszahlen von IT.NRW identisch mit denen seien, die im Datenmosaik von März aufgeführt sind. Allerdings käme man zu abweichenden Bedarfen für Wohnungen. **Die RPB** führt aus, dass im Mai letzten Jahres die Kommunen eingeladen gewesen seien, gemeinsam mit der Regionalplanung zu überlegen, wo noch freie Flächen zu finden seien, da die neue Haushaltsvorausberechnung einen Mehrbedarf ergeben werde. Der

	Begriff der Ideensammlung stamme aus der Sammlung und Zusammentragung von 250 Flächen aus den Kommunen und nicht aus der Bedarfsberechnung. Die Bedarfsberechnung diene dem Abgleich von vorhandenen und benötigten Flächen. Anhand der Flächen aus der Ideensammlung ließen sich dann die Differenzen zwischen Soll und Haben bestimmen. **Götz-Reinhard Lederer vom BUND Kreis Mettmann** führt aus, dass der Bedarf an kleinen Wohnungen in Düsseldorf durch die Errichtung von Einfamilienhäusern im Kreis Mettmann gedeckt werden solle, wobei es sich nur um einen Fehler handeln könne. Durch die Einkommenssteuer der Hinzuziehenden solle die finanzielle Ausstattung der Städte verbessert werden. **Die RPB** gibt an, dass sie die Befürchtungen grundsätzlich nachvollziehen könne, jedoch vertrauensvoll auf die Leistungen der Kommunen blicke. Der Bau von Geschosswohnungen in den Kreisen und kreisfreien Städten habe zugenommen und es lasse sich ein Zuwachs erkennen, selbst wenn die Stadt Düsseldorf aus dieser Berechnung herausgenommen werde. Trotzdem dürfe das aufgeführte Problem nicht vernachlässigt werden, weshalb die Idee der Regionalplanänderung, die Kommunen an das Thema Dichte heranzuführen, über die Steckbriefe umgesetzt werden soll. Eine entsprechende Dichtevorgabe werde seitens des Regionalrates abgelehnt, sondern dieser sehe die Verantwortung für den Wohnungsbau auf Seiten der Kommunen. **Frau von Kampen vom Landesbüro der Naturschutzverbände** führt an, dass bei der Betrachtung der Daten bis 2040 auffalle, dass ein zunehmender Bedarf an Wohnfläche nur in Düsseldorf, Solingen und im Rhein-Kreis Neuss bestehe, beziehungsweise der Bedarf nur bis 2030 steige und danach wieder abfalle. Durch die jährliche Berechnung der Bedarfswerte und deren Addition miteinander ergäben sich Werte, die in Frage zu stellen seien, während man bei einer Rechnung mit den Anfangs- und Endwerten zu deutlich anderen Ergebnissen käme. Eine restriktivere Einschätzung wäre auch vor der großzügigen Bedarfsberechnung des aktuell gültigen Regionalplanes sinnvoll. Überzogene Werte ergäben sich zudem durch die jährliche Einbeziehung der Ersatzbedarfe. Frau von Kampen stellt die Frage, wie man mit den Daten von IT.NRW umgehe. Als nächstes erläutert Frau von Kampen, dass es sich bei 77 % der ausgewiesenen Flächen um Bereiche für Einfamilienhaussiedlungen handele, was nach Berechnung der Salden im Gegensatz zu den Bedarfen an kleinen Ein- und Zweizimmerwohnungen für Alleinlebende vor allem in Düsseldorf stehe. Die Begründung für die neue Planung sei zum einen die Bevölkerungsentwicklung auf Basis der IT.NRW-Daten, zum anderen die Entwicklung der Flächen, welche nicht so abschmelzen, wie es ursprünglich gedacht gewesen sei. Hierzu sei festgehalten worden, dass die Bautätigkeiten außerhalb der ASB-Reserven stattfänden, welche nach Einschätzung des Landesbüros mit einzuberechnen wären. Die Gewährung des Flexibilisierungszuschlags könne so hinterfragt werden, dass anhand der neuen Planung eine solche Entwicklung nur weiter fortgeschrieben würde. Auch stehe dem Problem der Nichtentwickelbarkeit von Flächen eine Planung gegenüber, welche diese Flächen durch andere ersetze, welche ebenfalls nur eine geringe Entwickelbarkeit aufweisen würden. **Die RPB** verweist auf die Innenentwicklung, welche erstmalig mit einbezogen und entsprechend in den kreisfreien Städten berücksichtigt worden sei. Bautätigkeit würde in den Städten auch ohne Bauleitplanung stattfinderhalten habe. Wenn dies nicht gesche-

	hen wäre, hätten deutlich mehr Bedarfe (20.000 Wohneinheiten) aus Solingen und Düsseldorf umverteilt werden müssen. Aus regionalplanerischer Sicht sei der Ansatz unter Einbeziehung der gewählten Komponenten durchaus maßvoll. **Herr Donner vom BUND Kreis Mettmann** führt an, dass die Ersatzbedarfe entsprechend berücksichtigt worden seien, jedoch die Zahlen für Hilden nur bis zum Jahr 2025 vorlägen. Für die Stadt Hilden bestehe eine Wahrscheinlichkeit, dass sich die Zahlen verdoppeln, verdreifachen oder sogar vervierfachen können bis 2040, da die Bevölkerung zunehmend älter werde. **Die RPB** gibt zu bedenken, dass der Stadtentwicklungsbericht der Stadt Hilden veraltete Zahlen (von 2010) darstelle und somit nicht in die Berücksichtigung eingehen könne. **Herr Kalix von Rheinkolleg e.V.** beschreibt kurz die Aufgabe des Rheinkollegs, die darin bestehe zu ermitteln, wie man am Rhein lebe und entschuldigt sich dafür, dass es ihnen nicht gelungen sei, rechtzeitig eine Stellungnahme abzugeben und er die Möglichkeit nutzen wolle, an diesem Termin trotzdem Stellung zu beziehen. Seiner Meinung nach sei die Ausweisung von Baugebieten ohne (vorsorgenden) Hochwasserschutz als grob fahrlässig zu beschreiben. Es handele sich bei der Begrifflichkeit des Jahrhunderthochwassers um eine Verharmlosung. . Er würde sich wünschen, dass die Gebiete für Neubauplanungen mit der Beikarte 4H verschnitten werden und auch die Risiken durch Starkregen einbezogen würden. Eine Abarbeitung dieser Thematik in Nebensätzen, könne nicht erstrebenswert sein. **Die RPB** bittet darum, die Ausführungen von Herrn Kalix im Themenblock Wasser oder Sonstiges zu verorten, da diese dort besser hinpassen würden.
Planungskonzept/Ziele	**Die RPB** erläutert, dass überwiegend positives Feedback zum konzeptionellen Aufbau und dem Ziel eingegangen sei und sich Kritik meist auf die entsprechende Umsetzung beschränke. Zu den Themen verkehrliche Anbindung, Mindestdichte, zusätzliche Rankingkriterien und die Streichung des textlichen Ziels der Flächenrücknahme wurden Anregungen vorgebracht, die nicht weiter verfolgt würden, da die verwendeten Kriterien das komplexe Planungsziel in ausreichendem Umfang abdeckten. **Herr Ball-Sadlo vom BUND Düsseldorf** begrüßt zunächst die zweite Offenlage. Weiterhin führt er aus, dass die Aufgabe der Raumordnung querschnittsorientiert sei und somit alle Potentiale gleich zu betrachten und entsprechend gleichrangig zu gewichten seien. Die gleichranginge Darstellung des Komplexes stelle sich als besonders wertvoll dar und solle demnach beim nächsten Beteiligungsschritt beachtet werden. **Die RPB** erwidert, dass die genannten Belange alle in die Planung mit eingestellt worden seien, wenn auch mit einer möglicherweise anderen, als die der Kreisgruppe um Herrn Ball-Sadlo ermittelten Wertigkeit. Die Belange seien durch Einbeziehung der Kommunen und des LEPs kongruent berücksichtigt.

	Frau von Kampen vom Landesbüro der Naturschutzverbände merkt zum Planungskonzept an, dass bei der Betrachtung von Wohnraumbedarfen die Frage aufkomme, wo welcher Wohnraum überhaupt benötigt werde und wie es sich mit den Bedarfen verhalte, wenn sich künftig die ermittelten Zahlen wieder ändern würden. **Die RPB** antwortet, dass die Raumordnung nicht alles bis ins Detail regele. Es werde versucht, die Themen in der Region anhand von Informationspapieren zu verbreiten. Weiterhin seien auch die von Frau von Kampen genannten Aspekte bekannt, allerdings werde in der Raumordnung nur der Allgemeine Siedlungsbereich ausgewiesen, der bedingt durch den Maßstab 1:50.000 nur unscharf als Siedlungsspielraum für die Gemeinden herhalten könne. Daher sei es nicht möglich, die aufgeführten Punkte in Gänze zu regeln, sondern viel mehr den Kommunen entsprechender Freiraum gelassen werde, diese Probleme anzugehen. **Herr Ball-Sadlo vom BUND Düsseldorf** kritisiert, dass durch den Versuch, den Planungsspielraum der Kommunen zu vergrößern, scheinbare Planungssicherheit geschaffen werde. Jedoch sei seitens einiger Kommunen angemerkt worden, dass die Siedlungsbereiche vollständig von der Regionalplanung vorgegeben worden seien und diese nicht den eigenen Wünschen entsprächen. Auch sei der Verkehrsfluss zwischen Wohn- und Arbeitsstelle gestört und es würden keine Maßnahmen ergriffen werden, diesem zu begegnen. Problematiken des Pendelns würden zudem durch fehlende ÖPNV-Anbindung verstärkt, auch sei die Infrastrukturaufgabe und die Gleichberechtigung der Verkehrsteilnehmer nicht ausreichend betrachtet worden. Bestehende Probleme seien auch mit den neuen Siedlungsbereichen bis 2040 nicht zu lösen. Auch gäbe es keine eindeutige Definition von bezahlbarem Wohnraum und es sei nicht geklärt, wie ländliche Bereiche an die Städte angeschlossen werden können. **Die RPB** wertet die Ausführungen von Herrn Ball-Sadlo als Statement. **Frau Horster vom BUND Krefeld** erfragt, wie die Abstimmung mit den Kommunen erfolgt sei, wobei ein Fokus auf der Stadt Krefeld läge, da diese die Änderungen abgelehnt habe und somit keine Übereinstimmung stattgefunden hätte. **Die RPB** erklärt, dass Krefeld noch gesondert besprochen werde. Weiterhin wird erläutert, dass keine Regionalplanänderung so transparent mit Umweltauswirkungen umgegangen sei, wie diese. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände** führt an, dass es sich bei dem Konzept zum Flächen sparen um das wichtigste Ziel handele. Hierbei stelle sich die Frage, wie man von Bedarfen auf die entsprechende Flächenausweisung käme. Die Berechnungsweise sei eine einfache Umrechnung von Wohneinheiten in Fläche, wobei eine Dichte von 35 WE/ha in der Regel angesetzt werde. Dies führe dann zu dem Flächenbedarf von 1.400 ha. Bei einer Hochsetzung im Rahmen von gefragtem Geschosswohnungsbau käme man auf eine Dichte von 45 WE/ha, was immer noch keiner dichten Bebauung entspräche und den weiteren Bau von Ein-

	familienhäusern ermögliche. Das Potenzial zum Einsparen von Fläche läge in diesem Fall bei ca. 400 ha, die nicht dargestellt werden müssten. Es wird die Frage gestellt, warum dies nicht möglich sei und wie mit rückläufiger Bevölkerungsentwicklung, die künftig durch IT.NRW ermittelt werde, umgegangen werde. **Die RPB** antwortet, dass sie zuversichtlich sei, dass IT.NRW in den nächsten vier bis fünf Jahren zu keiner Änderung der Einschätzung käme. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände** wendet ein, dass diese Annahme auch schon bei der Neuaufstellung des RPD aufgekommen sei. **Die RPB** erklärt, dass es in der Vergangenheit auch Fälle gegeben habe, die zu einer Rücknahme von Flächen bei der Neuaufstellung des RPD führten. Diese Flächen hätten über dem vorher ermittelten Bedarf gelegen. Hiervon sei im aktuellen Fall aber nicht auszugehen. Die Thematik des Flächensparens sei zwar nicht mehr explizit im LEP aufgeführt, würde jedoch aber unter der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung weiterlaufen. Hierfür seien die Dichtekennziffern anders konkretisiert worden, damit Flächen eingespart würden. Dieses Reglement solle auch an die Kommunen weitergegeben werden, um dann Eingang in deren Planung zu finden. **Herr Sack vom BUND Rhein-Kreis Neuss** führt die Bestrebungen der Landesregierung an, dass die Nahmobilität stärker in den Fokus gerückt werden solle und entsprechend die Siedlungsbereiche im Bereich der Verkehrspunkte angelegt werden sollten. Als Beispiel führt Herr Sack die Stadt Korschenbroich an, in welcher alle aufgeführten Siedlungsbereiche außerhalb der ÖPNV-Anschlussstellen lägen. Hierdurch würden sich die Pendlerströme erhöhen. Er führt an, dass bei der Raumplanung auch die Verkehrsvermeidung und die Nahmobilität eine Rolle spielen sollen, auch im Hinblick auf das Klima. **Die RPB** führt aus, dass gerade die Flächen in der Stadt Korschenbroich so optimal an den SPNV angebunden seien, wie kaum eine andere Gemeinde. **Herr Sack vom BUND Rhein-Kreis Neuss** erwidert, dass in Korschenbroich zwei Situationen vorlägen. Das Gebiet an der Niersaue sei bis zur Hälfte realisiert worden, während die andere Hälfte noch ausstehe. Weiterhin verfüge man über das Raderbroicher Feld, unmittelbar an einen S-Bahn-Haltepunkt angrenzend, welches die eingereichten Bereiche zufriedenstellen (ausgleichen) könne und somit den Flächenbedarf decke.
Ranking Kategorie A	**Die RPB** führt einleitend aus, dass zum Schlagwort Ranking Kategorie A wenige Stellungnahmen eingegangen seien. Am Beispiel der Stellungnahmen der Stadt Viersen, die die starke Gewichtung der verkehrlichen Anbindung (SPNV-Haltepunkt) bemängelt, was unabhängig des vorhanden lokalen Bedarfes zu einer schlechten Bewertung von Flächen ohne direkten SPNV Anschluss führe, stellt die RPB klar, dass eine hohe Gewichtung der Verkehrsanbindung hier sachgerecht sei. Auch Flächen für den lokalen Bedarf sollten mög-

	lichst an Haltepunkten entstehen. Darüber hinaus bestehe die grundsätzliche Fragestellung, ob Kommunen bzw. Flächen ohne Haltepunkte benachteiligt werden, da dementsprechend wenig Punkte vergeben werden könnten. Diese Benachteiligung werde in Kauf genommen, um die Orte mit SPNV-Haltepunkten bewusst weiter zu stärken. **Frau Horster vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** führt aus, dass viele der vorgesehenen Flächen in der Stadt Krefeld keinen SPNV-Haltepunkt besäßen und somit grundsätzlich ein Widerspruch zur Einschätzung im Ranking der jeweiligen Flächen bestehe. **Die RPB** nimmt diese Kritik zur Kenntnis und verweist auf die Erörterung zu den Krefelder Einzelflächen. **Herr Donner vom Landesbüro der Naturschutzverbände** hinterfragt die Definition der Kriterien des Rankings Kategorie A und erläutert, dass diese nicht eindeutig genug beschrieben seien. **Die RPB** erläutert mit Verweis auf die Begründung die jeweiligen Kriterien der Kategorie A, die zur Bewertung der Flächen herangezogen wurden. Ein kritischer Punkt sei, dass keine Taktfrequenzen eingestellt wurden, diese jedoch nur schwer in die Bewertung einfließen könnten, da sie ständig veränderbar seien. **Herr Donner vom Landesbüro der Naturschutzverbände** fragt nach, wie Probleme auf einzelnen Flächen (z.B. fehlende direkte Verbindungen) im Ranking berücksichtigt worden seien. **Die RPB** stellt heraus, dass die sogenannte Luftlinienauswertung sachgerecht und für die Ebene der regionalplanerischen Analyse hinreichend sei und der Anregung somit nicht gefolgt werde. **Herr Donner vom Landesbüro der Naturschutzverbände** widerspricht dieser Ausführung und fordert entsprechende Korrekturen, da die reine Luftlinienauswertung aus seiner Sicht unzureichend sei. Die Infrastruktureinrichtungen – die auch im RPD mitberücksichtigt werden müssen – seien aufgrund von Problemen auf den Strecken in vielen Fällen nicht optimal zu erreichen. Diese Nichtberücksichtigung etwaiger Streckenprobleme stelle aus seiner Sicht einen Planungsfehler dar. **Die RPB** nimmt dies als wiederholte Erwiderung zur Kenntnis. **Frau Krätschmer von der Stadt Viersen** gibt ein grundsätzliches Statement zu zum Thema Bedarfe ab und führt aus, dass es neben der regionalen Sicht auch die kommunale Sichtweise gäbe und die Stadt Viersen zum Thema Bedarf (aktuelle Wohnraumbedarfsprognose) gut aufgestellt sei. Sie hinterfragt, wie die kommunalen Belange (kommunaler Bedarf) im Verfahren Berücksichtigung

	fände und ob es eine Rückmeldung oder Diskussion geben werde, wie die z.T. erheblich voneinander abweichenden Bewertungen der Regionalplanung und der Kommune zusammengebracht werden bzw. ausgeglichen werden können. Die Stadt Viersen sähe bspw. einen kommunalen Bedarf auch für Flächen, die keinen SPNV-Anschluss haben. Aus Sicht der Stadt Viersen werde auch in den Ortslagen ohne SPNV-Anbindung die Nachfrage insbesondere nach kleinen Haushalten u.a. für Ältere steigen. **Die RPB** stellt mit Verweis auf die erfolgten Kommunalgespräche klar, dass die Situation in Viersen bekannt sei, z. T. hier nach wie vor auch divergierende Sichtweisen beständen und dass der Fokus in der Wertung der Kategorie A auf den Stadtteilen läge, die über einen guten ÖPNV-Anschluss verfügten. Der vorgetragenen Kritik wird nicht gefolgt. Es wird erläutert, wie mit der Kritik im weiteren Verfahren umgegangen wird und erneut herausgestellt, dass an dem Kriterienkonzept der Kategorie A grundsätzlich festgehalten werde. Dies wird entsprechend in den Unterlagen dokumentiert (z.B. Protokoll der Erörterung) und in die Abwägung des Regionalrates eingestellt.
Ranking Kategorie B	**Die RPB** gibt einen kurzen Überblick, welche Beteiligten zu diesem Punkt Stellung genommen haben und hebt die Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz NRW hervor, in der die Fragestellung hinsichtlich der Wertung des Waldes und der regionalplanerischen Abgrenzung eine wesentliche Rolle spiele. Die RPB stellt hier klar, dass das Tabukriterium Wald erneut überprüft worden sei und die Kritik des Landesbetriebes zurückgewiesen werde. Das Ranking der Flächen erfolge auf Grundlage der rechtsgültigen FNP-Darstellungen der Kommunen. Eine bauleitplanerische Flächenentwicklung solle demnach nur außerhalb der dargestellten Waldflächen stattfinden. Die ASB-Darstellung im RPD könne in Ausnahmefällen u.a. aufgrund der Darstellungsschwelle des RPD vereinzelt kleinteilige Waldflächen überlagern. Seitens der RPB werde davon ausgegangen, dass den in den Steckbriefen zugrunde gelegten möglichen FNP-Darstellungen weitestgehend gefolgt werde und somit keine Inanspruchnahme der Waldflächen durch Siedlungsnutzungen vorgesehen sei. Hinsichtlich der Anregung des Geologischen Dienstes NRW und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW die klimatischen Aspekte in das Ranking einzubeziehen, wird seitens deorden seien, da eine Verschneidung klimatischer Daten im Rankingsystem nicht wie bei den anderen Kriterien ohne weiteres möglich sei. Hier sei immer eine Einzelfallbetrachtung geboten. Aufgrund dieser Problematik seien die klimatischen Aspekte bewusst in der SUP behandelt und entsprechend berücksichtigt worden. Damit bliebe der Aspekt aber weiterhin im Rahmen der Einzelbewertung in den Steckbriefen der Flächen als Ergebnis der SUP präsent. **Frau Horster vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** fragt nach, wie das Ranking der Kategorie B mit der SUP konkret zusammenspiele. Die Empfindlichkeit und ökologische Betroffenheit der Flächen werde mit dem Rankingpunkten nicht ausreichend wiedergegeben. Das Ranking-Ergebnis passe aus ihrer Sicht in vielen Fällen nicht mit der Bewertung der SUP zusammen, es müsse jedoch eng mit dem SUP-Ergebnis verknüpft werden. Darüber hinaus sei die Auswahl der Kriterien nicht deutlich genug dargestellt. Es wird kritisiert, dass insbesondere regionalplanerische Darstellungen (z.B. Regionale Grünzug), die als Ziele der RO zu berücksichtigen seien, nicht als Kriterium in diesem Ranking herangezogen bzw. berücksichtigt werden.

	Die RPB stellt fest, dass die Problematik des teilweise offensichtlichen Widerspruchs zwischen den Ranking-Ergebnissen und der jeweiligen SUP-Bewertung, der RPB bewusst sei. Grund hierfür sei die kriterienbezogene Flächenbewertung als Erstbewertung der Fläche und die Prüftiefe der SUP, die natürlich flächenbezogen noch weitere Kriterien/Aspekte (z.B. Klima) abprüfe. Der Anregung, die Kriterien der KategorieB zu erweitern werde nicht gefolgt. An der bewusst vorgenommenen Kriterienauswahl werde festgehalten. Eine vollumfängliche Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werde schutzgutbezogen unter Einbeziehung weiterer Kriterien in der eigenständig durchgeführten SUP vorgenommen und sei so auch sachgerecht. Die Regionalplandarstellungen werden nicht als Kriterium in das Ranking aufgenommen, da sie Ziele der RO darstellten, die mit der vorgesehenen 1. Regionalplanänderung auch änderbar seien. Die Grundlagen, auf denen bspw. die Regionalen Grünzüge im RPD dargestellt werden, wie z.B. die vom LANUV abgegrenzten Biotopverbünde, würden hingegen entsprechend in der SUP berücksichtigt. Der Kritik wird somit nicht gefolgt. **Frau Horster** führt anschließend aus, dass in vielen Fällen die Ausweisung der ASB trotz der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen weiterbetrieben werden solle. Die erheblichen Umweltauswirkungen würden damit in Kauf genommen. Sie hinterfragt auf welcher Rechtsgrundlage die Ausweisung der ASB dem Ergebnis der SUP höhergestellt werde und führt hier das Immissionsschutzrecht an. Seitens der **RPB** wird klargestellt, dass das Immissionsschutzrecht hier keine Anwendung fände und hier im Rahmen der Abwägung zugunsten der Darstellung neuer ASB auch andere Belange zurückgestellt werden müssten. Dieser Prozess sei im Rahmen des Verfahrens transparent darzustellen, um eine rechtssichere Abwägung vorzubereiten. **Herr Donner vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** fragt in diesem Zusammenhang nach, ob auf die erfolgte Erstbewertung im Rahmen des Rankings eine differenzierte Neubewertung folgen werde. In diesem Kontext wird weiter kritisiert, dass die herangezogenen Kriterien und deren Bewertung für die jeweiligen Einzelflächen nicht ausreichend konkret in der SUP beschrieben seien. Die FFH-Prüfung stehe zwar explizit drin, nicht klar sei jedoch wie z.B. mit den Hinweisen/Bewertungen des LANUV oder auch anderen Bewertungsgrundlagen umgegangen worden sei. **Die RPB** erläutert zunächst das zugrundeliegende Rankingkonzept und erklärt den Ablauf der Flächenauswahl/-bewertung (erster Schritt: Erstbewertung im Ranking, zweiter Schritt: SUP-Prüfung der Einzelflächen). Die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Ergebnisse führten teilweise dazu, dass Flächen wieder aus der Planung genommen wurden oder auch, dass das Ziel Bedarfsdeckung durch die ASB-Ausweisung den ökologischen Belangen/Auswirkungen höhergestellt worden sei. Aus Sicht der RBP führe eine Erweiterung des Kriterienkatalogs nicht zwingend dazu, dass die potenziell vorhandene Konfliktdichte abgemildert werde. Das Ergebnis ändere sich hierdurch nicht wesentlich, sodass die Kritik nicht nachvollzogen und ihr somit auch nicht gefolgt werden kann.

	Herr Donner vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW betont diesbezüglich ausdrücklich seine Forderung, dass die angewandten Kriterien für die Verfahrensbesteiligen, die Öffentlichkeit und die Politik differenziert und transparent dargestellt werden müsstn und klargestellt werden müsse, wie diese im Einzelnen im Verfahren berücksichtigt worden seien. **Die RPB** nimmt diese Forderung entsprechend zur Kenntnis**.** **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** kritisiert das vorliegende Konzept, das die bestehenden Wohnraumbedarfe über zusätzliche Flächenausweisungen decken soll, ohne ausreichende Berücksichtigung des Flächensparziels und unter Inkaufnahme von teilweise erheblichen Umweltauswirkungen. Sie regt an, die Möglichkeit zu prüfen, hier einen alternativen Ansatz in der Bedarfsberechnung und -deckung zu entwickeln, indem man nicht über die Fläche gehe, sondern alternative Nachverdichtungsoptionen prüfe (z.B. über Dichte etc.). **Die RPB** nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Anregung werde nicht gefolgt**,** da die bestehende Grundkonzeption aus landesplanerischer Sicht sachgerecht im Hinblick auf die Vorgaben der Landesplanung sei. **Herr Ball-Sadlo vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** führt aus, dass in einigen Steckbriefen darauf verwiesen werde, dass die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung zur Umsetzung der neu vorgesehenen Siedlungsbereiche weitere Kriterien berücksichtigen müssten, was im Widerspruch zum Rankingkonzept stehe. Darüber hinaus seien aus seiner Sicht insbesondere die landwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Komplementärräume hier nicht ausreichend berücksichtigt. Es erfordere einen raumordnerischen Gesamtblick, da die Schutzgebiete nicht alleine für sich existierten, sondern sich gegenseitig bedingen würden. Das LANUV wie auch die Vertreter der Wasserwirtschaft sollten diesen Gesamtgedanken aufnehmen, um das Verfahren diesbezüglich weiter voran zu bringen. **Die RPB** nimmt dieses Statement zur Kenntnis. Ein Änderungserfordernis ergäbe sich hierdurch nicht. **Frau Hake vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW** führt aus, dass das jeweilige Flächenranking der Flächen grundsätzlich sinnvoll erscheine, aber es nur schwer nachvollziehbar sei, wenn zwischen dem Ranking und dem Ergebnis der SUP konträre Ergebnisse auftreten (hohe Punktzahl ≠ erhebliche Beeinträchtigungen). Zudem seien die regionalplanerischen Ziele des RPD (z.B. RGZ) nicht bei den Kriterien berücksichtigt, was in keiner Weise nachvollziehbar sei und die Frage aufwerfe, wie der RPD grundsätzlich steuert, wenn selbst die entsprechenden eigenen Ziele nicht eingehalten werden. Hier hätten die Kriterien besser aufeinander abgestimmt werden müssen. **Die RPB** erläutert am Beispiel des Kriteriums Boden den Unterschied zwischen den Kriterien des Rankings und der SUP und führt

	aus, dass die planerische Alternativensuche mit dem Rankingkonzept sehr intensiv durchgeführt worden sei. Im Ergebnis sei die RPB zu dem Schluss gekommen, dass diese Unterscheidung Sinn mache, auch ohne die Einbeziehung der raumordnerischen Kriterien mit Umweltbezug in die Betrachtung (siehe Beitrag wenige Absätze zuvor). Der Kritik wird daher nicht gefolgt. **Frau von Kampen vom Landesbüro der Naturschutzverbände** merkt an**,** dass das geschilderte Vorgehen grundsätzlich verständlich sei, sie jedoch hinsichtlich der Nichteinbeziehung der regionalplanerischen Ziele Kritik üben möchte. Bei der Entscheidung für oder gegen eine Fläche handele es sich um einen Abwägungsvorgang. Es sei aber unverständlich, weshalb im Regionalplan festgelegte Ziele im Bezug auf die regionalen Grünzüge nicht in die Kriterien mit aufgenommen würden. Ein negatives SUP-Ergebnis, eine schlechte Wertung der Kategorie B oder ein nur mittelgutes Abschneiden im Ranking seien Indizien dafür, dass den eigenen Zielen nicht entsprochen werde und sich daraus die Frage ergebe, wie das Plankonzept anzupassen sei. **Die RPB** erwidert daraufhin, dass lediglich mittelgut bewertete Flächen das beste darstellen, was in den entsprechenden Bereichen möglich sei. Eine bessere Alternative sei schlichtweg nicht zu finden gewesen, auch nachdem gemeinsam mit den Kommunen nach diesen gesucht worden sei. Es sei das beste Ergebnis, auch wenn es nicht optimal sei. **Herr Scholz von der Landwirtschaftskammer NRW** stellt klar, dass das Thema Landwirtschaft bzw. die Agrarstruktur nicht Gegenstand der SUP sei, da hier zwar das Schutzgut Boden betrachtet werde, dieses jedoch die landwirtschaftliche Agrarstruktur mit ihren vielfältigen Einzelaspekten nicht subsumieren könne. **Frau Horster vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (**hinterfragt in diesem Zusammenhang die Bewertung der Böden im Bereich der neuen Flächen, die demnach alle einen Minderwert aufweisen würden und bittet um eine Erläuterung, woraus sich diese pauschale Bewertung ergebe. **Die RPB** nimmt den Hinweis des Vertreters der LWK NRW zur Kenntnis und weist auf die Inhalte der Bodenschutzkarte des Geologischen Dienstes hin, die zur Bewertung der Böden herangezogen worden sei. Ergänzend wird klargestellt, dass alle Flächen, die im Regionalen Grünzug (RGZ) liegen besonders betrachtet und entsprechend bewertet worden seien, auch wenn der RGZ nicht als gesondertes Kriterium im Ranking gelistet sei.
Ranking Kategorie D	**Die RPB** führt aus, dass das Thema bereits diskutiert wurde und daher übersprungen werden kann.
Gewichtung im Ranking	**Die RPB** führt einleitend aus, dass zahlreiche eingegangene Stellungnahmen die Gewichtung im Ranking kritisieren und eine Erhöhung der Punktzahl für die Kategorie B Ökologie anregten. Dies wurde im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens überprüft. Eine Verdopplung der Punkte in der Kategorie Ökologie führte nur zu geringfügigen Veränderungen für die neu dargestellten Flächen. Dabei sei besonders problematisch, dass es sich bei den Veränderungen bzw. dann nicht mehr dargestellten Bereichen um Standorte han-

	deln würde, die eine bestehende oder geplante Anbindung an eine SPNV-Haltestelle aufwiesen. Dies würde dem Gesamtkonzept widersprechen, daher wird am bestehenden System festgehalten. Den Anregungen kann nicht gefolgt werden. **Herr Görtz vom Kreis Mettmann** regt an, dass dennoch über eine Höhergewichtung der ökologischen Aspekte nachgedacht werden solle, da Bereiche dargestellt würden, die hohe Punkte hätten, aber eine niedrige Punktewertung für Ökologie. Bei der Feinjustierung der Rankingkriterien sei auch eine höhere Differenzierung der Flächen möglich gewesen, damit gute Flächen eine hohe Punktebewertung bekommen. Hier spielten z.B. viele Kriterien in der öffentlichen Wahrnehmung eine sehr untergeordnete Rolle, da sie untergewichtet worden seien. Es fehle zum Beispiel die Berücksichtigung von touristischen Erholungsorten. **Herr Donner vom BUND Kreis Mettmann** ergänzt, dass er von der nächsten Beteiligung erwarte, dass das Ranking geändert werde. Die Bewertungen des LANUV zu naturschutzfachlichen und klimatischen Aspekten seien bisher nicht entsprechend bewertet und in den Unterlagen ausreichend einbezogen bzw. berücksichtigt worden. Zudem führt er aus, dass das Verfahren nicht ausreichend transparent sei, eine allgemeine Bewertung nicht der richtige Ansatz sei und ein entsprechender Bewertungsansatz zu den einzelnen Kriterien in der Vorlage fehle. **Die RPB** macht deutlich, dass die Kritik nicht nachvollziehbar sei, da im Verfahren alle Kriterien offengelegt worden seien. Alle Aspekte des LANUV seien ebenso berücksichtigt und der Umgang mit diesen offen dargelegt worden. **Frau Hake vom LANUV** führt ergänzend aus, dass das LANUV lediglich Grundlagen liefere, diese seien transparent dargestellt. Es werde aber keine eigene Bewertung dazu abgegeben, die Stellungnahme des LANUV beinhaltet lediglich, wenn mit diesen Infos falsch umgegangen werde.
Gesamtkonzept	**Die RPB** führt aus, dass das Gesamtkonzept in vielen Aspekten dem Umverteilungskonzept bei der Regionalplanaufstellung (damals in und um Düsseldorf) ähneln würde. Darüber hinaus sei es stärker ausgearbeitet und transparenter dargestellt. Aufgrund der qualitativen Nachfrage werden die Innenpotenziale stärker einbezogen und das Thema Dichte sei zusätzlich aufgenommen. Gleichzeitig sei der Wunsch des Regionalrates und einer Vielzahl von Gemeinden den ASB-Rahmen zu vergrößern. Das Gesamtkonzept stelle eine ausgewogene Kompromisslösung zwischen erhöhten Bedarfen und anderen Raumnutzungsansprüchen dar. Die RPB weist auf die eingegangenen Stellungnahmen und Einzelthemen hin. Diese gingen inhaltlich stark auseinander. Zum einen werde die zusätzliche Darstellung von Wohnbauflächen in den ohnehin schon verdichteten Stadträumen kritisch gesehen, da somit u.a. die Leerstandsproblematik im Umland verschärft werde. Zum anderen werde die Umverteilung von Wohnbauflächen speziell ins (eher ländliche) Umland kritisch gesehen, da sowohl noch Spielräume in den Oberzentren vorhanden seien als auch ein Wohnungsbau in zu geringer Dichte entstehe, der den Bedarf nicht widerspiegele und zusätzlich neue Verkehrsströme durch Pendler erzeuge, die zumeist das Auto nutzen würden. Daher sei es sinnvoller, nicht die Arbeitskräfte, sondern Arbeitsplätze im Umland anzusiedeln. Diesen Bedenken wird nicht gefolgt, da die 1. Regionalplanänderung ein regionales Gesamtkonzept umsetze.

	Weiterhin macht die RPB deutlich, dass über die bereits in der 1. Änderung enthaltenen Umverteilungen in den Kölner Planungsraum keine weiteren Umverteilungen außerhalb der Planungsregion geplant seien. Den Einwendungen dahingehen (u.a. vom Kreis Düren und der Stadt Wegberg) werde nicht gefolgt, da die Verflechtungen über den Regierungsbezirk hinaus als nicht sehr stark eingeschätzt würden und einen klaren Bruch darstellen würden. Die vorhandenen Verflechtungen nach Mönchengladbach würden hier insofern keine tragende Rolle spielen, da in Mönchengladbach der lokale Bedarf gut abgedeckt werden könne. Weiterhin wird seitens der RPB ergänzt, dass sowohl Akteure aus der Landwirtschaft als auch die des Naturschutzes Kritik daran geäußert hätten, dass anderweitige Nutzungsansprüche unzureichend berücksichtigt seien. Dem wird nicht gefolgt, da die Änderung ein Zusammenspiel von allen Belangen sei. **Herr Dr. Hoffmann von der Landwirtschaftskammer NRW** stellt klar, dass die LWK einen anderen Blick auf Agrarflächen habe als die Naturschutzverbände – nämlich als Produktionsräume. Um mehr Transparenz zu erhalten regt er an, als Datengrundlage eine Flächenbilanz zu erstellen, welche Flächen in Anspruch genommen würden. Dabei sollten die Flächenkategorien mit ha-Angaben deutlich gemacht werden. Des Weiteren sollten nicht nur landwirtschaftliche Flächen und Freiraumflächen betrachtet, auch Siedlungsbereiche sollten stärker einbezogen werden. Insbesondere stelle sich die Frage, ob es noch weitere Nachverdichtungspotenziale und Reserven gäbe, die bisher nicht berücksichtigt sind. Hier wird als Beispiel die Stadt Mönchengladbach genannt, die den Bedarf nur innerhalb der Siedlungsbereiche decken könne. **Die RPB** erläutert, dass landwirtschaftliche Belange in die Abwägung eingestellt, jedoch in der Begründung nicht ausreichend behandelt seien. Hier soll nachgearbeitet und eine Flächenbilanz erstellt werden, die darstellt in welchem Umfang die bisherige Nutzung durch die neu dargestellten ASB beeinträchtigt werde. Über die bereits dargestellten Innenpotenziale hätten in Zusammenarbeit von RPB und den Kommunen keine weiteren Innenpotenziale für die 1. Änderung identifiziert werden können. Dennoch würden neue Brachflächen und Innenpotenziale entstehen und daher ein wichtiges Zukunftsthema bleiben. Dementsprechend sei die textliche Darstellung des RPD ergänzt worden, sodass die Kommunen ihren Wohnraumbedarf für den Planungszeitraum über verstärkte Nutzung von Innenpotenzialen gewährleisten könnten. **Herr Scholz von der Landwirtschaftskammer NRW** nimmt dies gerne zur Kenntnis. Er weist noch einmal auf den Nachbesserungsbedarf bezüglich landwirtschaftlicher Flächen, auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgung mit Nahrungsmitteln, hin. 1100 ha direkt betroffene Fläche seien nicht bedeutungslos. Man brauche eine Lösung, woher die Nahrungsmittel kommen sollen. Als Beispiel nennt er den Bedarf von 10.000 t Getreide pro Jahr und 6000 t Soja – für letzteres sei eine Anbaufläche von 3000-4000 ha erforderlich. Abschließend verweist er auf die Problematik globalisierter Lösungen, etwa der Ausweitung von Anbauflächen in den Regenwald, wie im Amazonasgebiet und auf auftauende Permafrostböden. **Die RPB** macht deutlich, dass es viele Belange gäbe, die nicht auf Ebene der Regionalplanung gelöst werden könnten. Zudem gäbe es

	einen großen landwirtschaftlichen Markt, der auch zu Ausgleichen fähig sei. Im Hinblick auf den ebenfalls hohen Wohnraumbedarf ist die Abwägung der landwirtschaftlichen Belange zugunsten des Wohnbedarfs sachgemäß. **Frau von Kampen vom Landesbüro der Naturschutzverbände** stellt klar, dass man von der Fläche wegkommen müsse, wenn doch offensichtlich keine mehr verfügbar sei. Daher sollten u.a. in der Regionalplanung neue Konzepte entwickelt werden, die der Thematik des Flächensparens besser gerecht werden. In Zukunft – etwa bei der nächsten Regionalplanausweisung – werde es noch schwieriger, geeignete Flächen für Wohnen etc. zu finden. Wenn dabei noch mehr Kriterien berücksichtigt würden, was ausdrücklich seitens der Naturschutzverbände gewünscht werde, bliebe gar keine geeignete Flächen übrig und das Verfahren würde noch variabler werden und die SUP damit überflüssig. Dieser Problematik müsse man sich stellen und die Regionalplanung könne etwas tun, wenn sie denn möchte. Das Statement wird von der **RPB** zur Kenntnis genommen. **Herr Dr. Hoffmann von der Landwirtschaftskammer NRW** fragt, wo sich die Landwirtschaft hin entwickeln solle. Die Anforderungen an die Landwirtschaft wüchsen in der Zukunft, da auch Blühflächen, Extensivierungsmaßnahmen und die Umstellung auf ökologischen Landbau benötigt würden. An der einen oder anderen Stelle könne durch den persönlichen Verzicht Kompensationen erreicht werden, aber im Großen und Ganzen würden tendenziell mehr landwirtschaftliche Flächen benötigt, nicht weniger. **Die RPB** führt aus, dass der Flächenbedarf für viele Belange wie Landwirtschaft und Wohnen hoch sei, die unterschiedlichen Lösungsansätze müssten zusammen gesehen werden, könnten aber in ihrer gesamten Komplexität nicht in diesem Verfahren gelöst werden. **Herr Donner vom BUND Kreis Mettmann** erklärt, dass die Probleme bei der Flächensuche für Wohnstandorte in den Unterlagen dargestellt würden, die Folgen seien aber nicht ausreichend dargelegt. Hier sei eine Risikobetrachtung erforderlich, die darlege, welches Risiko u.a. für die Bevölkerung (fehlende Kaltluftschneisen etc.) und Landwirtschaft eingegangen werde und welches nicht. Dies sei in den Unterlagen nicht erkennbar. Auf dieser Grundlage sei es schwierig, eine politische Entscheidung zu treffen. **Die RPB** erwidert, dass die Belange der Umwelt in den Unterlagen entsprechend dargestellt seien. Zum Aspekt Landwirtschaft bzw. Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzflächen werde die Begründung entsprechend ergänzt.
Umweltbericht	**Die RPB** weist einleitend auf wesentliche Aspekte der eingegangenen Stellungnahmen und den beabsichtigten weiteren Umgang damit hin: Das Landesbüro der Naturschutzverbände bemängle eine unzureichende Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung, schläge weitere Umweltziele zur Berücksichtigung vor und bemängele die Beschreibung des Umweltzustandes. Ferner werde die

	Operationalisierung der Indikatoren über den Aspekt der Flächeninanspruchnahme kritisiert und auch weitere Kriterien zur Aufnahme in die SUP oder die Prüfung unter weiteren Schutzgütern vorgeschlagen. Mit allen Aspekten sei sich nochmal vertiefend auseinandergesetzt worden. Diesen allgemein methodischen Bedenken und Anregungen kann nicht gefolgt werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sich der Umweltbericht mit seiner dargestellten Methodik, dem Ergebnisteil sowie den flächenbezogenen Ergebnissen in den Steckbriefen als Einheit verstehe. Insoweit sei die Flächenprüfung vollständig erfolgt und ihre Darstellung sorge gerade für Transparenz, weil sie sich auf die ermittelten Auswirkungen fokussiert. Gleiches gelte für die Darstellungen zum derzeitigen Umweltzustand. Die ausgewählten Umweltziele bildeten ebenso ein breites Spektrum der wichtigsten, naturgemäß vorrangig gesetzlich normierten Umweltziele in Deutschland und Nordrhein-Westfalen ab. Hieraus könnten in Summe 23 Indikatoren zur schutzgutbezogenen Prüfung abgeleitet werden. Teile der vorgeschlagenen Programme und Pläne seien zudem auch Ergebnis gesetzlicher Vorgaben und sollten deshalb auch nicht gleichrangig behandelt werden. Die Operationalisierung über den Aspekt Flächeninanspruchnahme von bspw. „NSG und Inanspruchnahme von Puffer 300m um NSG“ werde mit Blick auf die Prüftiefe der regionalplanerischen Umweltprüfung und der Wirktiefe der regionalplanerischen Darstellungen als ausreichend empfunden und sei in NRW zudem auch gängiger Standard. Dabei werde in Kauf genommen, dass es hier auf Ebene der Regionalplanung, als erste räumliche Planungsebene methodisch auch zu pauschalen Einordnungen komme und konkrete Schutzziele, Maßnahmen, Entwicklungsziele etc. einzelner fachlich definierter sensibler Räume nicht erfasst/berücksichtigt würden. Es sei insoweit auch ein realistischer worst-case Ansatz für die regionalplanerische Ebene. Weitere Untersuchungen in größerer Detailschärfe blieben nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten. Ebenso und insbesondere mit Verweis auf die regionalplanerische Prüftiefe wird der Wunsch nach Aufnahme weiterer Kriterien zurückgewiesen. Insbesondere wird verwiesen auf die Thematik Artenschutz. Hier erfolge ein Fokus auf planungsrelevante, verfahrenskritische Arten auf Ebene des Regionalplanes. Auch muss der Wunsch zurückgewiesen werden, regionalplanerische Darstellungen als solche zu einem Prüfkriterium zu erklären (bsp. BSN). Sie unterlägen auch dem planerischen Willen des regionalen Planungsträgers. Fokussiert werden solle sich auf fachlich festgestellte Wertigkeiten. Ebenso werde eine doppelte oder dreifache Prüfung einzelner Indikatoren unter mehreren Schutzgütern nicht verfolgt. Es könne Querbezüge geben, die Ergebnisse würden dadurch aber zu stark verwaschen. Fokussiert werden solle jeder Indikator auf das am ehesten inhaltlich betroffene Schutzgut. Es sei auch die Aufnahme des Biotopverbundes Stufe 2 (besonderer Bedeutung) in den Prüfkanon gefordert worden. Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden, jedoch seien die vorliegenden Flächenhinweise zum Anlass genommen worden, die für den Planentwurf vorgesehenen Flächen hinsichtlich besonderer Engstellen vorsorglich zu überprüfen, inwieweit durch sie funktionale Einschränkungen des Biotopverbundes zu erwarten seien. Es seien hier mehrheitlich Randbereiche betroffen (auf Einzelfälle könne hier im Rahmen der Kommunaltabellen eingegangen werden). Besondere und auf nachfolgenden Ebenen nicht lösbare Konfliktpunkte hätten sich nicht gezeigt. Nach Auffassung der RPB sollten auch keine Verschärfungen in der Prüfung des Schutzgutes Wasser erfolgen. Die Indikatorenauswahl werde für die Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen von ASB-Festlegung als sachgerecht empfunden.

	Damit sehe die RPB auch die fachrechtlichen Vorgaben für die nachfolgenden Planungsebenen sachgerecht abgebildet. Die schutzgutbezogene Gesamtbewertung (1 höheres Gewicht, 3 geringeres Gewichts) solle eine Einschätzung darüber vermitteln, wie die Flächen in Bezug auf die Ergebnisse der SUP zueinander stünden und wo sich höhere Konfliktpotenziale zeigten. Es wird zugestanden, dass dies in Teilen auch eine quantitativ methodische Herangehensweise sei, sie ermögliche aber eine Einschätzung einer Vielzahl von Flächen und mache auf besondere Abwägungserfordernisse aufmerksam. Die Erhöhung der Bewertungsregel werde begründet mit der zwischenzeitlichen Aufnahme weitere Datengrundlagen und Kriterien im Vergleich zum Neuaufstellungsverfahren RPD. Zu den einzelnen Schutzgütern und ihren Indikatoren führt die RPB einleitend aus, dass seitens des Landesbüros ebenso verschiedene Bedenken erhoben worden seien. Hier in Bezug auf die Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Fläche, Landschaft, Luft/Klima. Es würden Bedenken des LANUV in Bezug auf das Schutzgut Klima sowie des LVR in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter hinzukommen. Den Anregungen kann überwiegend nicht gefolgt werden. Folgende seien die schutzgutbezogenen relevantesten Aspekte: Schutzgut Mensch: Die dort diskutierten gesellschaftlichen Umweltprobleme ließen sich nur teilweise dem Regelungsgehalt des Regionalplanes zuordnen oder sich in ihrer Vielschichtigkeit nicht messbar operationalisieren. Schutzgut/Tiere Pflanzen: Hier doppelten sich im Detail noch einmal Wünsche nach Indikatoren wie im allgemeinen Teil schon behandelt. Auch hier wurde noch einmal die Thematik Biotopverbund aufgegriffen. Hier erfolgte wie ausgeführt eine ergänzende Prüfung, aber kein vollumfänglicher methodischer Einbau. Schutzgut Klima: Beim Schutzgut Klima erfolgten noch einmal Hinweise auf weitere Berücksichtigungsmöglichkeiten auf Basis der Klimaanalyse des LANUV NRW. Diesen Anregungen wird in Teilen gefolgt. Es erfolgt insbesondere ein Einbezug der nun vorliegenden Planungshinweiskarte. Die vom LANUV NRW unter Bezugnahme auf diese Karte noch einmal besonders beleuchteten Flächen werden in Bezug auf das Schutzgut Klima über die eigene Auswertung hinaus ebenso als erheblich bewertet. Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter: Der Anregung zur vollumfänglichen Berücksichtigung von Baudenkmälern wird nur in Teilen gefolgt. Eine vollumfängliche Berücksichtigung kann auf Ebene des Regionalplanes nicht geleistet werden und wird für die regionalplanerische Prüftiefe auch als nicht sachgerecht erachtet. Es erfolgen jedoch Hinweise zu Einzelflächen soweit aus der Stellungnahme des LVR auf besonders zu berücksichtigende denkmalpflegerische Belange aufmerksam gemacht worden sei (aus regionalplanerischer Sicht).

	Die RPB führt ferner einleitend aus, dass in der Stgn. des Landesbüros der Naturschutzverbände unzureichende kumulative und gesamtplanerische Betrachtungen sowie die Herleitung der Alternativenprüfung der 1. Änderung des RPD bemängelt worden seien. Im Rahmen der erfolgten Natura 2000 Prüfungen regt das Landesbüro darüber hinaus an, bei der Kumulationsbetrachtung auch die umliegenden weiteren neuen ASB-Festlegungen in den Blick zu nehmen. Den Bedenken kann überwiegend nicht gefolgt werden. Die Ausführungen und Bewertungen werden auf Ebene des Regionalplanes als ebenengerecht empfunden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der gesamtplanerischen Würdigung auch die rechtskräftigen Festlegungen des Regionalplanes einbezogen worden seien und auch davon ausgegangen werde, dass diese, soweit es sich um Reserven handelt auch umgesetzt werden können und Wirkungen entfalten. Im Umweltbericht solle aber noch einmal klargestellt werden, dass alle festgestellten gesamtplanerischen Ergebnisse in Bezug auf das Kumulationsgebiet und die häufige Betroffenheit einzelner Schutzgüter auch voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in gesamtplanerischer Perspektive darstellten, die durch den regionalen Planungsträger im Weiteren zu würdigen seien. Ebenso wird in Bezug auf die Alternativenprüfung von der RPB an dem in der Begründung und im Umweltbericht beschriebenen stufenweisen Prozess erinnert. Die Verzahnung von Ranking mit anschließender vollumfänglicher SUP werde als effektives Mittel zur Bestimmung der Flächen verstanden, die am besten dazu geeignet sei die Planungsziele der 1. Änderung möglichst verträglich zu erreichen. Nach Hinweis zur Thematik Kumulation bei den Natura 2000 Vorprüfungen seien seitens der RPB im Rahmen einer überschlägigen Prüfung keine kumulativen Effekte mit anderen neuen Flächen der 1. Änderung festgestellt worden (hier insbesondere aufgrund räumlicher Distanz der Flächen zueinander). **Frau von Kampen vom Landesbüro der Naturschutzverbände** bekräftigt noch einmal einzelne Aspekte der Stellungnahme. Der Umweltbericht sei verpflichtet, alle Auswirkungen ausreichend zu prüfen. Die Form der Steckbriefe werde als nicht ausreichend erachtet, es solle weiter differenziert und strukturiert werden. Bewertet wurden vorrangig Flächeninanspruchnahmen, es erfolge allerdings keine Auseinandersetzung mit der Funktion der jeweilig betroffenen Schutzgebiete. Insoweit sei das Ausmaß der Auswirkungen nicht erkennbar. Es sei keine Begründung erkenntlich, warum unter dem Schutzgut Tiere/Pflanzen nicht auch Biotopverbundstrukturen der Stufe 2 berücksichtigt worden seien. Dies sei ebenso ein für den Regionalplan bedeutsames Prüfkriterium. Regionalbedeutsame Kriterien sollten angewendet werden. Im Gesamtblick fehlten Ausführungen dazu, in welchem Umfang bzw. wie häufig einzelne Kriterien durch die geplanten Flächenfestlegungen betroffen seien. Die Abwägung zu den festgestellten Betroffenheiten sei nicht transparent und differenziert genug für die Entscheidungsfindung. **Die RPB** erwidert in Ergänzung zu den einleitenden Ausführungen, dass im Rahmen der ausführlichen Beschreibungen der Methodik auch dargelegt worden sei, warum welche Kriterien ausgewählt wurden und welche Bedeutung bzw. welcher Schutzzweck diesen beigemessen werde. Auf dieser inhaltlichen Basis beruhe die spätere Auswirkungsprognose. Der Wunsch nach detaillierten Informationen und Bewertungen zu einzelnen Flächen sei verständlich, könne jedoch in der geforderten Tiefe für die Ebene des Regional-

	planes nicht abgebildet werden. Durch die Vielzahl der ausgewählten Kriterien und aufgrund der Auswahl mehrere Kriterien zu einem Schutzgut ergäbe sich eine hinreichend sichere Prognose im Sinne einer Erstbewertung auf regionalplanerischer Ebene und auch genügend Gehalt für eine regionalplanerische Bewertung und Abwägungsentscheidung durch den regionalen Planungsträger. Letzte ergäbe sich dann unter Berücksichtigung aller planerischen Erwägungen, die im Flächensteckbrief auch gezeigt werden. Ausführungen zur Betrachtung des BV 2 erfolgten bereits in den einleitenden Ausführungen. Zum (auch in der Stellungnahme) deutlich gemachten Wunsch weitere Kriterien auf Ebene der regionalplanerischen Ebene zu benutzen wird klargestellt, dass hierzu Datengrundlagen erforderlich seien, die unter angemessenen Aufwand operationalisierbar und vergleichbar auf die Flächenprüfung in der gesamten Planungsregion anwendbar seien. Überdies müssen sie einschlägig für die Ebene der Regionalplanung sein. Lokal Konzepte, wie bspw. Klimaschutzkonzepte würden diese Anforderungen nicht erfüllen und bezögen sich in ihren Aussagen auch auf einen anderen Detailierungsgrad. Mit den gewählten Datengrundlagen ergäbe sich ein hinreichend tiefes Bewertungsbild. NRW ist hier mit Fachbeiträgen und Analysen des LANUV NRW, des Geologischen Dienstes des LVR etc. sehr gut aufgestellt. Im Hinblick auf die Kritik zur Gesamtplanbetrachtung wird erwidert, dass im Ergebnisteil des Umweltberichtes die Flächengesamtergebnisse dargestellt worden seien. Für den Gesamtblick sei sich dann jedoch darum bemüht worden, zu inhaltlich bewertenden Aussagen zu gelangen und nicht nur reine Kriterienbetroffenheiten aufzusummieren. Erinnert wird an die Darstellungen zur Flächenverteilung, ihren Wirkradien und dem identifizierten Kumulationsgebiet unter der Thematik „Häufige Lage in Nähe zu Naturschutzgebieten“. Ergänzend sei hierzu dann auch häufige Schutzgutbetroffenheiten eingeordnet worden. Im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichtes solle noch einmal klarer herausgestellt werden, dass es sich hierbei auch um Erheblichkeiten aus regionalplanerischer Sicht handele. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände** hält die Alternativenprüfung aus ökologischer Sicht für unzureichend und regt an, diese auch um Konzeptalternativen zu erweitern, insbesondere anhand der Thematik Dichte. **Die RPB** erwidert, dass die Vorgehensweise bei der stufenweisen Alternativenprüfung als sachgerecht erachtet werde. Dass die Annahme eine Reduzierung von Flächen aufgrund unterstellter höherer Dichtewerte zwangsläufig auch zu einer Reduzierung von ökologischen Betroffenheiten führen würde, ist unstreitig. Dies sei auch dem regionalen Planungsträger bewusst und sei auch zentraler Aspekt der Konstruktion des Rankings und den hierfür gebildeten Rankinggruppen. Bereits im Rahmen dieser planerischen Erwägungen sei entschieden worden, künftig auf den Flächen anvisierte Dichtewerte höher zu bewerten, den Kommunen aber auch den Gestaltungsspielraum zur genaueren Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung zu belassen. Entsprechend müsse sich jeder gewählte Alternativenansatz auch daran messen lassen, wie realistisch er ist und inwieweit er dazu im Stande sei, die Planungsziele auch effektiv zu erreichen. Über das Instrument der Flächenbewertung und Auswahl sei es gelungen, Flächen mit hoher Intensität aus ökologischer Sicht noch einmal herauszufiltern. **Frau von Kampen vom Landesbüro der Naturschutzverbände** gibt zu bedenken, dass wenn Alternativen nicht dargestellt würden,

	auch niemand diese entsprechend wählen könne. Es müsse möglich sein, Aspekte mit großem Einfluss auf die Umsetzung der Regionalplanung darzustellen. Aspekte mit möglichem Flächensparpotenzial seien in der Entscheidungsvorbereitung zu berücksichtigen. **Die RPB** führt daraufhin aus, dass die Thematik in Bezug auf das Schutzgut Fläche durchaus in der Berechnung berücksichtigt worden sei. Der Regionalrat sei sich durchaus darüber im Klaren, dass eine Anhebung der Wohndichte mit einem geringeren Verbrauch von Fläche und geringeren Umwelteingriffen einhergehe. Aus diesem Grunde seien in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen und dem Regionalrat die verschiedenen Dichtevarianten gewählt worden.
Landschaftsschutz	**Die RPB** führt einleitend aus, dass unter dem Kürzel Landschaftsschutz verschiedene Stellungnahmen zusammengefasst seien, die den Freiraum beträfen. Sie verweist darauf, dass nach der Stellungnahme von Wald und Holz NRW für die Inanspruchnahme von Wald ein nachvollziehbarer Abwägungsprozess darzustellen sei. Gegen mehrere Flächen seien seitens des Landesbetriebes wegen der Inanspruchnahme von Wald Bedenken vorgetragen worden. Es wird von der RPD hierzu auf die bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen der Erörterung dargestellten Umgang mit Waldflächen im Rahmen des Rankings verwiesen. Damit sei dem Grunde nach den Bedenken schon abgeholfen. Innerhalb der möglichen FNP-Darstellungen gelegene Waldflächen sollten auch künftig nicht in Anspruch genommen werden. Als weiterer Punkt würden insbesondere von der Landwirtschaftskammer Bedenken gegenüber dem Überspringen topografischer Grenzen („Sprung in den Freiraum“) formuliert. Nach aktuellem Stand gehe die RPB nicht davon aus, dass sich diese Belange im Rahmen der Abwägung durchsetzen könnten, da der Auswahl der Flächen das bereits dargestellte Gesamtkonzept und die Rankingkriterien zu Grunde gelegen habe. Auf dieser Grundlage seien die ausgewählten Flächen als geeignet bewertet worden. Das Landesbüro kritisiere bei einigen Bereichen den Widerspruch zwischen regionalplanerischen Darstellungen (z.B. RGZ und BSLE). Dem könne die Regionalplanungsbehörde nicht folgen, da der Regionalrat als Träger der Regionalplanung im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben Änderungen der von ihm beschlossenen Festlegungen beschließen könne. Die Regionalplanungsbehörde habe aber unabhängig davon alle vorgesehenen Darstellungen, die innerhalb der aktuell dargestellten Regionalen Grünzügen lägen, hinsichtlich der einzelnen Funktionen der RGZ betrachtet und bewertet. Auf dieser Grundlage seien an einzelnen Flächen Veränderungen in der Abgrenzung vorgenommen worden, insbesondere im Bereich von Engstellen, um dort die Durchgängigkeit des Freiraumsystems zu erhalten und sicherzustellen. **Frau Nolden-Seemann vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW** weist darauf hin, dass die Waldeigenschaft auf Grundlage des Landesforstgesetzes durch den Landesbetrieb Wald und Holz festgestellt werde. Die Daten, welche die RPB von IT.NRW oder aus ATKIS erhielte, seien nicht als einziger Maßstab zu betrachten. Exemplarisch nennt Frau Nolden-Seemann die Fläche Wuppertal-Radenberg, bei welcher 4,6 Hektar Waldfläche betroffen sei. **Die RPB** erwidert, dass bei einem Blick in die Informationssysteme bezüglich der Halde Radenberg auffiele, dass ein unterer Teil des Böschungsbereiches bewaldet sei. Sie weist auf die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz hin, in der von Pionierwald

	die Rede sei. Dies widerspräche allerdings den Angaben in den Unterlagen, die der Regionalplanungsbehörde vorlägen. Aus früheren Abstimmungsprozessen mit der Stadt und dem Regionalforstamt Bergisches Land habe die Regionalplanungsbehörde die Information erhalten, dass Wald, der an dieser Stelle schon einmal gerodet wurde, zunächst nicht wieder aufzuforsten sei und man hiermit warte, bis über die weitere Planung entschieden sei. Die RPB fragt, wie der Landesbetrieb Wald und Holz die Bewaldung (Waldeigenschaft) am Haldenplateau einschätze. **Die RPB** merkt an, dass unter dem Punkt ‚Landschaftsschutz' noch keine Diskussion zu einzelnen Flächen erfolgen solle. **Herr Donner vom BUND Kreis Mettmann** weist auf den angenommenen Fall hin, dass eine angrenzende Straße übersprungen werde, hinter welcher ein LSG läge, welches in einem Bereich von 300 Metern zu einem Naturschutzgebiet bzw. FFH-Gebiet läge. Er fragt, ob solche Fälle auch entsprechend geprüft und aus der Planung herausgenommen worden seien. **Die RPB** antwortet, dass diese geprüft worden seien. Sofern dabei gesehen worden sei, dass ein LSG vorhanden ist, das genug Flächen hat und ein großer Puffer zum NSG vorhanden ist und die Wertigkeit ansonsten nicht z.B. durch Biotopkataster-Flächen unterlegt ist, sei mit einer Siedlungsdarstellung auch der „Sprung über die Straße" gemacht worden. Sie weist darauf hin, dass in vielen Bereichen flächendeckend LSG ausgewiesen sei und entsprechend nach dem Planungsmodell eine Überplanung von LSG nicht ausgeschlossen worden sei. **Herr Sack vom BUND Rhein-Kreis Neuss** fragt, inwieweit Landschaftsbildaspekte berücksichtigt worden seien. **Die RPB** antwortet, dass dies eines der Kriterien in der SUP gewesen sei. Hierfür sei die Landschaftsbildbewertung des LANUV als Datengrundlage herangezogen und berücksichtigt worden. Sind bestimmte Bereiche betroffen, sei dies in den Prüfbögen vermerkt worden. Bei der Untersuchung der Funktionen der regionalen Grünzüge sei das Landschaftsbild ebenfalls nochmal betrachtet und ggfs. als Betroffenheit von Erholungsfunktionen bewertet worden. **Herr Ball-Sadlo vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** merkt an, dass landwirtschaftliche und wasserwirtschaftliche Komplementärräume der dauerhaften Erhaltung der Biodiversität zwischen den Siedlungsräumen dienen sollten. Er regt an, dass dies mitberücksichtigt und untersucht werde. Dies wird von der **RPB** als Statement aufgenommen. **Herr Ball-Sadlo** fügt hinzu, dass regionale Grünzüge, die weggenommen wurden, an geeigneter Stelle wieder ausgeglichen werden sollten.

Klimaschutz	**Die RPD** führt einleitend aus, dass die Stadt Hilden, die Stadt Düsseldorf, der Deutsche Wetterdienst, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, das Landesbüro der Naturschutzbehörden und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW sich als Verfahrensbeteiligte zu der Thematik Klimaschutz geäußert hätten. Themen waren die Berücksichtigung von Klimawandel, Klimaschutz, Klimafolgeanpassung und Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima, Wald als CO^2-Speicher, die zusammenhängende Betrachtung der Flächen D_02 und D_03 sowie D_07 und D_13 je als Teil eines größeren klimatischen Ausgleichraumes, die Nichtberücksichtigung der Belange des Klimaschutzes in der Bewertungsmatrix sowie die Karte „Planungsempfehlungen für die Regionalplanung“ vom LANUV und insgesamt daraus resultierende Bedenken gegen einzelne Flächen. Die RPD nimmt die Ausführungen aus den Stellungnahmen zur Kenntnis und folgt den Bedenken nur in Teilen. In der Strategischen Umweltprüfung wurde die Thematik des Klimaschutzes unter dem Schutzgut Luft/Klima berücksichtigt. Die Bewertungsmatrix bzw. das Flächenranking wird nicht um klimatische Aspekte erweitert, da eine Betrachtung der klimaökologischen Auswirkungen im Einzelfall erfolge und durch die SUP in ausreichender Form eine Abwägung im regionalen Kontext durchgeführt werde. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Zudem kann in vielen Fällen den Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Die Bedeutung des Waldes als CO^2-Speicher wird anerkannt und die Sicherung des Waldes berücksichtigt. Einige Flächen wurden beim Schutzgut Luft/Klima bereits gemeinsam betrachtet. Andere Flächen wurden aufgrund der Anregung nun neu gemeinsam betrachtet. Die RPD schlägt vor diese Thematik bei Bedarf bei den angesprochenen Flächen zu diskutieren. Hinweise des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu geplanten ASB in Kernbereichen einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung (Planungsempfehlungen für die Regionalplanung) wurden nach der ersten Verfahrensbeteiligung neu mitaufgenommen. Bei den angesprochenen ASB wurde die SUP beim Schutzgut Klima neu bewertet und die Betroffenheit im Steckbrief vermerkt. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** fragt, ob es auch zu einer Änderung der Flächenzuschnitte gekommen sei oder lediglich die Steckbriefe der SUP geändert worden seien. **Die RPB** antwortet, dass es gemäß der Methodik der SUP mit aufgenommen worden sei. Schutzgutübergreifend seien keine Erheblichkeiten gesehen worden. **Frau Becker** fragt, ob dies zu einer Änderung der Darstellung in der ASB-Darstellung geführt habe. **Die RPB** antwortet, dass fünf Flächen dabei gewesen seien, es aber zu keiner Änderung gekommen sei. **Herr Donner vom BUND Kreis Mettmann** führt aus, dass eine erhebliche Kaltluftentstehungsfunktion von den Wäldern ausginge. Ein

	Freibereich sei ein Gebiet, das sehr gut als Kaltluftentstehungs- sowie Belüftungszone dienen könne. Er fragt, ob in der Prüfung auch auf die klimatische Betrachtung eingegangen worden sei. **Die RPB** antwortet, dass die Wälder allgemein mit in die Prüfung aufgenommen worden seien, auch als klimaökologischer Ausgleichsraum und Kaltluftentstehungsbereich. In der SUP seien unter dem Schutzgut Klima die Kaltlufteinwirkbereiche in den ASB oder am Rande hiervon sowie der Luftaustausch, also die Intensität und Fließrichtung berücksichtigt worden. Auch die Vorprägung der ASB, die thermische Situation, klimarelevante Böden seien miteinbezogen worden. **Frau von Kampen vom Landesbüro der Naturschutzverbände** fragt, wie damit umgegangen werde, dass mit neuen ASB neue thermische und klimatische Belastungsbereiche entstünden. **Die RPD** erwidert, dass dies zur Kenntnis genommen und abgewogen worden sei. Sie führt aus, dass der LEP vorgäbe, die Siedlungsbereiche an andere Siedlungsbereiche anzudocken. Hätte man z.B. einen warmen Bereich in dem Siedlungsbereich und müsse diesen erweitern, dann würde es faktisch dazu kommen, dass es in den meisten Siedlungsbereichen wärmer würde. Die Bereiche, die die Regionalplanungsbehörde raumordnerisch am liebsten stärken würde, seien unter klimatischen Aspekten eigentlich am wenigsten zu entwickeln, da es dort am wärmsten sei. Dies sei ein Zielkonflikt. Auch die Menschen, die dort wohnen, erzeugten Wärme und neue Leute auch. Die RPB weist darauf hin, dass es nicht nur um die Verhinderung des Städtebaus an einer Stelle ginge. Die Stadtentwicklung müsse in den neuen und in den alten Bereichen durch Grünaufnahmen derart umgebaut werden, dass das Quartiersklima sich positiv entwickeln werde.
Wasser	Einleitend erläutert **die RPB**, dass es neben den sich auf konkrete Flächen Aussagen zu Wasserthemen in den Stellungnahmen, auch flächenübergreifende, allgemeine Aussagen zu Wasserthemen in den eingegangenen Stellungnahmen gegeben habe. Diese bezogen sich auf Sachverhalte, die im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln seien. **Herr Kahlix vom Rhein-Kolleg führt** merkt an, dass im Umweltbericht auf die Bewertung von Extremhochwässern verzichtet werde. Hieran möchte er Kritik üben. Es bestünden viele Irrtümer zu den Jährlichkeiten bei Hochwässern in der Bevölkerung (Aussage im Umweltbericht, dass alles was seltener als 100 Jahre auftritt gleich ein 1000-jähriges Hochwasser sei). Es ginge bei der 1. RPDÄ um eine langfristige Nutzung (Nutzungsdauer von Immobilien etwa 30-50 Jahre). In der Schweiz werde bei Hochwässern die Nutzungsdauer als Kriterium herangezogen. Hier wäre bei der Nutzungsdauer von Gebäuden die Eintrittswahrscheinlichkeit eines 100-jährigen Hochwassers schon bei etwa 40 %. Die Hochwässer an Elbe und Donau der vergangenen Jahre hatten schon den Charakter des „1000-Jährlichen“. Wasserhaushaltsgesetz und BauGB forderten ein Risikomanagement für Klimawandel und Hochwasser. Die Verminderung der Vulnerabilität sei bei Bauleitplanung der Kommunen noch nicht präsent genug. Durch die Herausnahme von Risikogebieten aus der Planung (Extremhochwasserbereiche) würde dieses Problem eingedämmt. Alternativ sollte man Kommunen mit Nachdruck ermahnen, dass sie dementsprechend handeln. Appelle würden aber nicht reichen. Eine Dokumentation dieses Anliegens

	in den Unterlagen zur 1. RPDÄ wäre hier wichtig. Die HWRMR verpflichtet zur Risikominderung, aber das Vorgehen bei der 1. RPDÄ vergrößere das Risiko anstatt es zu vermindern. Starkregenereignisse und Sturzfluten seien ein weiterer Punkt, der sensibel seie und der bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt werden sollte (Abflussbahnen). Vorbehaltsgebiete würden verbaut und seien nicht mehr für Retentionspolder in der Zukunft verfügbar. Dies solle man bedenken bevor die Flächen leichtfertig hergegeben werden. Der Name „Mehr Wohnbauland am Rhein“ sei daher aus dieser Perspektive etwas irreführend. **Die RPB** erwidert hierauf, dass zu Sturzfluten und Starkregen keine landesweiten Daten und Karten vorlägen, die als Grundlagen herangezogen werden können um dies zu berücksichtigen. Die HWRMR ist im RPD 1:1 umgesetzt und berücksichtigt worden. Die Extremhochwasserbereiche sind in unserem dicht besiedelten Planungsraum natürlich eine Problemstellung. Im Regionalplan ist aber mit G2 im Kapitel 4/4/4 Festlegungen formuliert die entsprechend in der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, wenn es zum Beispiel um die Ansiedlung kritischer Infrastruktur in diesen Bereichen geht. Die Regionalplanung bewegt sich hier im möglichen Rechtsrahmen. Die Grundlagen des Wasserhaushaltsgesetzes und der HWRMR sind zu Grunde gelegt Demgemäß sind HQ 100 im RPD als Überschwemmungsbereich dargestellt und das HQextrem als Vorbehaltsgebiet bzw. als Risikobereich in den Beikarten dargestellt. Die Verpflichtungen daraus zum Umgang in der Bauleitplanung ergeben sich aus dem LEP und dem RPD und aus den Vorgaben des BauGB. Der Regionalplan habe damit umgesetzt, was möglich sei und die Konkretisierung sei in der Bauleitplanung zu klären. **Frau Horster vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** berichtet von einem regen Austausch mit den Ministerien zu Wasserentnahmen, WSG und dem Wasserbuch in den vergangenen Monaten und gibt zu bedenken, dass das Wasserbuch bei der Bezirksregierung Düsseldorf nicht vollständig sei und dies laut Fachdezernat auch nie sein könne. Wasserschutzgebiete seien teilweise miteinbezogen worden, z.B. bei Ottostraße in Krefeld Wasserschutzzone II. Einige Wasserschutzgebiete seien nicht unter Schutz gestellt. Sie fragt, ob diese im Verfahren Berücksichtigung gefunden hätten. Ebenfalls fragt sie, ob die Wasserentnahmen durch Unternehmen beachtet worden seien. In den häufiger werdenden Trockenperioden sei zu befürchten, dass bei verminderter Grundwasserneubildung (z.B. durch Versiegelung) die Trinkwassergewinnung für die Bevölkerung nicht mehr ausreiche. Dies sei unzureichend berücksichtigt. In Bereichen für die Wassergewinnung solle nicht versiegelt werden. **Die RPB** stellt daraufhin klar, dass Wassergewinnungsbereiche, für die keine Schutzgebietsverordnung vorlägen ebenso berücksichtigt worden seien (äquivalent zu Zonen I und II) wie bei den Bereichen mit Schutzgebietsverordnung. Weiterhin nimmt die RPB die Aussage zur Kenntnis, dass das Wasserbuch unvollständig sei. Die RPB erläutert, dass in den WSG Zonen IIIA und IIIB eine Wohngebietsentwicklung nicht ausgeschlossen sei, aber es wäre in der Bauleitplanung durch Versickerung die Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Quantität des Grundwassers möglich.

	Herr Scholz von der Landwirtschaftskammer NRW teilt zum Thema Hochwasserschutz mit, dass inder Stadt Sonsbeck 2 Mal innerhalb von 2 Wochen ein 100-jähriges Regenereignis mit entsprechenden Überschwemmungen vorgekommen sei. Dies sei nicht berücksichtigt worden und die Bauleitplanung wäre in Abflussgebiete reingelegt worden. Das Wassereinzugsgebiet sei nicht berücksichtigt worden. Seine Anregung ist, dass in Gebieten mit hängigem Gelände die flow accumulation im GIS verwendet werden könne, um Abflussrinnen bei Starkregen zu erkennen und dies zu berücksichtigen. **Die RPB** nimmt dies als Statement zur Kenntnis und zu Protokoll. **Herr Donner vom Landesbüro der Naturschutzverbände** fragt, ob Bereitschaft bestünde, die Bereiche, die bereits durch Fluten bei Starkregenereignissen in Erscheinung getreten seien zu berücksichtigen und mit den ASB-Flächen abzugleichen. **Die RPB** antwortet, dass es landesweit keine Erhebungen zu Starkregenereignissen und Überflutungen gäbe, sondern nur lokal für vereinzelte Kommunen. Es lägen keine Daten vor. Die Flächen seien mit den Kommunen abgestimmt, also könne man davon ausgehen, dass auf solche Überlappungen hingewiesen worden wäre. Es gäbe aber keine entsprechenden Stellungnahmen. Die Regionalplanungsbehörde verschlösse sich nicht, solchen Hinweisen nachzugehen und diese auch mit dem Fachdezernat abzustimmen. Auch im Fachdezernat gäbe es aber da noch keine Datengrundlage, die, wie es das Landesplanungsgesetz vorschreibt („das Heranziehen der vorliegenden Fachdaten“), herangezogen werden könnte. **Herr Donner** merkt an, dass in Hilden ein solches Konzept in Arbeit sei und in Erkrath evtl. auch. Es gäbe also Kommunen, die diesbezüglich aktiv seien und deren Daten man heranholen könnte. **Die RPB** erläutert dazu: Es bestünde in dem mehrstufigen Verfahren der Raumordnung die Möglichkeit, dass bei der Bauleitplanung, also bei den Kommunen entsprechend auf solche Gefahren reagiert werden könne, wenn Flächen in solchen Bereichen dargestellt werden sollten. **Herr Kahlix vom Rhein-Kolleg** merkt an, dass man am Text des Regionalplanes durchaus erkennen könne, dass die Gefahren bekannt sind, das solle nicht angezweifelt werden. Es fehlten aber die Konsequenzen für die Flächenwahl. Das Umweltministerium NRW fördere Starkregenrisikokonzepte. Es stelle sich die Frage, warum dies nicht für ausgewählten Flächen im Regionalplan in Betracht gezogen würde. **Die RPB** nimmt dies als Statement zur Kenntnis.
Sondierungsbereiche	**Die RPB** führt einleitend aus, dass sich zu einem speziellen Sondierungsbereich nur der Rhein Kreis Neuss geäußert habe, der die

	Darstellung am Kraftwerk Frimmersdorf nicht günstig bewertet habe. Diese Auffassung teile die RPB nicht, da mit der Darstellung eines Sondierungsbereiches zunächst noch keine Auswirkungen auf die benachbarten Bereiche zu erwarten seien. Ganz grundsätzlich lehne das Landesbüro die Konzeption der Sondierungsbereiche ab. Dieser Ablehnung folgt die RPB – genau wie Regionalplanaufstellungsverfahren – nicht, da die Idee des strategischen Freihaltens von Flächen durch den regionalen Planungsträger gewollt sei. **Frau Schaffarczyk von RWE Power AG** merkt bezüglich der angesprochenen Sondierungsfläche an, dass der Standort Frimmersdorf im Rahmen der Sicherheitsbereitschaft genutzt werde. Es seien Gespräche mit der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis-Neuss geführt worden bezüglich der Nachnutzung. Es sei darauf hinzuweisen, dass alle möglichen Freiheitsgrade zu erhalten seien, auch um neue Arbeitsplätze in der Region anzusiedeln. **Die RPB** nimmt dies als Statement zur Kenntnis.
Sonstiges	**Die RPB** führt einleitend aus, dass die Landwirtschaft Bedenken gegenüber neuen großflächigen Darstellungen geäußert habe, die an vorhandene kleinflächige Siedlungsbereiche angrenzen – verbunden mit der Steuerungsfähigkeit des zu erwartenden Zuzuges durch die Kommunen. Weitere Stellungnahmen, insbesondere der Landwirtschaftskammer, beträfen das Thema Flächenverluste. Angesprochen worden seien die Aspekte Ernährungssicherung auch bei weiterer Umstellung auf ökologischen Landbau, Flächenbedarfe für Ausgleichsflächen sowie für die Umsetzung neuer gesellschaftlicher Anforderungen z.B. hinsichtlich Anpassung an den Klimawandel und Biodiversität, sowie Flächenbedarfe für naturschutzrechtlichen Ausgleich. Darüber hinaus befürchte die LWK die Verdrängung bislang im Freiraum liegender Nutzungen durch die neuen Darstellungen. Darüber hinaus hätten die Stellungnahmen Bedenken gegenüber einer unzureichenden Berücksichtigung der Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe in der Abwägung geäußert. Betroffene Betriebsstandorte seien in der Stellungnahme gekennzeichnet worden. Ein weiterer Kritikpunkt sei die unzureichende Berücksichtigung einer unwirtschaftlichen Zerstückelung landwirtschaftlichen Grundbesitzes. **Die RPB** führt zu den Stellungnahmen aus, dass den Darstellungen das bereits dargelegte Planungskonzept zu Grunde läge. Hierbei spiele das Thema Dichte eine Rolle. Die zugrunde gelegten Dichten stellten einen Kompromiss zwischen den Erfordernissen der Flexibilisierung und denen der Landwirtschaft und des Freiraumschutzes dar. Zum Zuschnitt landwirtschaftlicher Flächen werde in diesem Verfahren keine abschließende Entscheidung getroffen. Auch habe die LWK auf Überschneidungen der ASB-Bereiche mit Flächen der Beikarte 4 J hingewiesen. Hier bestehe nach Einschätzung der RPB kein Spielraum diesen Bedenken zu folgen, wenn bedarfsgerecht Flächen bereitgestellt werden sollten, da der Anteil agrarwirtschaftlich bedeutsamer Flächen in der Planungsregion sehr hoch sei. Diese bei einer Ausweisung von Flächen für Wohnen außen vor zu lassen würde dazu führen, dass man sich auf andere Restriktionen treffe, z.B. bei NSG, die niemand ernsthaft als Flächen für Wohnen darstellen wolle.

	Herr Scholz von der Landwirtschaftskammer NRW sagt, es werde deutlich, dass landwirtschaftliche Belange in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden könnten. Er weist darauf hin, dass auch Sand und Kies für den Bau benötigt werde, und der Flächenbedarf für die erforderliche Rohstoffgewinnung bislang nicht berücksichtigt wurde. Welche Auswirkungen dies auf das Kiesmonitoring habe, sei nicht geprüft worden. Auch der erforderliche Umfang von Flächen für die Kompensation sei bislang nicht mit einbezogen worden. Er regt an, dies in der Planung miteinzubeziehen. **Die RPB** erwidert, dass die Regelungsregimes des LEPs zu beachten seien, welcher differenzierte Vorgaben hierzu mache. Die Vorgaben bzgl. des Kiesabbaus müssten genauso berücksichtigt werden wie die des Siedlungswesens. Deshalb sei die RPB nicht der richtige Ansprechpartner. **Dr. Christian Hoffmann von der Landwirtschaftskammer NRW** weist darauf hin, dass die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer beachtet werden solle bei der Abwägung. Er bittet darum, klar darauf hinzuweisen, dass die Belange der Landwirtschaft in der Abwägung betrachtet worden seien und im Ergebnis die Abwägung zu Lasten dieser Belange ausgefallen sei. Des Weiteren verweist er auf die Flächengrößen. Er weist darauf hin, dass auf 42 von den 115 Arealen, über 400 Wohneinheiten geplant seien. Werde dies mit dem Faktor 2,5 malgenommen, würden es an die 1.000 Einwohner sein. Er fragt (u.a. mit Verweis auf den Standort Aldekerk), wie realistisch es sei, solche Größenordnungen im Planungszeitraum zu verwirklichen. **Die RPB** erwidert, dass es mehrere Standorte gebe, wo neue Darstellungen im Verhältnis zum vorhandenen Standort für eine verhältnismäßig große Einwohnerzahl vorgesehen seien. Dies sei mit einer entsprechenden Stadtplanung lösbar. Auf diese qualitative Debatte wolle man sich nicht einlassen, da man ansonsten an anderer Stelle noch viel mehr Darstellungen ausweisen müsse, die in Hinblick auf die anderen Kriterien raumordnerisch schlechter geeignet seien. **Herr Donner vom Landesbüro der Naturschutzverbände** merkt an, dass ihn die Aussagen der RPB zum Kürzel Sonstiges zum Themabereich Abgrabung wunderten. Aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten im Hause der Bezirksregierung solle es einfach sein, den Themenbereich der Abgrabungsflächen und -mengen, die für die bauliche Herstellung benötigt werden, in den Prozess einzubringen. Insofern müsse die RPB eine flächenmäßige Abwägung auch in diesem Bereich tätigen. **Die RPB** führt ergänzend zu den vorhergehenden Ausführungen aus, dass die RPB häufig aufgefordert werde anzugeben, wann das Ende der Abgrabung erreicht sein wird. Die Antwort, die darauf gegeben werden könne sei, dass man am Niederrhein eine spezielle geologische Situation mit vielen Kies- und Sandvorkommen vorfindet, so dass es relativ leicht sei, trotz allen Belastungen, die damit verbunden sind, neue Flächen zu finden. Die ökologischen und sonstigen Wertigkeiten dieser Flächen seien dabei so, dass sie in den anderen Regionen im Sinne standörtlich begrenzter Konflikte gern genommen werden würden. Man habe hier eine gute Alternativensituation, weil ein Großteil des Regie-

	rungsbezirks Düsseldorf mit Kies- und Sandvorkommen versehen sei und könne es sich derzeit auch leisten, viele Gebietskategorien in der Regionalplanung von Abgrabungen auszunehmen. Die Geologie könne insoweit Fluch und Segen zugleich sein. Wenn der Wortbeitrag in die Richtung gemeint sei, dass vertiefende Informationen nötig wären, weil bald keine Flächen für Abgrabungen vorhanden seien, so ließe sich sagen, dass auf absehbare Zeit ein Mangel an Kies- und Sandflächen nicht gesehen werden könne. Zudem seien ohnehin die Vorgaben für Abgrabung und für die Siedlungsentwicklung des LEPs zu beachten und auch der freie Warenverkehr spiele eine Rolle, so dass der planungspraktische Erkenntnisgewinn von Detaildaten – bei denen man noch über Bauformen etc. spekulieren müsse - entsprechend begrenzt sei. Natürlich habe man volles Verständnis für die Sorgen hinsichtlich des Kiesabbaus; hierzu sei auch auf kritische Positionierungen des Regionalrates in der Vergangenheit hinzuweisen. **Die RPB** führt aus, dass zum Thema Luftverkehr seitens der Deutschen Flugsicherung darauf hingewiesen worden sei, dass für Planungen Bereich von Anlagenschutzbereichen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen; es werde von einer Bearbeitung im Rahmen der Bauleitplanung ausgegangen. Außerdem sei seitens des Flughafens Düsseldorf das Thema Lärmschutz angesprochen. Es sei eine Trennung der Siedlungsbereiche für Wohnen von flughafenbedingten Auswirkungen angeregt. Hierzu konkretisierend sei die Darstellung verschiedener vorgesehener ASB kritisiert worden, die in erweiterten Lärmschutzzonen lägen, in Flugerwartungsgebieten oder unterhalb von Abflugrouten. Da es umfangreiche Regelungen zum Thema Lärmschutz sowohl im Landesentwicklungsplan als auch im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm gäbe und sowohl die bestehenden textlichen Darstellungen des Regionalplans als auch die vorgesehenen neuen ASB-Darstellungen diesen entsprechen sollen, werde an diesen Darstellungen grundsätzlich festgehalten.. Lediglich für eine Fläche im Meerbusch läge eine besonders intensive Konfliktsituation mit mehreren betroffenen Belangen vor, so dass dort erwogen werde, ggf. auf eine Darstellung zu verzichten. Im Hinblick auf die Schienenwege habe das Eisenbahnbundesamt darauf hingewiesen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs nicht beeinträchtigt werden dürfe. Dies nimmt die Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis; es handelt sich hier um einen Aspekt, dem im Rahmen nachfolgender Fachverfahren bzw. der Bauleitplanung Rechnung getragen werden könne. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW habe um Beachtung verschiedener Planungsmaßnahmen an Autobahnen gebeten. Sämtliche in diesem Zusammenhang angesprochenen Autobahnen seien zeichnerisch im Regionalplan dargestellt, so dass sich hieraus keine Veranlassung für Änderungen am Entwurf ergäbe. Die Ausführungen werden deshalb zur Kenntnis genommen. Außerdem habe der Landesbetrieb Straßenbau NRW verschiedene Straßenplanungen angeführt, die innerhalb von Ortslagen lägen und wo im Rahmen der 1. Regionalplanänderung keine neuen ASB vorgesehen seien.. Diese seien im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Des Weiteren habe der Landesbetrieb darum gebeten, dass Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen beachtet werden. Diese seien auf gesetzlicher Grundlage zu beachten. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt habe auf ihre Bauwerke und Anlagen entlang des Rheins hingewiesen und darum gebeten, Mindest- und Sicherheitsabstände freizuhalten. Dem solle auf Ebene der Regionalplanung aus Gründen des Maßstabs voraussichtlich nicht gefolgt werden. Die Darstellungen des Regionalplans reagieren jedoch auf diese Thematik insoweit, als dass die

	ASB von den Häfen, welche als GIB mit entsprechender Zweckbindung dargestellt seien, Abstände einhielten. Für darüber hinausgehende kleinere Anlagen sei jedoch eine Klärung des jeweiligen Einzelfalls vor Ort erforderlich. Die **RPB** führt zum Thema Verdrängung von Gewerbe im Innenbereich aus, dass in der Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf, unter der Überschrift weitere Nutzungskonkurrenzen der starke Verdrängungswettbewerb des Gewerbes im Innenbereich durch Nachverdichtungen im Bereich Wohnen angesprochen werde und die Regionalplanung sich weiter mit dem Thema beschäftigen solle. Die RPB sähe diese Problematik auch, allerdings sei man auf der regionalplanerischen Ebene für Gewerbe aktuell im Bereich der Flächenreserven gut aufgestellt. Das regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept werde das Themenfeld der Reserven für Gewerbe im Innenbereich beleuchten können und auf verschiedene Fassetten eingehen. **Herr Miethke von der Handwerkskammer Düsseldorf** weist darauf hin, dass dieses Thema nur schwierig auf Ebene der Regionalplanung behandelt werden könne. In Bereichen speziell für Wohnen ASB würden teilweise Konkurrenzen für angrenzende Gewerbebereiche gesehen. Diese seien in der Stellungnahme der Handwerkskammer aufgeführt worden und es werde gebeten diese möglicherweise zurückzustellen und zu prüfen, ob diese doch für eine gewerbliche Nutzung in Frage kämen. **Die RPB** merkt an, dass dieses Thema bei den einzelnen Flächen diskutiert werden solle. Darüber hinaus habe der Kreis Kleve eine Stellungnahme zu kleinen Ortslagen abgegeben. Diese sollen dazu befähigt werden, stärker Bedarfe aus der Region aufzunehmen. Diesem Vorschlag werde die RPB nicht folgen. Die Kommune Niederkrüchten führe in ihrer Stellungnahme aus, dass in Niederkrüchten Elmpt aufgrund der großen GIB-Flächenauch entsprechend große Wohnbauflächen für die Entwicklung auszuweisen seien. Diesem Vorschlag werde die RPB aufgrund der bestehenden Reserven und der aktuellen Bedarfsberechnung nicht folgen. Sollten die bestehenden Reserven schneller als geplant aufgebraucht werden, könne hier nachgesteuert werden. Noch sei auch unklar, welche Art von Gewerbe sich dort ansiedeln wird und welche Arbeitsplätze dort entstehen werden, so bliebe die Entwicklung abzuwarten. **Die RPB** führt zum Thema Leitungsnetz aus, dass neben den zuvor genannten Themenfeldern von verschiedenen Verfahrensbeteiligten auch Stellungnahmen zu den Themen Richtfunkstrecken, Freileitungen, HGÜ-Vorhaben (A-Nord, Ultranet), Produktfernleitungen sowie Umspannanlagen erfolgt seien. Hierbei könne man differenzieren zwischen allgemeinen Stellungnahmen und Stellungnahmen zu konkreten Flächen. An dieser Stelle werde auf die allgemeinen Stellungnahmen eingegangen; Hinweise zu Flächen erfolgten später in den Kommunaltabellen. **Die RPD** gibt einen kurzen Überblick zu den allgemeinen Stellungnahmen zu Richtfunkstrecken, Freileitungen, Produktfernleitungen sowie Umspannanlagen und fasst zu zusammen, dass in diesen teilweise bereits auf die nachfolgende Bauleitplanung und die dort zu berücksichtigenden fachrechtlichen Bestimmungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder bestehende Schutzansprüche (wie z.B. den dinglich gesicherten Schutzstreifen) hingewiesen werde. Die RPB stellt diesbezüglich klar, dass diese Hinweise zur

	Kenntnis genommen werden und ggf. im Rahmen der Bauleitplanung erneut vorzutragen sind. Zum Thema Abstände zu Freileitungen gem. Grundsatz 8.2-3 LEP NRW führt **die RPB** einleitend aus, dass hierzu eine Stellungnahme der Amprion GmbH vorliege, in der auf verschiedene betroffene Flächen innerhalb der im LEP NRW genannten Mindestabstände hingewiesen werde. Die RPB stellt diesbezüglich klar, dass gemäß Grundsatz 8.2-3 LEP NRW bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder vergleichbare sensible Nutzungen ermöglichen, ein Vorsorgeabstand von 400 m (bzw. 200 m bei Außenbereichssatzungen n. § 35 Abs. 6 BauGB) nach Möglichkeit eingehalten werden solle. Hieraus werde deutlich, dass sich der Grundsatz zunächst an die Bauleitplanung richte und nicht direkt an die Regionalplanung. Gleichwohl seien die, dem Grundsatz 8.2-3 LEP NRW zu Grunde liegenden, Überlegungen zum Vorsorgeschutz bzw. dem erweiterten Schutz des Wohnumfeldes in die Regionalplanänderung eingestellt worden. Unter Berücksichtigung der dichten Siedlungsstruktur – insbesondere entlang der Rheinschiene, also dort, wo derzeit ein erhöhter Bedarf an Wohnbauflächen besteht – sowie des engen Leitungsnetzes im Planungsraum und dem Umstand, dass ggf. auf Ebene der Bauleitplanung weitere Möglichkeiten zur Konfliktminderung bestehen, seien die mit der Regionalplanänderung verfolgten Ziele höher gewichtet worden. Abschließend führt **die RPB** zum Thema HGÜ-Vorhaben aus, dass die Amprion GmbH und die Bundesnetzagentur in ihren Stellungnahmen unter Verweis auf die Regelungen im NABEG auf die im Planungsraum in Planung befindlichen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Vorhaben A-Nord und Ultranet hinweisen. Die RPB stellt diesbezüglich klar, dass zwischen der Vorhabenträgerin und der RPB fortwährend Abstimmungsgespräche stattfänden und die Planungen entsprechend im Rahmen der 1. RPD-Änderung berücksichtigt werden würden. In diesem Zusammenhang hebt die RPB die Stellungnahme der Amprion GmbH hervor, in der die Darstellung eines bedingten ASB im Bereich Aldekerk aufgrund von A-Nord begrüßt werde.
DU_01	**Die RPB** fasst die Eingänge zu der Fläche DU_01 zusammen. Zu der Fläche wurde bemängelt, dass innerhalb der strategischen Umweltprüfung Schutzgüter wie Klima/Luft (Frischluftaustauschgebiet), der Artenschutz, Biotopverbundkorridor, Regionale Grünzüge, Schutzwürdige Böden (Landwirtschaftliche Flächen), Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes (III B), Nähe FFH-Gebiet und Lärmimmissionen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. All diese Aspekte seien gesehen und dokumentiert worden. Die Fläche liegt direkt an der Stadtgrenze und die Erschließung könne nur über die Stadt Duisburg erfolgen. Aufgrund der wenigen Flächenpotenziale in Düsseldorf und des guten Anschlusses an den ÖPNV sei die Entscheidung gefällt worden, trotz der Restriktionen die Fläche weiter zu verfolgen. **Frau Jung-Lorenz der Stadt Düsseldorf** führt aus, dass ein Ziel der Regionalplanung eine schnelle Umsetzung der Flächen sei. Düsseldorf habe keine politische Mehrheit zu den Flächen. Somit gäbe es keine Perspektive für eine schnelle Umsetzung. Das solle bei allen Flächen für Düsseldorf in Bezug auf die Darstellung berücksichtigt werden.

	Die RPB erläutert, dass diese Problematik in mehreren Kommunen bekannt sei. Das Konzept könne nicht komplett an die kommunalen Wünsche angepasst werden. Es werde ein Planungszeitraum von zwanzig Jahren betrachtet und die politische Mehrheit könne sich innerhalb dieses Zeitraumes noch ändern. **Frau Haake vom LANUV** erinnert an die Bedenken des LANUV zu den klimaökologischen Aspekten. Sie fragt, wie das weitere strategische Vorgehen in Bezug auf die Kaltluftbahnen geplant sei. **Die RPB** erläutert, dass die Fläche innerhalb einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liege. Diese Problematik sei bekannt und sei abgewogen worden. Schutzgutübergreifend lägen bei der Fläche keine erheblichen Auswirkungen vor. **Frau Haake vom LANUV** fragt nochmals nach, ob die Fläche weiterhin dargestellt werde. **Die RPB** stimmt dem zu. Dem Regionalrat werden alle ökologischen Aspekte vorgetragen. Die Flächendarstellung werde aber weiterhin vorgeschlagen. **Frau Becker der Landesnaturschutzverbände** weist auf den RGZ und Frischluftaustauschgebiet, wie auch einen Biotopverbund innerhalb der Fläche hin und fragt nach, inwiefern diese Aspekte berücksichtigt bzw. abgewogen worden seien. **Die RPB** führt die Aspekte der Abwägung aus. Der RGZ könne an dieser Stelle geringfügig in seiner Erholungs- und klimatischen Ausgleichsfunktion beeinträchtigt werden, Anpassungen im Rahmen der Bauleitplanung seien hier allerdings möglich. Die Funktion der Siedlungsgliederung werde in dem Sinne beeinträchtigt, dass der Freiraumkorridor an sich reduziert werde. Ein Durchlass sei allerdings weiterhin gegeben. Die Funktion der Biotopvernetzung bliebe somit gewahrt. Die Beeinträchtigungen würden im Rahmen der Abwägung in Kauf genommen. **Frau Becker der Landesnaturschutzverbände** fragt nach, ob die Abwägung im Rahmen der zweiten Offenlage nochmals dargestellt werde. **Die RPB erklärt**, dass die Begründung auf Grundlage der Erörterung überarbeitet werde, aber das Protokoll der Erörterung sei nicht Bestandteil der zweiten Beteiligung. Dort läge der Fokus auf den Änderungen, die sich im Rahmen der ersten Beteiligung und der Erörterung ergeben haben. Zu diesen Änderungen kann in der zweiten Beteiligung Stellung genommen werden. Dem RR werden allerdings alle Unterlagen und Ergebnisse nach der zweiten Beteiligung vorgelegt. **Frau Becker der Landesnaturschutzverbände** kritisiert das geplante Vorgehen, dass der Regionalrat die Ergebnisse der Beteiligung

	erst nach der zweiten Offenlage erhält und der Öffentlichkeit nicht die Möglichkeit erhalten bleiben würde, auf die Ergebnisse der Abwägung nochmals zu reagieren. **Die RPB** führt aus, dass das Vorgehen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolge. Die Protokolle zu den Erörterungen würden an den Regionalrat weitergegeben. **Frau Becker der Landesnaturschutzverbände** kritisiert das Wegfallen eines wichtigen Schrittes der Beteiligung und verstehe die Eile nicht. **Die RPB** erläutert, dass dieses Vorgehen jetzt zukünftig nicht immer so gehandhabt werde, es erfolge in diesem Fall situationsbedingt. Das Vorgehen erfolge kongruent zum Planungsgesetzt. Lange Verfahrenswegen seien zu vermeiden und der Austausch sei bisher zu Genüge erfolgt. Im Sinne der Beschleunigung des Verfahrens werde dieses Vorgehen als sinnvoll erachtet. **Frau Becker der Landesnaturschutzverbände** sieht das als Beschneidung der Beteiligungsrechte und lehnt dieses Vorgehen ab.
D_02	**Die RPB** fasst die Eingaben zu der Fläche zusammen. Die Flächen D_02 und D_03 könnten wegen ihrer räumlichen Nähe zusammengefasst erörtert werden. Die Verfahrensbeteiligten Stadt Düsseldorf, der LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, der Rheinische Verein für Denkmalpflege und das Landesbüro der Naturschutzverbände hätten sich gegen die Darstellung der Flächen ausgesprochen. Die Gründe seien der Artenschutz, der Denkmalschutz, Schutz der Kulturlandschaft, der Landschaftsschutz (Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzbach-Aue“ – Schutz des Fließgewässers), Lage innerhalb eines RGZ, Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes, Lage innerhalb eines Frischluftaustauschgebietes und Schutz der Landwirtschaft. Aufgrund der Bedenken den Denkmalschutz betreffend werde die Fläche im südlichen Bereich, im Umfeld des Schlosses Kalkum, gekürzt. WeitereBetroffenheiten werden nur in den Randbereichen gesehen. Somit bliebe die Fläche bestehen und solle weiterhin dargestellt werden. Die Fläche D_03 werde aufgrund des Denkmalschutzes und der geringen Entwicklungspotenziale innerhalb der Fläche aufgrund von Bestandsbebauung nicht weiterverfolgt. **Herr Ball Sadlo vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (BUND)** weist kritisch darauf hin, dass keine Wegwägung der Umweltaspekte erfolgen solle. Eine weitere Verdichtung des Bereiches sei zu vermeiden und Komplementärräume seien zu beachten. Er führt aus, dass die kommunalen Gebietskörperschaften bei einer Entwicklung der Fläche in Haft genommen werden würden. Es sei nicht verständlich, dass die Flächenfindung gemeinsam mit den Kommunen beschlossen worden sei, aber die Abwägungen nicht mit der Entscheidung der Stadt Düsseldorf, die Fläche nicht darzustellen, zusammen passten. Er unterstreicht, dass die Stellungnahme des BUND dem Beschluss zu der Flächendarstellung der Stadt Düsseldorf in Gänze folge.

	Die RPB erläutert, dass Spielräume bei der Konkretisierung der Flächenentwicklung auf der kommunalen Ebene weiterhin bestünden. Trotzdem müsse der sehr hohe Bedarf der Stadt Düsseldorf mit betrachtet und entsprechend gewichtet werden. Dem RR wird somit nicht vorgeschlagen, alle Flächen zu streichen, außer es bestünden konkrete Belange dagegen.
D_03	siehe Fläche D_02
D_04	**Die RPB** führt aus, dass den Anregungen der Stadt Düsseldorf zu D_04 und D_05 gefolgt werde und die Flächen aufgrund der wenigen Entwicklungspotenziale nicht weiter verfolgt werden würden. Den Eingaben der weiteren Verfahrensbeteiligten (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und die Naturschutzverbände) werde in Bezug auf die Freiraumbelange nicht gefolgt.
D_05	siehe D_04
D_06	**Der RPB** fasst die eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten Stadt Düsseldorf, Des Rheinischen Verbands für Denkmalpflege, des Landesbetriebes Wald und Holz NRW und des Landesbüros der Naturschutzverbände zusammen. Diese lehnen die Flächendarstellung aufgrund des Frischluftaustauschgebietes, der Erholungsfunktion (Sport, Nähe zum Wald) und der Lage innerhalb eines Regionalen Grünzuges ab. Die Stadt Düsseldorf lehnt die Fläche aufgrund zu weniger Entwicklungspotenziale ab. Die RPB führt aus, dass die Fläche weiterhin dargestellt werde, da aus Sicht der Regionalplanung noch genug Potenziale vorhanden seien. Die Fläche könne natürlich nicht komplett überplant werden. Eine Restriktion aufgrund des Frischluftaustauschgebietes sei bekannt, könne aber auf der Ebene der Bauleitplanung gelöst werden. An der Fläche werde weiterhin festgehalten. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** fragt an, wie die Funktion des RGZ in dem Bereich der Fläche D_06 bewertet worden sei. **Die RPB** führt aus, dass die Konzeption der Regionalen Grünzüge im RPD vorsähe, dass diese insbesondere im Verdichtungsraum in der Regel lückenlos an die dargestellten Siedlungsbereiche anschließen. Dies diene dem Freiraumzusammenhang und der Siedlungsgliederung und hat zur Konsequenz, dass in diesen Bereichen alle Erweiterungen von Siedlungsbereichen in Richtung Freiraum immer auch regionale Grünzüge in Anspruch nehmen. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung seien für alle im Bereich der regionalen Grünzüge geplanten Darstellungen die jeweils relevanten Funktionen der regionalen Grünzüge gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung bestimmt worden. Eine zentrale Rolle spiele hierbei die Betrachtung von Engstellen und deren Bedeutung für die Siedlungsgliederung bzw. die potentiellen Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung. Zur Minimierung von Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge seien auf dieser Grundlage verschiedene ursprünglich vorgesehene Flächenzuschnitte modifiziert bzw. reduziert worden. Angesichts der unmittelbaren Nachbarschaft ausgedehnter Freiraumbereiche einerseits und der aktuellen Vorprägung des Bereiches durch siedlungsräumliche Nutzungen bestehe nicht die Gefahr einer Einschränkung der Siedlungsgliederung. Der RGZ könne an dieser Stelle lokal in seiner klimatischen Ausgleichsfunktion beeinträchtigt werden, Anpassungen im Rahmen der Bauleitplanung

	seien hier aber möglich. Auch die Erholungsfunktion (hier: Gehölzstrukturen, Sportanlagen usw.) könne geringfügig beeinträchtigt werden, allerdings seien auch in diesem Fall, v.a. vor dem Hintergrund der baulichen Vorprägung, Anpassungen im Rahmen der Bauleitplanung möglich. Biotopvernetzungsfunktionen seien nur am Rande betroffen (LSH, BV1), so dass insgesamt die Funktionsfähigkeit des RGZ gewahrt bliebe. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** bittet um Erläuterung, wie der Umgang mit dem RGZ auf der Ebene der Bauleitplanung aussähe. **Die RPB** führt die baulichen Möglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung aus. Des Weiteren macht sie darauf aufmerksam, dass die Fläche nicht gänzlich bebaut werden müsse. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** bittet um Erläuterung, wie der richtige Umgang damit auf der Ebene der Bauleitplanung gewährleistet werden könne. **Die RPB** führt aus, dass der RGZ weiträumig nicht eingeschränkt werde. Es könne in die Bauleitplanung nicht tiefer eingegriffen werden. Auf die funktionale Beeinträchtigung vor Ort, könne über die Bauleitplanung eingegangen werden. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** kritisiert, dass die Ziele der Raumordnung hier ausgehebelt werden würden und die Funktion des RGZ hier keine Rolle spiele. **Die RPB** weist diese Aussage zurück stellt klar**,** dass die Funktionen der RGZ detailliert geprüft und bewertet worden seien. Im Verfahren zum RPD seien die RGZ-Bereiche direkt an die Siedlungsflächen herangezogen worden. Somit würden diese jetzt bei einer Siedlungsentwicklung beeinträchtigt. Nach LEP Ziel 7.1-5 können RGZ bei einem Wohnbauflächenbedarf fehlenden Alternativen in Anspruch genommen werden. **Herr Scholz von der Landwirtschaftskammer** bemängelt die Aussage der RPB und führt aus, dass es sich hier um wertvolle Ackerflächen handele. Die Transpirationsleistungen von Äckern seien eine zentrale Funktion für den klimatischen Ausgleich und seien deutlich wertvoller als Waldflächen.
D_07	Die Flächen D_07/ D_13 werden zusammen betrachtet. Die Fläche D_07 war schon Bestandteil des RPD-Verfahrens. **Die RPB** fasst die Eingaben zu der Fläche zusammen. Es seien mehrere Eingaben der Verfahrensbeteiligten Stadt Düsseldorf, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), der Naturschutzverbände, Rheinische Landwirtschaftsverband und Rheinischen Verein für Denkmalpflege erfolgt.

	Die Fläche werde hauptsächlich aufgrund ihrer Lage im Regionalen Grünzug, Lage im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn, Landschaftsschutz, Bedeutung als Biotopverbundfläche, Bedeutung als wertvolle Ackerfläche und aufgrund des Artenschutzes abgelehnt. Beide Flächen werden trotz der Argumente weiterhin dargestellt, da sie als „bedingte ASB" festgesetzt worden sind und als zukünftig neuer Stadtteil betrachtet würden. Diese bedingte ASB könnten nur mit dem entsprechenden Anschluss umgesetzt werden. Die Fläche müsse konzeptionell aufgrund der Größe noch im Detail betrachtet werden. Der RR habe alle Argumente zu den Flächen bekommen und die Thematik der bedingten ASB werde noch in ihrer Sinnhaftigkeit geprüft. Die Umsetzung neuer Haltepunktes werde momentan als schwierig und eher unrealistisch angesehen, somit überlege der RR die „bedingten ASB" eventuell aus dem Verfahren zu streichen. Hier stehe noch eine Entscheidung aus. Trotzdem werde momentan an der Eignung der Flächen festgehalten und es würden dafür keine Flächen nachjustiert. Allerdings werde über eine Flächenkonto-Betrachtung nachgedacht. **Frau Jung-Lorenz der Stadt Düsseldorf** fragt nach, ob beide Flächen aufgrund der Klimaschutzbelange im Verfahren zusammen betrachtet worden seien. **Die RPB** bestätigt, dass Flächen zusammen betrachtet worden seien. An der Abwägung werde festgehalten, da die Flächen nicht in einem klimaökologischen Kernbereich lägen.. Die hohen Luftströme würden im Norden und Süden der Flächen vorbei fließen. **Herr Ball Sadlo von dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (BUND)** erachtet die Einschätzung der RPB als falsch. Dem Ergebnis der Regionalplanung wird widersprochen. **Die RPB** nimmt den Hinweis für eine erneute Prüfung mit auf.
D_08	**Die RPB** führt aus, dass hier nur den Hinweis des LANUV zu einem besonderen Biotopverbund eingegangen sei. Dem werde nicht gefolgt. Da der Biotopverbund hier nur in einem Randbereich tangiert werde, werde keine erhebliche Einschränkung der Biotopverbundes gesehen.
D_12	**Die RPB** fasst die Einwände und Hinweise zu der Fläche zusammen. Die Stadt Düsseldorf (V- 1100) und der Rheinische Verein für Denkmalpflege (V-8011) lehnten die Darstellung der Fläche als ASB, insbesondere aufgrund der besonderen Bedeutung als Frischluftaustauschgebiet, ab. Es sei eine negative klimatische Auswirkung auf benachbarte Stadtquartiere zu erwarten. Den Stellungnahmen werde nicht gefolgt. Die Fläche sei sehr zentral gelegen und sei landwirtschaftlich geprägt. Die Ziele der Regionalplanung würden überwiegen und an der Flächendarstellung werde festgehalten.
D_13	Siehe D_07
D weitere Vorschläge / D_15	**Die RPB** stellt die drei Flächenvorschläge vor, die innerhalb des Verfahrens eingegangen sind. Dem Vorschlag „Reisholzer Hafen" (Vorschlag RWE Power) werde nicht gefolgt aufgrund der bestehenden Hafenziele. Eine Entwicklung eines ASB würde der Nutzung

	als Regional bedeutsamer GIB-Z widersprechen. Einem weiteren Flächenvorschlag, direkt angrenzend an den Reisholzer Hafen, werde ebenfalls nicht gefolgt. Eine ASB-Darstellung werde aufgrund des hier befindlichen Freiraumkorridors und keinem vorhandenen Anschluss an den Siedlungsbereich (Abstand zu GIB-Z), wie auch der Hochwasserproblematik abgelehnt. Dem dritten Vorschlag im Stadtteil „Wittlaer" (Vorschlag Stadtwerke Duisburg) werde aufgrund einer bandartigen Entwicklung in den Freiraum und der Problematik des Wasserschutzes ebenfalls nicht gefolgt. Weitere Flächenvorschläge seien im Zusammenhang der Parzellenunschärfe abzuarbeiten. **Frau Schaffarczyk von der RWE Power AG** ergänzt zum Flächenvorschlag „Reisholzer Hafen", dass sich im Randbereich schon Wohnbebauung befände, aber historisch bedingt davon abgesehen werden solle und eine Bürgerinitiative sich gegen eine Hafennutzung ausspräche. **Die RPB** führt aus, dass diese regionalplanerische Bewertung trotz zusätzlicher Hinweise beibehalten werde.
KR_01	Zunächst erläutert **die RPB** die Gesamtsituation in der Stadt Krefeld. Sie führt aus, dass in der Stadt Krefeld dem Regionalrat einige grundlegende Änderungen vorschlagen werden und in die 2. Beteiligung gegeben werden sollen. Sie erläutert, dass für das 1. Beteiligungsverfahren in Krefeld 14 Flächensteckbriefe erstellt worden seien. Von ihnen seien zunächst vier Flächen für den lokalen Bedarf vorgesehen und zwei Flächen für den regionalen Bedarf als bedingte ASB. In den letzten Wochen seien aus den Reihen der Stadt Krefeld einige Reserven und Innenpotenziale gemeldet worden und in das Siedlungsflächenmonitoring eingegangen. Auf dieser Grundlage habe sich ergeben, dass die Stadt Krefeld keinen kommunalen Bedarf (Basisbedarf) für zusätzliche Flächen habe. Aus diesem Grund werde vorschlagen, die Flächen KR_2, KR_ 3 und KR_ 7 nicht mehr als ASB darzustellen. Die Fläche KR_11 (Kliedbruchstraße West) werde komplett aus dem Verfahren genommen, weil dort eine verfahrenskritische Art im Beteiligungsverfahren vom LANUV gemeldet worden sei (Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling). **Die RPB** führt aus, dass für die Flächen KR_01 Obergplatz und KR_ 12 Oppum Süd die Ausführungen zu bedingten ASB gelten würden, die zuvor für Düsseldorf Knittkuhl ausgeführt worden seien. Die Regionalplanungsbehörde halte die Flächen – unter der Voraussetzung, dass die Schienenhaltepunkte in Betrieb sind – als regionale Standorte für so gut geeignet, dass die negativen Auswirkungen auf Schutzgüter in Kauf genommen werden sollten. Jedoch gäbe es gerade Zweifel im RR, ob die Flächen nicht erst als ASB dargestellt werden sollten, wenn die Haltepunkte konkreter sind. Möglicherweise würden die beiden Standorte in Krefeld auch in der 2. Beteiligung nicht mehr dargestellt werden. Die Bedarfe würden dann jedoch in diesem Verfahren für zukünftige Schienenhaltepunkte gesichert und nicht in anderen Standorten umgesetzt (siehe auch D_07/D_13). **Die RPB** erläutert, sollte die Fläche im weiteren Verfahren dargestellt bleiben, dann würden folgende Argumente zu der Fläche in die

	Abwägung eingebacht werden: Zu der Fläche sind Bedenken von den Verfahrensbeteiligten gegen die Darstellung erhoben worden, da von der Überplanung Biotopverbundflächen, LSG, Kleingärten und ein Mitmachbauernhof betroffen seien. Zudem werde die Fläche als wichtiger Raum für die Naherholung bewertet. Der Bedarf für die Planung werde abgelehnt, da es genug Alternativen in der Stadt gäbe. Die Fläche weise bei der ökologischen Verträglichkeit nur 4 Punkte auf und die SUP habe erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben. Grundsätzlich sei sie aber gut geeignet unter der Vorrausetzung der Realisierung des Haltepunkts. Sollte der RR sich dafür entscheiden, die Fläche als bedingten ASB darzustellen, dann würde den Anregungen nicht gefolgt. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** erwidert, dass die Fläche also beibehalten werden solle, obwohl zahlreiche Bedenken verschiedenster Form eingegangen seien und mehrere Gründe gegen eine Ausweisung sprechen. Das könnte nicht nachvollzogen werden und die geäußerten Bedenken würden daher beibehalten. **Die RPB** äußert abschließend, dass die Probleme weiterhin lösbar seien.
KR_02	Für die Fläche KR_02 Kliedbruch erläutert **die RPB**, dass aufgrund des fehlenden endogenen Bedarfs keine Darstellung mehr vorgesehen sei. Auch für den regionalen Bedarf sei die Fläche aufgrund der Lage und der ökologischen Wertigkeit nicht geeignet. Somit werde den Anregungen gefolgt, die eine Streichung der Fläche vorsehen. Eine weitere Erörterung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zu der Fläche sei aus Sicht der RPB nicht erforderlich. **Die RPB** erläutert, dass sich im Verfahren sich ein Fehler gezeigt habe. Es habe sich herausgestellt, dass in der Stadt Krefeld die Datengrundlage des LANUV bei der LSG nicht vollständig gewesen sei. Aus diesem Grund würden die Steckbriefe und die SUP verschiedener Flächen überarbeitet und fehlende LSG ergänzt. Es erfolge ein Punktabzug bei der ökologischen Verträglichkeit (nur noch 8 statt 14 Punkte) – Diese Überarbeitung erfolge auch bei den Flächen, die nicht weiter für eine Darstellung als ASB vorgesehen werden sollen.
KR_03	**Die RPB** führt aus, dass für die Fläche KR_03 Elfrath aufgrund des fehlenden endogenen Bedarfs keine Darstellung mehr vorgesehen sei. Auch für den regionalen Bedarf sei die Fläche nicht geeignet, da die Kappungsgrenze im Ranking nicht erreicht wurde. Somit werde den Anregungen gefolgt, die eine Streichung der Fläche vorsähen. Eine weitere Erörterung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zu der Fläche sei aus Sicht der RPB nicht erforderlich.
KR_04a	**Die RPB** erläutert, dass die Fläche KR_04a Grundend nicht für eine Darstellung als ASB vorgesehen sei. Somit werde den Bedenken des Landesbetriebes Wald und Holz gefolgt, da die im Gebiet liegende Waldfläche herausgenommen werden solle gefolgt.
KR_05	**Die RPB** erläutert, dass die Fläche KR_05 Hüls Nord nicht für eine Darstellung als ASB vorgesehen sei. Somit werde den Bedenken der Stadtwerke Krefeld gefolgt, Ausgleichsflächen der Stadtwerke können nicht durch die Planung berührt sein.
KR_06	**Die RPB** erläutert, dass für die Fläche KR_06 Am Hülser Bruch/ Königspark aufgrund des fehlenden endogenen Bedarfs keine Darstel-

	lung mehr vorgesehen sei. Auch für den regionalen Bedarf sei die Fläche nicht geeignet, da die Kappungsgrenze im Ranking nicht erreicht werde. Somit werde den Anregungen gefolgt, die eine Streichung der Fläche vorsehen. Eine weitere Erörterung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zu der Fläche sei aus Sicht der RPB nicht erforderlich. Zusätzlich weist die RPB darauf hin, dass sich im Rahmen der Beteiligung gezeigt habe, dass die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Krefeld in der Datengrundlage des LANUV, die der SUP und dem Ranking zugrunde liegt, nicht vollständig sei. Bei der Fläche KR_06 habe sich dadurch sich die Punkte im Kriterium B Ökologische Verträglichkeit verringert (von 13 auf 7 Punkte). Es sei zwar keine Darstellung vorgesehen, aber dennoch werde der Steckbrief korrigiert.
KR_07	**Die RPB** erläutert, dass für die Fläche KR_07 Am Hülser Bruch/ Von-Harff-Straße aufgrund des fehlenden endogenen Bedarfs keine Darstellung mehr vorgesehen sei. Auch für den regionalen Bedarf sei die Fläche nicht geeignet, da die Kappungsgrenze im Ranking nicht erreicht werde. Somit werde den Anregungen gefolgt, die eine Streichung der Fläche vorsehen. Eine weitere Erörterung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zu der Fläche sei aus Sicht der RPB nicht erforderlich. Zusätzlich weist **die RPB** darauf hin, dass sich im Rahmen der Beteiligung gezeigt habe, dass die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Krefeld in der Datengrundlage des LANUV, die der SUP und dem Ranking zugrunde liegt, nicht vollständig sei. Bei der Fläche KR_06 hätten sich dadurch die Punkte im Kriterium B Ökologische Verträglichkeit verringert (von 12 auf 6 Punkte). Es sei zwar keine Darstellung mehr vorgesehen, aber dennoch werde der Steckbrief korrigiert.
KR_09	**Die RPB** erläutert, dass sie Fläche KR_09 Kornaue/Verberg nicht für eine Darstellung als ASB vorgesehen sei. Somit werde den Bedenken des Landesbetriebes Wald und Holz und der Stadtwerke Krefeld gegen die Fläche gefolgt. Es werden keine Waldflächen als ASB überplant und es erfolge auch keine negative Beeinträchtigung für die MVA oder Kläranlage durch heranrückende Wohnbebauung.
KR_10	**Die RPB** erläutert, dass die Fläche KR_10 Traar Süd nicht für eine Darstellung als ASB vorgesehen sei. Somit werde den Bedenken der Stadtwerke Krefeld gegen die Fläche gefolgt. Es erfolge keine negative Beeinträchtigung für die MVA oder Kläranlage durch heranrückende Wohnbebauung. Zusätzlich weist **die RPB** darauf hin, dass sich im Rahmen der Beteiligung gezeigt habe, dass die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Krefeld in der Datengrundlage des LANUV, die der SUP und dem Ranking zugrunde liegt, nicht vollständig sei. Bei der Fläche KR_10 hätten sich dadurch die Punkte im Kriterium B Ökologische Verträglichkeit verringert (von 10 auf 8 Punkte). Es sei zwar keine Darstellung mehr vorgesehen, aber dennoch werde der Steckbrief korrigiert.
KR_11	**Die RPB** erläutert, dass den Anregungen und Bedenken gegen die Fläche KR_11 Kliedbruchstraße West gefolgt werde. Die Fläche werde aus dem Verfahren genommen, weil im Rahmen des Beteiligungsverfahrens das Vorkommen einer verfahrenskritischen Art (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) durch das LANUV und das Landebüro der Naturschutzverbände gemeldet worden sei.

KR_12	**Die RPB** erläutert, dass zu der Fläche KR_12 Oppum Süd Bedenken vom Landesbüro der Naturschutzverbände und vom LANUV erhoben worden seien, aufgrund der Betroffenheit eines LSG, einer Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung und eines geschützten Landschaftsbestandteiles. Auch seien Bedenken erhoben worden, da es sich bei der Fläche um einen Kaltlufteinwirkbereich mit gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation handele. Diesen Bedenken werde zwar inhaltlich nicht gefolgt, aber möglicherweise werde die Fläche nicht mehr als bedingter ASB vorgeschlagen, wenn der RR dieses entscheiden sollte. Dennoch halte die Regionalplanungsbehörde die Fläche für geeignet, unter der Voraussetzung, dass der Schienenhaltepunkt realisiert werde. Dann würden die Bedenken aufgrund der sonstigen guten Eignung der Flächen abgewogen werden müssen.
KR_alle	**Die RPB** geht auf die Hinweise des Landesbüros der Naturschutzverbände ein, dass sämtliche Flächen in Krefeld zu kritisieren seien, da kein Bedarf bestehe. Zudem sei angemerkt worden, dass die Flächen Landschaftsschutzgebiete, Biotope und Freiflächen beträfen. Vielen dieser Anregungen sei gefolgt worden. **Herr Dr. Böttges von der Stadt Krefeld** weist darauf hin, dass die Flächen auch von der Stadt Krefeld nicht weiter verfolgt werden. Krefeld verfüge bereits über genug kommunale Reserven. Das Problem der Bevölkerungszuwanderung müsse regional gelöst werden. **Die RPB** kommt erneut auf die Haltepunkte zu sprechen, bei denen derzeit keine Entwicklung stattfinde. Die Haltung der Stadt Krefeld sei fraglich, denn es wäre sinnvoll, weitere gute Flächen vorzuschlagen. Auch wenn die Fläche Obergplatz und Oppum Süd zurzeit nicht sinnvoll sein sollten, sollen die ASB an den Haltepunkten zukünftig dennoch im Auge behalten werden. Diesem Hinweis schließt sich die Stadt Krefeld an.
RS_03	**Die RPB** erläutert, dass hier nur eine Stellungnahme vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Überdeckung von Waldbeständen eingegangen sei. Jedoch werde in diesem Bereich durch den bestehenden ASB kein Wald in Anspruch genommen. Daher sei keine Änderung vorgesehen. **Herr Knappe von der Stadt Remscheid** möchte auf die Flächen RS 1, 2 und 3 eingehen. Diese kämen auf große Punktzahlen, da sie einen Bereich bildeten, der bereits von den Darstellungen des Regionalplans erfasst werde. Nach Ansicht der Stadt sollten diese Potentiale weiterentwickelt werden. Weiterhin sei hier auch ein SPNV-Haltepunkt Honsberg geplant. Die Innenentwicklung könne auch Bedarfe abdecken und müsse als Chance gesehen werden. Die Vorteile der urbanen Entwicklung seien klar erkennbar.
SG_01	**Die RPB** erläutert, dass zu der Fläche SG_01 2 Stellungnahmen eingegangen seien. Zum einen werde auf die derzeitige Prüfung des Gesamtareals auf seinen Denkmalwert hingewiesen und die gewerbliche Nutzung solle beibehalten werden. Die Hinweise können jedoch im nachfolgenden Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt werden. Daher werde an der Aus-

	richtung festgehalten.
SG_02	**Die RPB** erläutert, dass zu der Fläche SG_02 lediglich eine Stellungnahme mit einem Hinweis auf ein Baudenkmal eingegangen sei. Sie weist darauf hin, dass es Aufgabe der Bauleitplanung sei, über den Umgang mit derartigen Aspekten des Denkmalschutzes zu entscheiden.
W_01.1	**Die RPB** erläutert, dass verschiedene Stellungnahmen eingegangen seien. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW habe darauf hingewiesen, dass der geplante ASB nach fachgutachterlicher Einschätzung im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung läge und es werde auf die Berücksichtigung in der Bauleitplanung hingewiesen.. Dem stimme die Regionalplanungsbehörde zu. Weiter hätten die Naturschutzverbände Bedenken aufgrund der Betroffenheit von RGZ- und BSLE-Darstellungen geäußert. Der Punkt sei jedoch inhaltlich bereits im Allgemeinen Teil besprochen worden. Außerdem habe sich der Rheinische Landwirtschaftsverband gegen die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen gewandt und auch die Stadt Wuppertal habe sich gegen die Inanspruchnahme von Freiraum hier ausgesprochen. Hierzu verweise sie auf die geführte Diskussion über die Bedarfssituation. **Herr Look von der Stadt Wuppertal** stellt klar, dass die Stadt sich nicht generell gegen die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen wende, sondern nur hier, weil sie eine Überforderung des Siedlungskörpers auch durch die angrenzenden Bereiche W_01 und W_02 sähe.
W_01.2	**Die RPB** erläutert, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW auf die Lage des geplanten ASB im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung sowie auf die Notwendigkeit von deren Berücksichtigung in der Bauleitplanung hingewiesen habe. Dem stimme die RPD zu. Die Naturschutzverbände hätten darauf hingewiesen, dass das Brutto-Netto-Verhältnis nicht korrekt aufgenommen worden sei. Diese Ansicht werde durch die RPB geteilt und die Fläche entsprechend um etwa die Hälfte verkleinert. Des Weiteren sei die Inanspruchnahme von RGZ und BSLE sowie die Diskrepanz zwischen dem guten Ergebnis der Kategorie B und dem Ergebnis gemäß der SUP angesprochen worden; hierzu werde auf die zu den Inhalten der Thementabelle geführte Diskussion verwiesen. Weiterhin werde auf die Betroffenheit verschiedener Schutzgüter hingewiesen, wie ein gesetzlich geschütztes Biotop, schutzwürdige Biotopflächen und ein Landschaftsschutzgebiet. Die RPB erläutert, dass der Steckbrief hier entsprechend teilweise angepasst werden müsse. Es seien nicht, wie im Steckbrief angegeben, drei schutzwürdige Biotopflächen von der Darstellung betroffen, sondern nur eine. Außerdem habe der LVR auf ein Denkmal hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis werde in den Steckbrief aufgenommen, eine Berücksichtigung könne im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** fragt nochmal nach, ob die Fläche, wie vorgeschlagen, verkleinert würde und wie die neue Abgrenzung aussähe. **Die RPB** entgegnet, dass dem Regionalrat eine Verkleinerung der Fläche im westlichen Bereich der Kleingartenanlage vorgeschlagen

	werde. Die RPB weist ergänzend darauf hin, dass der Entwurf des Steckbriefs in der geänderten Fassung im Rahmen des Erörterungstermins gezeigt werde.
W_01.3	**Die RPB** erläutert, dass vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW auf die Überlagerung mit Waldflächen hingewiesen worden sei, welche zu vermeiden ist. Diese lägen jedoch eher mittig und seien vergleichsweise kleinteilig, sodass es nicht sinnvoll erscheiene, diese im Rahmen der ASB-Darstellung auszuschneiden. Auf bewaldete Flächen könne noch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung eingegangen werden. Ebenso weist de RPB darauf hin, dass landwirtschaftliche Nutzflächen sowie RGZ- und BSLE-Darstellungen betroffen seien. Den Bedenken könne jedoch nicht gefolgt werden. Es wird auf die bereits geführte Diskussion verwiesen.
W_02	Die RPB verweist auf die am Vormittag geführte Diskussion zur Betroffenheit von Waldbereichen. Die Regionalplanungsbehörde werde prüfen, wie hier mit dem Pionierwald umzugehen sei. Weiterhin seien verschiedene Freiraumbelange betroffen. Zur Betroffenheit von RGZ und BSLE wird auf die bereits geführte Diskussion verwiesen. Zur Aussage, es sei keine SUP vorgelegt worden, wird auf die Methodik der SUP verwiesen, die für kleinere Flächen nur einen Grobcheck vorsähe. Außerdem wurden in Stellungnahme die Themen Biotopverbund und Artenschutz angesprochen. Hier werde eine Betroffenheit gesehen, angesichts der relativ kleinen vorgesehenen FNP-Ausweisung werde jedoch davon ausgegangen, dass auf Grundlage einer Detailbetrachtung auf kommunaler Ebene eine geeignete planerische Lösung gefunden werden könne. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** entgegnet, dass hier deutlich werde, dass die Methodik der SUP bei kleineren Flächen einige Mängel aufweise. Die eingeräumten Betroffenheiten sollten in einem Prüfbogen dokumentiert werden. **Die RPB** erläutert hierzu, dass für kleinteilige Flächen angesichts der Maßstäblichkeit des Regionalplans und dessen üblicher Darstellungsschwelle von 10 ha nicht in allen Fällen alle Kriterien abgeprüft werden könnten. Für diese Flächen werde nur im Falle einer Betroffenheit besonders relevanter Kriterien tiefergehend geprüft. Einzelnen Hinweisen, wie hier am Beispiel Artenschutz, werde man jedoch durchaus nachgegangen. Es sei hier keine verfahrenskritische Art betroffen, sodass davon ausgegangen werde, dass sich die Probleme auf der Ebene der Bauleitplanung lösen ließen. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** entgegnet, dass - egal wie groß die Fläche sei – Umweltauswirkungen, die im Beteiligungsverfahren deutlich würden, in einem Prüfbogen erkennbar sein sollten. Die überschlägige Prüfung sei nicht transparent und durch den Verzicht auf einen Prüfbogen werde suggeriert, es gebe keine Umweltauswirkungen. **Die RPB** betont, es solle nicht der Eindruck entstehen, dass den Hinweisen nicht nachgegangen werde. Das ist durchaus der Fall. An

	der Methodik solle aber festgehalten werden. Ein Eintrag im Prüfbogen sei nicht notwendig, da eine Auseinandersetzung mit den Belangen erfolge und die zusätzlichen Informationen dem Regionalrat mit den Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss vorgelegt werden würden. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** weist nochmal darauf hin, dass sie es als einen Mangel der SUP ansehe, dass durch den Verzicht auf eine Darstellung von Umweltbetroffenheiten bei kleineren Flächen nicht alle Umweltbelange der Flächen dargestellt werden. **Die RPB** verweist auf die Themenbezogene Prüfung der Regionalplanung und die Abgrenzung zur Bauleitplanung und nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. **Frau Nolden-Seemann vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW** erläutert, dass aus ihrer Sicht direkt über die Fläche entschieden werden könne. Es handele sich um eine Waldfläche. Die Entstehungsgeschichte von Wald sei unerheblich; es gehe vielmehr um die normative Kraft des Faktischen. Es sei egal, ob der Wald aus einer Naturverjüngung entstehe oder ob er sich auf einer Halde befände, auf der sich Sukzession entwickle. Auch die Größe sei nicht in erster Linie ausschlaggebend für die Feststellung der Waldeigenschaft. Letztlich solle den Bedenken bezüglich der Walddarstellung gefolgt werden, andernfalls müsse der potentielle Verlust der Waldfläche entsprechend ausgeglichen werden. **Frau Hake vom LANUV** weist nochmal darauf hin, dass das Verfahren bezüglich kleinerer Flächen unzureichend sei und, wie bereits angesprochen, die Dokumentation der Umweltauswirkungen für den Regionalrat so umfassend sein müsse, dass eine gerechte Abwägung gewährleistet sei. Hier gebe es eine Lücke in der Methodik. **Die RPB** sagt abschließend zu, das Thema Wald nochmal zu prüfen, weil dies ein relevantes Kriterium sein könne. Sie weist darauf hin, dass dies dazu führen könne, dass die Fläche nicht weiter verfolgt wird.
W_03	**Die RPB erläutert**, dass die Fläche nicht für eine Darstellung vorgesehen sei. Bedenken zur Freihaltung von Überschwemmungsflächen werden daher nur zur Kenntnis genommen. Die Stadt Wuppertal habe sich für eine Arrondierung ausgesprochen, welche die Voraussetzungen für eine Infrastrukturverbesserung schaffen würde. Hierzu wird ausgeführt, dass Ausbauplanungen für neue Infrastruktur – sofern vorhanden – in den Steckbriefen bereits berücksichtigt werden, so dass eine Darstellung nicht erfolgen solle. **Herr Look von der Stadt Wuppertal** entgegnet, die Fläche müsse im Zusammenhang mit dem Bereich W_04 gesehen werden, denn dann sei auch die notwendige Infrastruktur vorhanden und im Wuppertaler Norden eine größere zusammenhängende städtebauliche Entwicklung möglich.

W_04	**Die RPB** erwidert, dass die Punktebewertung der Flächen W_03 und W_04 schon sehr weit auseinanderliege, sodass für W_04 eine Darstellung positiv gesehen werde. **Die RPB** erläutert, dass einige Stellungnahmen eingegangen seien. Das LANUV habe – unter Verweis auf die Bauleitplanung – auf die Betroffenheit einer Kaltluftbahn hingewiesen; dem schließt sich die Regionalplanungsbehörde an. Der LVR habe auf ein Denkmal hingewiesen; der Anregung werde insoweit gefolgt, als ein Hinweis in den Steckbrief aufgenommen werde; darüber hinauswerde auf eine Bearbeitung im Rahmen der Bauleitplanung verwiesen. Der Rheinische Landwirtschaftsverband spreche eine indirekte Betroffenheit an, da er davon ausgeht, dass eine derzeitige gartenbauliche Nutzung auf landwirtschaftliche Flächen verlagert werden könne. Die Umweltverbände kritisierten die Inanspruchnahme von BSN und BSLE sowie die Beschränkung auf einen Grobcheck im Rahmen der SUP. Zu den letztgenannten Themen werdeauf die bereits geführte Diskussion verwiesen.
W_05	**Die RPB** erläutert, dass es sich um eine sehr intensiv diskutierte Fläche handele. Verschiedene Freiraumbelange seien betroffen. Es seien insbesondere die Themen Biotopverbund, Landschaftsbild und Erholungswert sowie die Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen angesprochen worden. Als Korrektur gegenüber dem Steckbrief sei hierzu anzumerken, dass eine Biotopkatasterfläche irrtümlich im Steckbrief erwähnt wurde, die nicht durch die vorgesehene Darstellung überdeckt werde. Der Steckbrief werde entsprechend korrigiert. Hinsichtlich der betroffenen Freiraumbelange wird auf die Bedarfskalkulation sowie die Systematik der Strategischen Umweltprüfung verwiesen. Außerdem würden zusätzliche Verkehrsprobleme erwartet. Insbesondere wegen der besonders guten Lage am S-Bahnhaltepunkt Rosenhügel folge die Regionalplanungsbehörde diesen Bedenken nicht, zumal die Systematik der 1. Änderung gerade auf die Nutzung derartiger Standorte am SPNV abziele. Des Weiteren werde die Vergrößerung des Stadtteils Neviges als unverhältnismäßig angesehen und der damit einhergehende Bedarf an neuer Infrastruktur angesprochen. Hierzu sei ausgeführt worden, dass es im Planungsraum mehrere Standorte gebe, an denen relativ umfangreiche Vergrößerungen der ASB anvisiert seien; es wird auf die Diskussion am Vormittag verwiesen. Generell solle an der Darstellung festgehalten werden, auch aufgrund der Bedarfssituation und der Nähe zum S-Bahnhaltepunkt. **Herr Hubben von der Stadt Velbert** fragt nach, wie die Darstellung des Regionalen Grünzugs im Zusammenhang mit der östlich anschließenden GIB-Darstellung abgewogen worden sei. **Die RPD** führt aus, dass die RGZ nochmals betrachtet worden seien, dass aber trotz zweier Engstellen des RGZ zwischen vorhandenen Siedlungsbereichen angesichts der günstigen verkehrlichen Erschließung an der Darstellung festgehalten werden soll. Die RPB ergänzt, dass die Darstellung zu Beginn des Verfahrens größer zugeschnitten gewesen sei, zur Verbesserung der Durchlässigkeit aber eine Flächenrücknahme vorgenommen worden sei. Es sei somit eine Auseinandersetzung mit der Durchlässigkeit erfolgt mit dem

	Ziel, eine Mindestbreite des RGZ zu erhalten. **Herr Reuter vom Kreis Mettmann** hält den schmalen Streifen des Grünzugs, der übrig bliebe, für nicht akzeptabel. Insgesamt seien in Neviges zu viele Flächen vorgesehen; dies sei in der Summe – auch verkehrlich – zu viel. Die Bedenken würden aufrechterhalten. **Die RPB** erwidert abschließend, dass die Bedenken aufgenommen werden, aber insbesondere wegen der ausgesprochen guten verkehrlichen Erreichbarkeit und der Vergleichbarkeit mit anderen Teilräumen an der Darstellung festgehalten werde.
W_06	**Die RPB** erläutert, dass Stellungnahmen zu den Themen BSLE, RGZ, Landschaftsschutzgebiete und Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche eingegangen seien Da zwischenzeitlich noch andere Flächen geprüft wurden, die höhere Punktwerte erzielt hätten, werde die Fläche nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen.
W_07	**Die RPB** erläutert, dass für die Fläche keine Darstellung vorgesehen sei, da keine infrastrukturelle Ausstattung vorhanden sei. Die Stadt Wuppertal habe darauf verwiesen, dass durch die Planung die Voraussetzungen für einen Infrastrukturausbau geschaffen werden könnten. Da aber Ausbaupotentiale – soweit beabsichtigt – im Ranking berücksichtigt wurden, führe dies nicht zu einer Änderung der Einschätzung.
W_09	**Die RPB** erläutert, dass einige Stellungnahmen eingegangen seien. Es werde auf verschiedene Betroffenheiten hingewiesen. Wegen der Nähe zu einem FFH-Gebiet sei eine entsprechende Vorprüfung durchgeführt worden, die zu dem Ergebnis käme, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten seien. Außerdem seien landwirtschaftliche Flächen betroffen und es würden RGZ und BSLE überplant. Das LANUV habe – unter Verweis auf die Bauleitplanung – auf die Betroffenheit einer Kaltluftbahn hingewiesen; dem schließe sich die Regionalplanungsbehörde an. Außerdem sei auf ein Denkmal hingewiesen worden; die Regionalplanungsbehörde nimmt dies zur Kenntnis. Es wird auf eine Bearbeitung im Rahmen der Bauleitplanung verwiesen. An der Darstellung solle insgesamt festgehalten werden.
W_10	**Die RPB** erläutert, dass einige Stellungnahmen eingegangen seien. Es werde auf verschiedene Betroffenheiten hingewiesen. Die Stadt Wuppertal habe sich gegen die Freirauminanspruchnahme gewendet. Der LVR habe Belange des Denkmalschutzes angesprochen und rege eine angemessene Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung an. Außerdem werde die Überplanung von RGZ und BSLE sowie die Beschränkung auf einen Grobcheck im Rahmen der SUP kritisiert. Auch wird ein Waldgebiet überplant, welches jedoch ausweislich des Steckbriefs bauleitplanerisch nicht in Anspruch genommen werden solle. An der Darstellung solle festgehalten werden.
W_11	**Die RPB** erläutert, dass verschiedene Belange betroffen seien wie BSLE, landwirtschaftliche Flächen sowie ein Landschaftsschutzgebiet. Die Hinweise könnten jedoch im nachfolgenden Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt werden. Daher werde an der Ausrichtung festgehalten. Es wird auf die Methodik der Flächenauswahl und der Strategischen Umweltprüfung verwiesen.
W_12	**Die RPB** erläutert, dass neben verschiedenen Belangen auch eine Kaltluftbahn betroffen seien und die Regionalplanungsbehörde sich dem diesbezüglichen Verweis des LANUV auf die Bauleitplanung anschließe. Die Naturschutzverbände verwiesen auf die Über-

	planung von RGZ und BSLE sowie auf die Diskrepanz zwischen dem guten Ergebnis der Kategorie B und den im Rahmen der SUP ermittelten erheblichen Auswirkungen. Außerdem erfolge der Hinweis auf eine Überplanung eines Landschaftsschutzgebietes. Hierzu wird auf die am Vormittag geführten Diskussionen sowie auf die Bearbeitung gemäß der SUP-Systematik verwiesen. Aufgrund des hohen Rankings der Fläche solle an der Darstellung festgehalten werden. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** geht nochmals auf die Diskrepanz zwischen der SUP und dem Ranking ein. In diesem Zusammenhang macht sie deutlich, dass sie im vorliegenden Fall nicht verstehe, weshalb im SUP-Ergebnis erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden, obgleich in der Begründung von einer guten ökologischen Verträglichkeit der Fläche gesprochen werde. Sie frage sich daher, inwieweit das SUP-Ergebnis überhaupt berücksichtigt wurde; die ökologische Verträglichkeit habe keine Auswirkungen auf die Planungsentscheidung zur Fläche. Sie empfinde es als zynisch, nur auf Grundlage des Rankings für Kategorie B zu behaupten, die ökologische Verträglichkeit der Fläche sei gut. **Die RPB** stellt fest, dass hier ein Büroversehen vorliegt. Neun Punkte bei der ökologischen Verträglichkeit im Ranking seien eher ein minderer Wert. Sie merkt an, dass die Fläche Pickartzberg jedoch andere Qualitäten habe anstelle der Ökologie. Es gebe kaum eine Fläche, die infrastrukturell und verkehrlich so gut ausgestattet sei. Daher müsse es hier eher heißen „Trotz der erheblichen ökologischen Auswirkungen wird die Fläche in die planerische Erwägung einbezogen, damit der Bedarf in Wuppertal entsprechend gedeckt werden kann.“ Das planerische Fazit sei fehlerhaft und müsse geändert werden.
W_13	**Die RPB** verweist auf den hohen Punktewert der Fläche und erläutert, dass der Landschaftsverband Rheinland – unter Verweis auf die Bauleitplanung – auf mehrere Denkmäler hingewiesen habe. Diesem Hinweis schließe sich die Regionalplanungsbehörde an. Auch auf die gewerbliche Nutzung sei hingewiesen worden. Seitens der Handwerkskammer und Bayer Real Estate seien der Schutz benachbarter gewerblicher Nutzungen sowie die Lärmbelastung für zukünftige Bewohner angesprochen worden. Hierzu wird ausgeführt, dass der in Rede stehende Bereich ohnehin bereits fast vollständig von Wohnbereichen umgeben sei und es sich um einen sehr schmalen Streifen zwischen Wohngebieten handele.
W_14	**Die RPB** erläutert, dass die Fläche aufgrund der sehr niedrigen Bepunktung nicht für eine Darstellung vorgesehen sei. Die Stadt Wuppertal habe auf die aus ihrer Sicht für eine zeichnerische Darstellung ausreichende infrastrukturelle Versorgung hingewiesen. Da der Infrastrukturbesatz im Steckbrief erfasst und bewertet worden sei, soll daran festgehalten werden, dass der Bereich nicht für eine Darstellung vorgesehen wird.
W_17	**Die RPB** erläutert, dass verschiedene Freiraumbelange betroffen seien. Insbesondere wurde – unter Verweis auf die Bauleitplanung – auf die Betroffenheit einer Kaltluftbahn hingewiesen. Dem schließe sich die Regionalplanungsbehörde an. Außerdem sei die Betroffenheit von Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung kritisiert worden Da im direkten Anschluss weitere Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung lägen, besteht insgesamt ein großer Bereich mit Biotopverbundflächen. Es werde daher insgesamt von einem Erhalt der Funktionen ausgegangen. Auch die Nähe zu einem Naturschutzgebiet wurde angesprochen. Hierzu

	werde auf die Erfassung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung verwiesen. Des Weiteren sei die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen sowie die Überplanung von RGZ und BSLE angesprochen worden. Hierzu werde auf die entsprechende bereits geführte Diskussion verwiesen. Der LVR rege an, Abstände zum Denkmal des Vorwerkparks vorzusehen. Es schließe jedoch bereits der vorhandene nordwestlich liegende ASB an den Park an. Zusätzlich anschließen würde nur ein sehr schmaler Streifen. Es werde außerdem davon ausgegangen, dass Sichtbeziehungen im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden können. Insgesamt solle daher an der Darstellung festgehalten werden. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** weist darauf hin, dass eine Darstellung im Regionalplan die Kommunen nicht zur Umsetzung verpflichte und fragt vor diesem Hintergrund nach, warum an der Darstellung von Bereichen festgehalten werde, die die Kommunen ablehnen. **Die RPB** entgegnet, dass allein auf Grundlage der kommunalen Wünsche kein Konzept erstellt werden könne, das den raumordnerischen Kriterien entspräche. Beispielsweise wünschten einige Gemeinden gar keine ASB-Darstellungen, während andere Gemeinden Standorte vorschlügen, die den raumordnerischen Kriterien nicht entsprechen. Nach Inanspruchnahme der von den Gemeinden favorisierten Siedlungspotentiale sei grundsätzlich eine Nutzung auch der zurzeit seitens der Gemeinden noch abgelehnten Standorte denkbar. Mit einer bloßen Wiedergabe der stark divergierenden kommunalen Wünsche erfülle die Regionalplanung ihren Planungsauftrag nicht. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** fragt nach, ob im Falle eines deutlichen Rückgangs der prognostizierten Einwohnerzahlen die zuvor kommunalpolitisch abgelehnten Flächen zurückgenommen würden. **Die RPB** merkt hierzu an, dass hierzu noch keine Prognose abgegeben werden könne. Dennoch macht er klar, dass in einem solchen Falle voraussichtlich anhand eines ähnlichen Konzeptes vorgegangen würde. Es würde methodisch, nach raumordnerischen Kriterien und unter Berücksichtigung des gemeindlichen Willens vorgegangen werden. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** spricht sich bezüglich der ökologischen Betroffenheiten bzw. der Biotopverbundflächen gegen die Argumentation aus, es blieben noch genügend entsprechende Flächen übrig. Die so begründete Flächeninanspruchnahme führe zu einem erheblichen Artenschwund. **Herr Look von der Stadt Wuppertal** merkt an, dass nochmal geprüft werden solle, ob denn überhaupt noch eine Entwicklung der Fläche möglich sei (durch Prüfung der Abstände und der Sichtachsen), denn die Fläche sei gerade im östlichen Teil sehr schmal zugeschnitten. Die Regionalplanungsbehörde habe dies bspw. auch im Rahmen der Fläche D_04 geprüft und hierbei erkannt, dass keine Entwicklung mehr für diese Fläche in einem nennenswerten Umfang möglich sei.

	Die RPB erläutert abschließend, dass das Thema bereits geprüft wurde und noch genug Entwicklungspotential für die Fläche verbleibe.
W_21	**Die RPB** erläutert, dass verschiedene Belange betroffen seien. Vom LANUV sei – unter Verweis auf die Bauleitplanung – auf die Betroffenheit einer Kaltluftbahn hingewiesen worden. Dem schließt sich die Regionalplanungsbehörde an. Bezüglich Hinweisen zur Überplanung von RGZ und BSLE bzw. von landwirtschaftlichen Flächen werde auf die bereits geführte Diskussion verwiesen. Außerdem werde die Inanspruchnahme eines LSG sowie ein Heranragen an ein NSG und die Betroffenheit von Biotopverbundflächen der Stufe II kritisiert. Die Hinweise könnten jedoch im nachfolgenden Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt werden. Daher könne mit Verweis auf die Systematik an der Darstellung festgehalten werden. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** gibt zu bedenken, dass die Fläche zumindest verkleinert werden solle. Hierbei solle insbesondere der nördliche Teilbereich der Fläche, der an die Schutzgebiete heranragt und Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung ist, ausgenommen werden. Sie fragt, was gegen eine solche Verkleinerung der Fläche spreche, wenn die Fläche schon nicht gestrichen werde. **Die RPB** befragt die Stadt zum Thema der Verkleinerung. **Herr Look von der Stadt Wuppertal** führt aus, dass die Stadt bei der aktuellen Darstellung der Fläche (ohne Verkleinerung) bleiben möchte. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung werde die Fläche dann weiter konkretisiert. **Die RPB** weist darauf hin, dass die Fläche von der Regionalplanungsbehörde nochmals im Hinblick auf eine Verkleinerung geprüft werde. Fraglich ist in diesem Rahmen, ob der nördliche Bereich der Fläche, der Teil des Biotopverbundes ist, von der Flächendarstellung ausgenommen werden können.
W_23	**Die RPB** erläutert, dass verschiedene Freiraumbelange betroffen seien. Der Landschaftsverband Rheinland habe – unter Verweis auf die Bauleitplanung – auf eine laufende Prüfung eines Denkmals hingewiesen. Dem schließe sich die Regionalplanungsbehörde an. Außerdem läge eine Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen sowie eines BSLE und eines Landschaftsschutzgebietes vor. Darüber hinaus läge die Planung in der Nähe eines Naturschutzgebietes. Mit Verweis auf die Systematik sowie die bereits geführten Diskussionen zu den einzelnen Themen solle an der Darstellung festgehalten werden. Des Weiteren sei im nördlichen Bereich der vorgesehenen ASB-Darstellung eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung von der Planung betroffen. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Überdeckung werde jedoch davon ausgegangen, dass dieser Belang im nachfolgenden Bauleitplanverfahren entsprechend berücksichtigt werden könne.

	Frau Hake vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW fragt nach, wie viele Hektar Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung durch den geplanten ASB überlagert würden. Ihrer Ansicht nach sei mindestens ein Viertel der Fläche betroffen. **Die RPB** erwidert, dass es sich um die nördliche Spitze der Fläche handele. Die genaue Größe werde nochmals geprüft.
W_25	**Die RPB** erläutert, dass verschiedene Freiraumbelange betroffen seien. Unter anderem sei – unter Verweis auf die Bauleitplanung – auf die Betroffenheit einer Kaltluftbahn hingewiesen worden. Dem schließe sich die Regionalplanungsbehörde an. Außerdem werde die Überplanung eines regionalen Grünzugs und eines BSLE sowie eines Landschaftsschutzgebietes und landwirtschaftlicher Flächen kritisiert. Hierzu werde auf die Systematik der Planänderung und insbesondere der Umweltprüfung sowie die bereits geführten Diskussionen zu den einzelnen Themen verwiesen. Der Landschaftsverband Rheinland habe außerdem angeregt, den Waldsaum des Kulturlandschaftsbereichs Burgholz zu erhalten. Hier sei eine Inanspruchnahme durch die neue Darstellung nicht vorgesehen; von der Möglichkeit einer Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung werde ausgegangen.
W_26	**Die RPB** erläutert zunächst, dass sie jetzt auf Flächenvorschläge der Stadt Wuppertal aus dem Beteiligungsverfahren zu sprechen komme, für die neue Steckbriefe erarbeitet wurden. **Die RPB** erläutert, dass die Regionalplanungsbehörde zur Beurteilung der Fläche einen Steckbrief erstellt habe. Obgleich die Fläche mit 37 Punkten noch relativ gut abschneiden würde, werde der Anregung nicht gefolgt, weil im Nahbereich keine Infrastruktur vorhanden sei.
W_27	**Die RPB** erläutert, dass die Regionalplanungsbehörde zur Beurteilung der Fläche einen Steckbrief erstellt habe. Da die Fläche wegen relativ niedriger Werte in den Kategorien verkehrliche Anbindung und Infrastruktur mit knapp 26 Punkten schlecht im Vergleich abschneide, werde der Anregung nicht gefolgt.
W_28	**Die RPB** erläutert, dass die Regionalplanungsbehörde zur Beurteilung der Fläche einen Steckbrief erstellt habe. Da die Fläche wegen schlechter verkehrlicher Erreichbarkeit und ausgesprochen niedriger Werte in der Kategorie Infrastruktur mit knapp 23 Punkten schlecht im Vergleich abschneide, werde der Anregung nicht gefolgt. Auch eine nochmalige Kontrolle der vorhandenen Infrastruktur habe nicht zu einem anderen Prüfergebnis geführt. **Herr Look von der Stadt Wuppertal** merkt an, dass die Flächen W_11 und W_28 vergleichbar seien und nicht weit voneinander entfernt lägen (ähnliche Voraussetzungen, ähnliche infrastrukturelle Anbindung). Da für die Fläche W_11 eine Darstellung erfolgen solle, müsse nochmals überlegt werden, ob auch die Fläche W_28 dargestellt werden könne. **Die RPB** erläutert hierzu, dass insbesondere im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung große Unterschiede zwischen den Flächen

	W_11 und W_28 bestünden. Die Fläche W_11 sei wesentlich besser gelegen als die Fläche W_28, was sich auch in der Bepunktung widerspiegele. Auch eine nochmalige Prüfung der infrastrukturellen Ausstattung der Fläche W_28 könnte kein besseres Ergebnis für die Fläche erzielen.
W_29	**Die RPB** erläutert, dass die Regionalplanungsbehörde zur Beurteilung der Fläche einen Steckbrief erstellt habe. Da die Fläche aufgrund der Infrastruktur und der guten verkehrlichen Anbindung mit knapp 39 Punkten relativ gut abschneide, werde der Anregung gefolgt und die Fläche als kommunaler Bedarf dargestellt.
W_30	**Die RPB** erläutert, dass die Regionalplanungsbehörde zur Beurteilung der Fläche einen Steckbrief erstellt habe. Da die Fläche mit rund 22 Punkten und niedrigen Werten in fast allen Bereichen schlecht im Vergleich abschneide, werde der Anregung nicht gefolgt.
W_31	**Die RPB** erläutert, dass die Regionalplanungsbehörde zur Beurteilung der Fläche einen Steckbrief erstellt habe. Da die Fläche mit rund 18 Punkten schlecht im Vergleich abschneide, werde der Anregung nicht gefolgt.
W_32	**Die RPB** erläutert, dass die Regionalplanungsbehörde zur Beurteilung der Fläche einen Steckbrief erstellt habe. Da die Fläche mit 45 Punkten verhältnismäßig gut abschneide, werde der Anregung gefolgt.
W_33	**Die RPB** erläutert, dass die Regionalplanungsbehörde zur Beurteilung der Fläche einen Steckbrief erstellt habe. Da die Fläche mit rund 43 Punkten verhältnismäßig gut abschneide, werde der Anregung gefolgt.
W_weitere Vorschläge	**Die RPB** erläutert, dass 5 weitere von der Stadt Wuppertal vorgeschlagene Flächen keinen Steckbrief erhalten hätten, weil sie • zu kleinteilig seien und dies im Verfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz bearbeitet werden würde (Eckbusch und Ehrenhainstraße) oder • Austauschbeziehungen im Freiraum unterbrochen werden würden (Pahlkestraße und Lahmburger Straße) oder • bereits geprüfte Flächen in unmittelbarer Nähe lägen, so dass bekannt ist, dass in dieser Lage sehr geringe Punktwerte zu erwarten wären (Heidter Straße).
ME_Erk_01	**Die RPB** verweist auf den Hinweis der Handwerkskammer, dass eine gewerbliche Nutzung der Fläche wünschenswert sei. Der Hinweis werde zur Kenntnis genommen, eine gewisse gewerbliche Nutzung könne im Rahmen der Bauleitplanung noch Berücksichtigung finden, der Schwerpunkt der 1. Änderung läge allerdings auf der Schaffung von neuem Wohnbauland.
ME_Erk_03	**Die RPB** weist auf die Stellungnahme der Stadt Duisburg hin, welche eine Anrechnung der Fläche für den lokalen Bedarf in Düsseldorf aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung anrege. Der Stellungnahme werde nicht gefolgt, da eine einheitliche Anwendung des Bewertungssystems erfolge. Demnachwerde der lokale Bedarf vorrangig innerhalb der Kommune gedeckt.
ME_Hei_01	**Die RPB** verweist auf die Stellungnahme der Stadt Heiligenhaus, die eine Darstellung der Fläche als ASB anrege. Der Anregung werde nicht gefolgt, da rechnerisch kein Bedarf für diese zusätzliche Fläche gegeben sei. **Frau Bettzieche von der Stadt Heiligenhaus** erläutert, dass die Stadt keinen Anschluss an den SPNV habe und dadurch die Stadt in der Bewertungsmatrix schlechter gestellt sei. Durch den Neubau der A44 sei Heiligenhaus zukünftig besser erreichbar, hier müsse man über alternative, straßengebundene Verkehrskonzepte nachdenken. Zudem sei die Fläche für eine langfristige Bedarfsdeckung

	vorgesehen (Planungszeitraum bis 2040), wenn die derzeitigen Reserven genutzt seien. **Die RPB** führt aus, dass langfristig das Thema zukünftige Mobilität/E-Mobilität in der Planung bis 2040 nicht zu greifen und dies auch ein Problem der Planung für diesen Planungszeitraum sei. Deshalb würde im Rahmen der ersten Änderung der Ansatz über den SPNV gewählt. Es bestehe aber grundsätzlich die Möglichkeit, neue Erkenntnisse im Bereich der Mobilität bis zum Jahre 2040 zukünftig zu berücksichtigen.
ME_Hei_05	**Die RPB** führt aus, dass für diese Fläche keine Darstellung vorgesehen sei. Die Anregung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes, für das dort vorhandene Regenrückhaltebecken eine Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen, werde zurückgewiesen. Ein Regenrückhaltebecken könne sowohl im Freiraum als auch im Siedlungsraum liegen, sodass auf Regionalplanerischer Ebene keine Darstellung erforderlich ist.
ME_Hei_06	**Die RPB** erläutert, dass es sich bei dieser Fläche um eine Umwandlung von GIB in ASB handele und verweist auf die Anregung der Handwerkskammer, die Darstellung als GIB beizubehalten. Dieser Stellungnahme werde nicht gefolgt, da an dieser Stelle keine Ansiedlung von Industrie mehr zu erwarten sei. Es handelt sich um eine Gemengelage, sodass die Darstellung als ASB richtig sei.
ME_Hil_01	**Die RPB** führt aus, dass diese Fläche vor allem aus Freiraumsicht viel diskutiert worden sei. So seien von der Stadt Hilden, dem LANUV, den Naturschutzverbänden und dem Kreis Mettmann verschiedene Schutzgüter angesprochen worden, wie z.B. die Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes, der Nahbereich eines Naturschutzgebietes, die Themen Arten- und Biotopschutz. Zudem seien in den Stellungnahmen auf den geringen Freiflächenanteil der Stadt hingewiesen worden. Die RPB erläutert, dass in einem ersten Schritt die Fläche aufgrund des Vorkommens der Gelbbauchunke bereits verkleinert worden sei, um die Abstände für den Artenschutz einzuhalten. Die RPB stimmt zu, dass es sich bei dieser Fläche um einen Sprung über den Westring handle, allerdings sei eine Entwicklung an dieser Stelle möglich und vertretbar, weshalb an der Darstellung festgehalten werde. Die RPB verweist auf die Anregungen der Stadt Hilden zur Siedlungsdichte, zum Lärmschutz und Infrastrukturkosten. Infrastrukturkosten, auch Kosten für den Lärmschutz, seien Fragestellungen auf Ebene der städtischen Planung, daher werde an der Darstellung der Fläche festgehalten. **Herr Donner von der BUND Kreisgruppe Mettmann** kann den Ausführungen nicht zustimmen. Auf der anderen Seite des Westrings bestehe bereits ein Gebiet, das ausgewiesen sei und aufgrund von Streitigkeiten zwischen Düsseldorf und Hilden über Jahre nicht genutzt werde. Zudem sei die Fläche, die nun ausgewiesen werden soll, für die Belüftung notwendig. Der gesamte Bereich entlang der Autobahn sei regionaler Grünzug. Zudem sei dieser Bereich früher Kiebitzgebiet gewesen und auch heute werden dort Kiebitze gesehen, daher bestehe keine Chance, diese Fläche zu entwickeln. Weiter fragt er nach dem Abstand zum Naturschutzgebiet; dieser sei vermutlich geringer als der 300m Abstand zu der Art. Der Großteil des Sees sei ebenfalls Naturschutzgebiet. Daher werde der Darstellung erheblich widersprochen und man schließe sich der Mei-

	nung der Stadt und des Kreises in diesem Falle an. **Die RPB** fasst zusammen, dass an dieser Stelle die Einschätzungen divergierten. Der Regionale Grünzug sei an anderen Stellen deutlich schmaler, sodass hier für die Themen Belüftung und regionaler Grünzug genügend Raum bestehe. Bei der Gelbbauchunke handele es sich um eine verfahrenskritische Art, sodass an dieser Stelle mit der Darstellung reagiert wurde. Eine Entwicklung von Osten kommend durch die Stadt Hilden werde angenommen; die bereits dargestellte Fläche sei in den Reserven bei der Bedarfsermittlung entsprechend berücksichtigt worden. Mit dieser Fläche solle der dennoch weiterhin bestehende Bedarf in Hilden gedeckt werden. **Frau Holsträter von der Stadt Hilden** führt aus, dass die Bedenken der Stadt aufrechterhalten werden. Sie verweist darauf, dass in den Vorgesprächen die Stadt bereits die Vorstellung beschrieben habe, dass es eine Prämisse geben müsse, die eine Bebauung von zuerst der östlichen Fläche In der Meide vorsähe. Dies resultiere daraus, dass die Sorge bestehe, dass andernfalls die in Rede stehende Fläche zuerst bebaut werde, die deutlich kritischer gesehen werde. Zudem schließe man sich der Stellungnahme des Kreises Mettmann an. Es wird zuletzt draufhingewiesen, dass die Stadt Hilden sehr wenige Freiflächen für Erholungszwecke und den Naturschutz habe, weshalb sich die Stadt gegen die meisten der Flächen ausgesprochen habe. **Die RPB** stimmt zu, dass eine Entwicklung der östlichen Fläche an erster Stelle sinnvoll erscheine. Eine Vorgabe seitens der RPB werde allerdings nicht als erforderlich angesehen. Weiterhin wird zugestimmt, dass die Stadt Hilden wenige Freiflächen besäße, allerdings würden im Rahmen der ersten Änderung nur wenige neue ASB dargestellt und damit bliebe die Darstellung leicht hinter dem errechneten Bedarf zurück. **Herr Reuter vom Kreis Mettmann** regt an, auf die Ausweisung der Fläche zu verzichten, so würde der Entwicklungsdruck auf die östliche Fläche gesteigert. Zudem habe der Kreis erhebliche naturschutzfachliche Bedenken, die Fläche sei Fortpflanzungsstätte des Kiebitzes als planungsrelevante Art. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände** kritisiert den Umgang mit den verfahrenskritischen Arten im Verfahren. Der Ansatz, dass verfahrenskritisch nur die Arten seien, die bereits auf regionalplanerischer Ebene kritisch seien und zu unlösbaren Konflikten führten, sei zu kurz gegriffen. Es gebe Arten, die auf lokaler Ebene und nicht zwingend auf Landesebene verfahrenskritisch seien; dazu gehörten z.B. die Feldvogelarten wie der Kiebitz. Für das Vorkommen in Hilden müsse artenschutzrechtlich ein ortsnaher Ausgleich erfolgen. Es zeigten sich bereits auf dieser Ebene Schwierigkeiten, einen Ausgleich in der Örtlichkeit auf Ebene der Bauleitplanung bereitstellen zu können. Daher solle im Verfahren auch der lokale Bezug von Arten Berücksichtigung finden. **Die RPB** erläutert**,** dass auf regionalplanerischer Ebene nur ein sehr grobes Raster im Artenschutz angewandt werden könne, die Thematik auf Ebene der Regionalplanung abzuarbeiten ist, nur Empfehlungen. Ziel sei es, jene artenschutzrechtlichem Konflikte zu

	erkennen, die zweifelsfrei keinerlei Lösungsmöglichkeiten auf den nachfolgenden Planungsebenen vermuten ließen, mithin also die Planung als solche in Frage stellen würden. Richtigerweise setze der Artenschutz auf Ebene der Bauleitplanung an. Es gebe entsprechende Instrumente die Planung anzupassen oder auch zu reduzieren. Es werde dabei in Kauf genommen, dass auf Ebene der Bauleitplanung eine Fläche dann nicht in Gänze funktionieren könne. Zu der Anregung des Kreises, durch Verzicht auf die Darstellung den Druck auf die bestehenden Reserven zu erhöhen, führt die RPB aus, dass dies dann Auswirkungen auf das gesamte Konzept habe. Dabei wird auch auf die zugrundeliegende Bedarfsberechnung verwiesen. Die Fläche stelle lediglich die Umsetzung dessen dar. **Herr Donner von der BUND Kreisgruppe Mettmann** führt aus, dass der Lärmschutz auf beiden Seiten der Fläche erfolgen müsse. Bei dem Verzicht auf die Fläche wäre der Lärmschutz nur an einer Seite der bereits ausgewiesenen östlichen Fläche erforderlich. Eine Lärmschutzwand in beide Richtungen sei keine städtebaulich wünschenswerte Entwicklung. Des Weiteren erläutert Herr Donner, dass bereits Druck auf vorhandene Reserveflächen gegeben sei. Da die östliche Fläche bisher nicht zur Umsetzung gekommen sei, habe es bereits Nachverdichtungen in den Innenbereichen gegeben und es werden Ausweichmöglichkeiten gefunden. Daher brauche es keine Ausweisung neuer Flächen. **Die RPB** verweist darauf, dass diese Argumentation auch für die Darstellung der Fläche genutzt werden könne, da ein entsprechender Druck für neue Flächen vorhanden sei. Der Stadt bleibt weiterhin die Möglichkeit, den Wohnungsdruck auch in der Innenstadt abzuarbeiten und den weiteren Siedlungsbereich nicht in Anspruch zu nehmen. Es wird zugestimmt, dass es eine städtebauliche Herausforderung sei, beide Flächen auch zum Lärmschutz gemeinsam zu entwickeln, dies könne aber im Rahmen eines Gesamtkonzeptes durchaus gelöst werden.
ME_Hil_02	**Die RPB** führt aus, dass für diese Fläche keine Darstellung vorgesehen sei. Der Hinweis des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes, Überschwemmungsflächen freizuhalten, erübrige sich daher.
ME_Hil_03	**Die RPB** erläutert, dass es sich bei dieser um eine kleine Fläche am südlichen Siedlungsrand handele. In den eingegangenen Stellungnahmen sei der Siedlungsrand diskutiert worden und ein mögliches Zusammenwachsen mit Langenfeld. Die RPB führt aus, dass diese Fläche eine Lücke im Siedlungsrand schließe, die nicht über die vorhandene Siedlungskante hinausreiche. Auch eine hier vorhandene Altlast sei kein Grund, auf den Versuch einer Nutzung gänzlich zu verzichten. Einer Anregung der Firma Amprion, den Vorsorgeabstand von 400 m zu einer Leitung dort nicht zu unterschreiten, werde angesichts der bereits von Siedlung umgebenen Lage ebenfalls nicht gefolgt. Da der Abstand durch den vorhandenen Bestand bereits unterschritten werde, setze sich der entsprechende Grundsatz des LEP hier nicht durch. **Herr Donner von der BUND Kreisgruppe Mettmann** erläutert, dass neben der Freileitung die CO-Pipeline in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet liege. Zudem sei die genaue Lage der Deponie nicht festgestellt, daher sei nicht geklärt, ob ein Anschluss an die

	Richrather Str. bzw. an vorhandene Straßen überhaupt möglich sei. **Die RPB** erläutert, dass die CO-Pipeline südlich an der Fläche entlangliefe und die geplante Wohnbaufläche nicht näher an diese heranrückt als es durch den Bestand bereits erfolgt sei. Zur verkehrlichen Erschließung sei davon auszugehen, dass bei dieser kleinen Fläche von lediglich 5 ha eine Erschließung auf kommunaler Ebene möglich sei. Mit der Richrather Straße sei eine Hauptverkehrsstraße unmittelbar angrenzend und der nächste Haltepunkt des SPNV sei in mittelmäßiger Entfernung zu erreichen.
ME_Lan_04	**Die RPB** fasst zusammen, dass verschiedene Freiraumthemen im Rahmen der Stellungnahmen angesprochen worden seien, so die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und die Nähe zu einem FFH-Gebiet. Die Fläche sei in einer ersten Planung größer gedacht worden und wurde bereits im Vorfeld verkleinert, um den Abstand von 300 m zum FFH-Gebiet einzuhalten. Daher werde die Kritik zurückgewiesen. Es seien weiterhin verschiedene Schutzgüter, wie z.B. Klima, Artenschutz, Biotopverbund und Erholungsfunktion angesprochen worden, zu denen auf die Umweltprüfung verwiesen wird. Diese seien dort entsprechend thematisiert worden. Zum fehlenden Bedarf, wie er in einigen Stellungnahmen angesprochen worden sei, verwiese die RPB auf die Methodik zur Bedarfsermittlung, die für alle Kommunen angewandt werde und die einen Bedarf für Langenfeld ausweise. Die Kritik an einer Bebauung innerhalb der Wasserschutzzone IIIb werde zurückgewiesen, da Bebauung und Nutzungen grundsätzlich in dieser Zone möglich seien.
ME_Lan_05	**Die RPB** erläutert, dass die Fläche nicht für eine Darstellung als ASB vorgesehen sei, da bereits Bindungen in Form von Ausgleichsflächen einer Darstellung entgegenstünden. Der Hinweis zu Wasserschutzzone IIIb werde daher zur Kenntnis genommen; dem Wunsch zur Darstellung als ASB-GE der Handwerkskammer werde nicht gefolgt.
ME_Met_01	**Die RPB** führt aus, dass die Betroffenheit diverser Schutzgüter angesprochen worden sei, wie z.B. die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden. Hierzu werde auf die bereits geführte Diskussion zum großflächigen Vorhandensein schutzwürdiger Böden im Planungsraum verwiesen. Außerdem sei die Betroffenheit einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung angesprochen worden; ein entsprechender Hinweis sei in den Steckbrief aufgenommen worden. Bezüglich einer kleinflächigen Inanspruchnahme einer Biotopverbundfläche der Stufe II sowie des Umgangs mit mehreren Baudenkmälern im Umfeld der Darstellung werde auf die Regelungsmöglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung verwiesen. Des Weiteren werde die Diskrepanz zwischen dem guten Ergebnis der Kategorie B und dem Ergebnis gemäß der SUP angesprochen; hierzu werde auf die zu den Inhalten der Thementabelle geführte Diskussion verwiesen. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände** kritisiert die Diskrepanz zwischen Kategorie B im Ranking und der SUP im Allgemeinen. Unter anderem auch in diesem Steckbrief würde die gute ökologische Verträglichkeit als Argument für die Darstellung eines ASB herangezogen.

	Die RPB erläutert, dass mit 13 Punkten in der Kategorie B beinahe die gesamte Punktzahl in der Kategorie und demnach eine hohe ökologische Verträglichkeit erreicht würde. **Frau Becker** erwidert, dass einer Fläche mit einem negativen SUP-Ergebnis und zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen nicht eine hohe ökologische Verträglichkeit ausgestellt werden könne. Das widerspreche sich, unabhängig von den verschiedenen Ansätzen im Ranking und in der SUP. Die hohe ökologische Verträglichkeit sei ein positives Argument für eine Flächendarstellung trotz eines negativen SUP-Ergebnisses, das sei in der Argumentation nicht nachvollziehbar. **Die RPB** erläutert die Methodik und Differenzierung zwischen dem Ranking und der SUP. Es würden die Ergebnisse des Rankings und der SUP offen dargelegt. Die RPB werde die Formulierung im Steckbrief nochmals prüfen und ggfs. Anpassen, dies werde jedoch keine Änderung am Ergebnis des Steckbriefes bedeuten. **Frau Becker** fragt nach, ob der Kernbereich der Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung im Rahmen der SUP nun berücksichtigt werde und sich dadurch etwas in der Einschätzung der Fläche ändere. **Die RPB** führt aus, dass der Hinweis zur Betroffenheit eines Kernbereiches der Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung mit in den Steckbrief aufgenommen worden sei, es wurde allerdings bereits vor diesem Hinweis eine erhebliche Betroffenheit im Rahmen der SUP festgestellt. Der neue Steckbrief sei dann im Rahmen einer zweiten Offenlage ins Verfahren gegeben worden. Daran ist nachzuvollziehen, dass eine erhebliche Betroffenheit bezogen auf mehrere Schutzgüter gegeben ist.
ME_Met_02	**Die RPB** führt aus, dass die Betroffenheit einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung angesprochen worden sei; ein entsprechender Hinweis wurde in den Steckbrief aufgenommen. Bezüglich einer kleinflächigen Inanspruchnahme einer Biotopverbundfläche der Stufe II wird auf die Regelungsmöglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung verwiesen. Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche wird auf die zu den Inhalten der Thementabelle geführte Diskussion verwiesen.
ME_Mon_01	**Die RPB** führt aus, dass in Stellungnahmen ausgeführt worden sei, die Wertigkeit des betroffenen RGZ sei falsch eingeschätzt worden. Hierzu wird ausgeführt, dass bezüglich des Erhalts der Funktionsfähigkeit des RGZ zusätzliche Expertise eingeholt worden sei und die Funktionsfähigkeit gewährleistet werde. Des Weiteren wurde auf vorhandene ASB als Alternative zur Neuausweisung verwiesen. Da die genannten vorhandenen ASB bereits als Potential angerechnet worden seien, bestehe darüber hinaus jedoch weiterer Bedarf. Außerdem sei seitens Bayer Real Estate darauf hingewiesen worden, dass die im Pflanzenschutzzentrum ansässigen Betriebe nicht eingeschränkt werden sollten. Dies sei im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln. **Frau Dr. Jablonowski von der IHK Düsseldorf** weist darauf hin, dass die IHK sich zwar im Vorfeld nicht zu dieser Fläche geäußert habe, diese aber möglicherweise in einem der Achtungsabstände eines Störfallbetriebes liege. Sie fragt nach, inwieweit dies berück-

	sichtigt worden sei und ob Ergebnisse aus dem Gutachten der Stadt Monheim vorlägen. **Die RPB** führt aus, dass die Achtungsabstände unter dem Schutzgut Mensch mitberücksichtigt wurden. Dazu gehören die Abstandsempfehlungen des LANUV NRW und – soweit vorliegend – auch gutachterlich bestimmte, angemessene Abstände zu Betriebsbereichen. Eine solche Betroffenheit wurde für diese Fläche festgestellt. Mit dem entsprechenden Fachdezernat im Haus ist abgestimmt worden, dass im nachgelagerten Bauleitplanverfahren die Problematik berücksichtigt werden könne. **Herr Baade vom NABU Kreisgruppe Mettmann** erläutert, dass bisher nicht erwähnt worden sei, dass die Gewerbefläche parallel zur Alfred-Nobel-Straße größer ausgefallen sei als im Regionalplan geplant. Zunächst müsse der Regionalplan an den heutigen Stand der Darstellung im Flächennutzungsplan angepasst werden. Daraus ergebe sich, dass der Grünzug bereits deutlich enger sei als vermutet. Des Weiteren sei in der Stellungnahme darauf hingewiesen worden, dass die Stadt Monheim ein weiteres Gewerbegebiet nordöstlich des bestehenden Gewerbegebietes plane, welches den Grünzug weiter einschränken würde. Dies solle in der Abwägung berücksichtigt werden. **Die RPB** führt aus, dass diese beiden in der Stellungnahme angesprochenen Flächen nicht Gegenstand des Verfahrens zur ersten Änderung des RPD seien Erläuternd wird ausgeführt, dass die Gewerbefläche nördlich Albert-Nobel-Straße im Plan dargestellt sei.. Der RPD ist nicht nichtparzellenscharf, daher könne die Gewerbefläche ggf. auf Ebene des Flächennutzungsplans darüber hinausgehen. Eine Anpassung des Regionalplans könne ggf. weitere Vergrößerungen zur Folge haben, was seitens der RPB nicht gewünscht sei. Das weitere geplante Gewerbegebiet der Stadt sei bisher noch nicht im Verfahren. Vorsorglich habe die RPB bereits geprüft, was an dieser Stelle für den regionalen Grünzug möglich wäre. **Herr Baade** verweist bezüglich der Korrektur der bisherigen Darstellung auf ein Urteil des OVG Münster, wonach die Darstellungen durchaus sehr parzellenscharf sein können, wenn dort klare Grenzen, wie durch ein Gewässer oder Wald gegeben seien. Aus dem Regionalplan sei eindeutig erkennbar, dass die Darstellung im Flächennutzungsplan an dieser Stelle zu groß sei. Eine Anpassung sei daher sinnvoll. **Die RPB** erläutert, dass die Thematik Parzellenunschärfe für die angesprochene Fläche bereits vor einigen Jahren durch den NABU eingebracht und im Rahmen eines schriftlichen Vorgangs bearbeitet worden sei. Daher werde an dieser Stelle nicht weiter auf die Abstimmung eingegangen. Es werde ergänzend darauf hingewiesen, dass die RPB mit Vertretern der Biologischen Station vor Ort gewesen sei und überprüft worden war, wie unter Berücksichtigung der bestehenden und der neu angedachten FNP-Ausweisung die RGZ-Verbindung in ihren Funktionen erhalten werden könne. Um dies zu gewährleisten,sei einem Wunsch der Stadt, die neue ASB-Darstellung größer abzugrenzen, nicht entsprochen worden. Die Gesamtsituation werde als schwierig eingeschätzt, die eigentliche

	Engstelle im Regionalen Grünzug werde aber eher im östlichen Bereich auf Höhe der Nordspitze des Werksgeländes gesehen, sodass sich dort eine Aufweitung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung empfehle.Insgesamt wurde der jetzt zur Verengung anstehende Bereich aber auch seitens der naturschutzfachlichen Kollegen so eingeschätzt, dass er seine Funktionen immer noch erfüllen könne. Da der Flächenbedarf in Monheim außerdem – z.B. auch im Vergleich mit Hilden – besonders hoch sei, solle an der Darstellung festgehalten werden. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände** weist ergänzend darauf hin, dass die Engstelle im regionalen Grünzug max. 57 m betrage und eine Inanspruchnahme damit kaum noch ausgleichbar wäre. Eine Durchlässigkeit sei kaum noch gegeben, daher käme es zu einer erheblichen Entwertung auch der angrenzenden Flächen des regionalen Grünzugs. Die Biotopverbundfläche würde dadurch nachhaltig gestört werden, sodass eine Darstellung als ASB an dieser Stelle abgelehnt werde.
ME_Rat_01	**Die RPB** führt aus, dass verschiedene Freiraumbelange angesprochen wurden. Insbesondere wurden die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sowie eines RGZ thematisiert. Hierzu wird auf die zu den Inhalten der Thementabelle geführte Diskussion verwiesen. Außerdem wird auf die Funktion des Bereichs für die Biotopvernetzung hingewiesen. Hierzu ist zu erwidern, dass keine Biotopfunktionen betroffen sind, die zu einer Thematisierung im Rahmen des Steckbriefs führen würden. Des Weiteren wurden Aspekte des Denkmalschutzes angesprochen; hierzu wird auf die Regelungsmöglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung verwiesen. Die Stadt Ratingen und die IHK ziehen in Zweifel, dass die infrastrukturelle Ausstattung richtig erfasst wurde. Hierzu wird seitens der RPB darauf hingewiesen, dass sowohl der Bestand erfasst als auch Ausbauvorhaben im Ranking angerechnet wurden. **Frau Dr. Jablonowski von der IHK Düsseldorf** erläutert, dass der Bestand nach Auffassung der IHK nicht in Gänze berücksichtigt werde und bietet die Möglichkeit zum telefonischen Austausch bzw. Klärung.
ME_Rat_02	**Die RPB** führt aus, dass in einer Stellungnahme ausgeführt wurde der in Rede stehende Bereich stelle einen Siedlungsneuansatz im Regionalen Grünzug dar und andere Flächen seien besser geeignet. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass ein Bedarf zusätzlich zu den bereits als ASB dargestellten Bereichen gesehen wird und der Bereich Rat_02 an einen zeichnerisch dargestellten ASB anschließt. Darüber hinaus hat der LVR auf die Betroffenheit eines Baudenkmals hingewiesen; hierzu wird auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Bauleitplanung verwiesen. Des Weiteren wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sowie die Diskrepanz zwischen dem guten Ergebnis der Kategorie B und dem Ergebnis gemäß der SUP angesprochen; hierzu wird auf die zu den Inhalten der Thementabelle geführte Diskussion verwiesen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass für Rat_02 bisher eine bedingte Darstellung vorgesehen ist und der Regionalrat sich möglicherweise gegen derartige Darstellungen entscheiden wird. In diesem Fall könnte die in Rede stehende Darstellung möglicherweise entfallen.
ME_Rat_04	**Die RPB** führt aus, dass bezüglich des Bereichs Rat_04 dem Wunsch der Stadt Ratingen nach einer redaktionellen Umbenennung entsprochen wird. Einer Anregung der Handwerkskammer zum Beibehalt der bisherigen GIB-Darstellung soll jedoch nicht gefolgt

	werden, da angesichts der bereits bestehenden Mischnutzung keine industrielle Ansiedlung zu erwarten ist und der Bereich durch die zukünftig voraussichtlich gute SPNV-Anbindung gut für Wohnnutzungen geeignet ist. **Herr Miethke von der Handwerkskammer** kritisiert die grundsätzliche Systematik. Mit der derzeitigen Änderung erfolge eine Planung für das Thema Wohnen, dabei würde aber das Thema Gewerbe nicht hinreichend berücksichtigt. Hier stelle sich die grundsätzliche Frage, wie überhaupt Wohnungen in GIB entstehen können. Es werde die Problematik gesehen, dass bei der Aufstellung des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes dann Flächen bereits mit Wohnen überplant seien. Die GIB-Flächen wiesen in der SUP immer gute Punktzahlen auf, aber hier fehle es an der Querschnittsbetrachtung der Regionalplanung. Gewerbe- bzw. Industrieflächen seien schwieriger zu finden als Wohnbauflächen, und geeignete Fläche sollten nicht mit Wohnnutzungen belegt werden; hier liege eine Benachteiligung des Gewerbes vor. Es wird daher angeregt, dies zumindest im regionalen Gewerbeflächenkonzept zu berücksichtigen. **Die RPB** führt aus, dass die Anregung angenommen wird und die Fragestellung besonders im Rahmen des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes berücksichtigt werden wird. **Herr Miethke** ergänzt, dass das regionale Gewerbeflächenkonzept deutlich länger dauere als die erste Änderung und bittet daher nachdrücklich darum, die betroffenen GIB-Flächen zunächst zurückzustellen. **Die RPB** erläutert, dass konkret diese Fläche bereits durch eine Gemengelage und Mindernutzungen gekennzeichnet und umliegende Wohnnutzungen eingeschränkt ist, sodass eine industrielle Ansiedlung heute kaum noch möglich ist. In diesem Fall ist dieser GIB auch in der Querschnittsaufgabe der Regionalplanung geprüft. Die RPB stimmt generell zu, dass die geringe Anzahl gewerblicher Flächen im Kreis Mettmann in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden muss, diese konkrete Fläche aber für eine gewerbliche Nutzung nicht mehr geeignet ist. Ergänzend verweist die RPB auf eine schriftliche Eingabe der Stadt Ratingen im Vorfeld, in der der Wunsch geäußert wurde, die Fläche nach Norden hin für weitere Wohnbauentwicklungen zu erweitern. Dies werde im weiteren Verfahren durch die RPB geprüft. **Frau Dr. Jablonowski von der IHK Düsseldorf** erläutert, dass sie von den Überlegungen der Stadt Ratingen gestern auch kurzfristig erfahren habe. Grundsätzlich sei man von Umwandlungen GIB in ASB nicht begeistert, in diesem Fall gebe es seitens der Stadt aber die Überlegungen ein Urbanes Gebiet zu schaffen; da könne die derzeit vorhandene gewerbliche Nutzung ggf. erhalten bleiben. Der neue Bereich, der gestern bekannt wurde, sei zudem derzeit etwa zu 70-75% Standort für großflächige Einzelhandelsbetriebe, sodass in einer Ersteinschätzung eine Darstellung als ASB sogar passend sein könne. **Herr Miethke von der Handwerkskammer** ergänzt, dass ergänzend zu der Frage nach dem Zustandekommen von Wohnungen im

	GIB die gleiche Frage auch für den großflächigen Einzelhandel zu stellen sei. Zudem wird angemerkt, dass bei einer Bestandserhebung der gewerblichen Flächen in einer Kommune damit auch Flächen angerechnet werden, die einer tatsächlich gewerblichen Nutzung gar nicht zur Verfügung ständen. **Die RPB** nimmt das Statement zum großflächigen Einzelhandel im GIB zur Kenntnis. Zudem weist die RPB auf einen weiteren Wunsch der Stadt Ratingen hin, eine Fläche nördlich an die Ortslage Hösel angrenzend jenseits der S-Bahn-Linie im Freiraum, die derzeit gemischt gewerblich genutzt wird, als ASB darzustellen. Als Ersteinschätzung werde diese Fläche, die derzeit im Freiraum liegt, kritisch gesehen.
ME_Vel_01	**Die RPB** führt aus, dass mehrere Stellungnahmen sich aus verschiedenen Gründen gegen die südwestliche Spitze der Darstellung ausgesprochen haben. Dem wird gefolgt und der Bereich der Hoflage aus der Darstellung ausgenommen. Darüber hinaus wurde die generelle Nutzbarkeit des Bereichs wegen seiner Hanglage, einer schwierigen Erschließungssituation, sowie der Lage einer 110kV-Leitungstrasse im Bereich infrage gestellt. Diesen Argumenten wird nicht gefolgt. U.a. wegen der großen Erfahrung im Umgang mit bewegter Topographie im Bergischen Raum wird davon ausgegangen, dass eine bauleitplanerische Entwicklung des Bereichs möglich ist. **Herr Hubben von der Stadt Velbert** erläutert, dass eine Verkleinerung der Fläche nicht von der Stadt angeregt worden sei; daher werde hierzu zunächst kein Einvernehmen erteilt. **Herr Reuter vom Kreis Mettmann** erläutert, dass eine Reduzierung der Fläche - wie auch bereits in den Anregungen formuliert - vom Kreis Mettmann begrüßt werde. Es würden demnach keine Bedenken gegen eine Verkleinerung der Fläche bestehen.
ME_Vel_03	**Die RPB** führt aus, dass eine Darstellung des Bereichs Vel_03 nicht vorgesehen sei. Einwendungen der Stadt Velbert bzgl. einer guten Erreichbarkeit werden nicht gefolgt. Hierzu wird auf andere Flächen mit besserer Erreichbarkeit sowie das insgesamt eher niedrige Rankingergebnis des Bereichs verwiesen.
ME_Vel_04	**Die RPB** führt aus, dass diese Fläche vor allem aus Freiraumsicht viel diskutiert worden sei. Es wurden insbesondere die Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet, sowie einem Wald und das Thema Artenschutz angesprochen. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass gegenüber einer ursprünglich größer anvisierten Abgrenzung bereits ein kleinerer Bereichszuschnitt gewählt wurde. So sei insbesondere die Inanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes verhindert worden. Auch die südlich angrenzenden Waldflächen würden nicht überplant. Planungsrelevante verfahrenskritische Arten sind von der Planung nicht betroffen. Auf die gegebenen Betroffenheiten könne nach Einschätzung der RPB im Rahmen der Bauleitplanung reagiert werden. Dies gelte auch für in Stellungnahmen vermutete Probleme bei der verkehrlichen und technischen Erschließung.
ME_Vel_06_01 ME_Vel_06_02	**Die RPB** schlägt wegen der unmittelbar benachbarten Lage und wegen mehrerer inhaltsgleicher Stellungnahmen eine gemeinsame Behandlung der Bereiche Vel_06_01 und Vel_06_02 vor. Die RPB führt aus, dass Belange des Freiraumschutzes thematisiert worden

	seien, so beispielsweise die Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes. Für den Bereich Vel_06_02 werde außerdem die Überplanung von Obstbaumwiesen kritisiert. Zu diesen Belangen wird auf die Systematik der Strategischen Umweltprüfung verwiesen. Für den Bereich Vel_06_02 sei außerdem darauf hinzuweisen, dass in diesem bereits Wohnbebauung in gewissem Umfang bestehe. Des Weiteren wurde das Thema Wasserhaushalt bzw. die Überplanung von Bachläufen und ihren zugehörigen Überschwemmungsgebieten angesprochen. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplanes eine Darstellung der schmalen Überschwemmungsfläche nicht möglich sei, dass aber über das Ziel 7.4-6 des LEP dennoch ein Schutz gegenüber hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen gewährleistet ist. Des Weiteren werde die Vergrößerung des Stadtteils Neviges als unverhältnismäßig angesehen und der damit einhergehende Bedarf an neuer Infrastruktur angesprochen. Hierzu wird ausgeführt, dass es im Planungsraum mehrere Standorte gebe, an denen relativ umfangreiche Vergrößerungen der ASB anvisiert seien; es wird auf die Diskussion am Vormittag verwiesen. Außerdem seien zusätzliche Verkehrsprobleme zu erwartet. Insbesondere wegen der besonders guten Lage am S-Bahnhaltepunkt Velbert-Neviges folgt die Regionalplanungsbehörde diesen Bedenken nicht, zumal die Systematik der 1. Änderung gerade auf die Nutzung derartiger Standorte am SPNV abzielt. Seitens der IHK wird außerdem die Nähe zu einem GIB kritisch gesehen. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass derartige benachbarte Lagen im Bergischen Raum nicht immer vermeidbar und dass verträgliche Lösungen auf Ebene der Bauleitplanung erwartbar seien. **Herr Hubben von der Stadt Velbert** erläutert die klare Beschlusslage des Rates, dass für den Ortsteil Neviges aktuell keine zusätzlichen Bereiche mehr entwickelt werden sollen. Im Zusammenwirken mit der Reserve Esel werde andernfalls eine nicht mehr verträgliche Flächenkumulation befürchtet. **Frau Dr. Jablonowski von der IHK Düsseldorf** äußert sich kritisch im Hinblick auf die Nähe zum GIB, in dem emittierende Betriebe liegen, und macht zudem auf die Vorgaben des RPD zu den erforderlichen Abständen zum GIB aufmerksam. Die Kammern der Planungsregion hätten in diesem Zusammenhang bereits im Vorfeld angeregt, die Nähe zum GIB als Prüfkriterium aufzunehmen. Diesem Hinweis sei leider nicht gefolgt worden. Dies sei jedoch auch vor dem Hintergrund wichtig, dass es in Zukunft keine neuen über die im RPD dargestellten hinausgehenden GIB geben werde. Für die IHK sei es daher wichtig, dass die bestehenden GIB den Umgebungsschutz genießen, der sowohl im LEP wie auch im RPD verankert ist. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände** bewertet die Darstellung angesichts des Sprungs über die Bahntrasse als neuen Siedlungsansatz im Freiraum. Die in ihrer Stellungnahme vorgebrachten ökologischen Argumente seien hier nicht mit hinreichendem Gewicht berücksichtigt worden. **Die RPB** betont, dass alle vorgebrachten Argumente geprüft wurden. Die Punktwerte in Kategorie B seien allerdings bei den Flächen ME_Vel_06_01 und ME_Vel_06_02 als sehr hoch einzuschätzen (13 und 15 Punkte). Der Sprung über die Schiene werde an dieser Stelle aufgrund der Nähe zum Haltepunkt als gerechtfertigt bewertet. Des Weiteren bestehe auf einer der Flächen bereits eine Be-

	bauung, sodass es Vorprägungen gebe. **Frau Dr. Jablonowski von der IHK Düsseldorf** macht deutlich, dass die IHK sich nicht gegen die Darstellung im Bereich Donnenberg wendet, dass aber die östlich gelegene Neudarstellung mangels einer immissionsschutzrechtlichen Abschätzung sehr kritisch gesehen werde. **Die RPB** weist darauf hin, dass der Regionalplan einen Grundsatz enthält, der im Falle aneinander angrenzender GIB und ASB die GIB vor heranrückender Wohnbebauung schützen soll. Die Regionalplanungsbehörde werde den Bereich – auch unter Berücksichtigung des Biotopverbunds – aber nochmals prüfen.
ME_Vel_07	**Die RPB** führt aus, dass für diesen Bereich keine Darstellung vorgesehen werden soll. Die Stadt Velbert hat in ihrer Stellungnahme auf einen Schnellbus im Umfeld des Bereichs verwiesen. Dieser wurde in der Bewertung der Fläche berücksichtigt, führt jedoch aufgrund seiner Entfernung nicht zu einer höheren Bewertung.
ME_Wül_01	**Die RPB** führt aus, dass diese Fläche unter anderem aus Freiraumsicht viel diskutiert worden sei. So wurden verschiedene Schutzgüter angesprochen, wie z.B. die Betroffenheit eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes, hochwertiger Böden, von Biotopverbundflächen und Artenschutzbelange. Die genannten Belange wurden nochmals überprüft; es wird auf die Systematik der Strategischen Umweltprüfung verwiesen. Das LANUV hat – unter Verweis auf die Bauleitplanung – auf die Betroffenheit einer Kaltluftbahn hingewiesen; dem schließt sich die Regionalplanungsbehörde an. Des Weiteren wurden Aspekte des Denkmalschutzes und der städtebaulichen Gestaltung angesprochen. Hier wird von einer Möglichkeit der Gestaltung auf Ebene der Bauleitplanung ausgegangen. Insgesamt wird die Möglichkeit des Anschlusses an die bestehende Ortslage bei gleichzeitig guter verkehrlicher Erschließung als so relevant gewichtet, dass an der Darstellung festgehalten werden soll. Seitens der Naturschutzverbände wurde die Qualität der verkehrlichen Anbindung in Zweifel gezogen und der Bedarf an neuer technischer Infrastruktur angeführt. Außerdem würden zusätzliche Verkehrsbelastungen erwartet. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die verkehrliche Erschließung für alle Bereiche nach einheitlichen Maßstäben ermittelt wurde. Dass sich aus einem neuen Wohngebiet zusätzlicher Ausbaubedarf für die innergebietliche Erschließung ergibt ist der Planung immanent und unvermeidbar. Der Bergisch-Rheinische Wasserverband führt aus, dass sich in der Fläche festgesetzte Überschwemmungsflächen befänden. Hierzu ist richtigzustellen, dass eine Überlagerung mit Überschwemmungsflächen nicht vorliegt. Außerdem wurde die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen angesprochen; hierzu wird auf die entsprechende Diskussion am Vormittag verwiesen. **Herr Lederer vom BUND** gibt an, dass die Stadt Wülfrath in den letzten 30 Jahren in großem Ausmaß gebaut habe, obwohl es hierfür keinen Bedarf gebe. In den nächsten Jahren erwarte er aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen größerer Gewerbebetriebe darüber hinaus einen Rückgang von Arbeitsplätzen und entsprechende Einwohnerverluste. Des Weiteren befürchte er, dass die Stadt Wülfrath nicht in der Lage sei, die vorliegende Fläche städtebaulich umzusetzen, weil es an finanziellen Mitteln sowie ausreichen-

	dem Personal in der Verwaltung fehle. **Die RPB** übergibt diesbezüglich das Wort an die Stadt. **Herr Barnat von der Stadt Wülfrath** führt aus, der Rat der Stadt Wülfrath habe 2018 einstimmig eine Strategie zum Wachstum der Stadt beschlossen („Wülfrath will wachsen"), was seitdem Maßgabe des kommunalen Handelns sei. Folglich sei auch eine ASB-Darstellung für alle vier Flächen von der Stadt gewünscht. Er gehe davon aus, dass der Rat auch die erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung dieser Strategie zur Verfügung stellen wird. Zudem sei die Stadt vom Rat beauftragt worden, zwei zusätzliche Flächen im Hinblick auf eine zukünftige ASB-Darstellung zu prüfen (Bergische Diakonie und die ehemalige Lungenklinik Aprath). Hierzu werde die Stadt zu gegebener Zeit auf die BRD zukommen. **Die RPB** weist unter Bezugnahme auf die Ausführungen von Herrn Lederer darauf hin, dass die angesprochenen Aspekte im Aufgabenbereich der Stadt Wülfrath liegen. Die RPB ergänzt hierzu, dass das angewandte Konzept nicht auf eine reine Fortschreibung bisheriger Siedlungsentwicklungen abziele, sondern ein Verteilungsschlüssel zur Anwendung komme, der ausgleichende Wirkung haben soll. Dies stoße in Gemeinden, die bisher überdurchschnittlich stark gewachsen sind auf Kritik, während beispielsweise Wülfrath dieses Vorgehen begrüßt. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände** fragt nach den Gründen für die Standortwahl. Sie führt aus, dass sie die Darstellung – trotz der gegebenen Bebauung – für einen neuen Siedlungsansatz im Freiraum halte, der zudem an einen BSN angrenze. Besser sei – unabhängig von der Kritik am Gesamtbedarf – ein Anschluss an die nördlich liegenden Wohnbauflächen. **Die RPB** entgegnet, dass die aktuellen Vorgaben des LEP die Weiterentwicklung eines bereits vorhandenen Siedlungsbereiches im Freiraum ermöglichten. Auch der Regionalrat habe sich dafür ausgesprochen, derartige Möglichkeiten zu nutzen. Im vorliegenden Fall grenze der BSN an den vorhandenen Bestand an, was kein Ausschlusskriterium für die Entwicklung der Fläche bedeute.
ME_Wül_02	**Die RPB** führt aus, dass die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen angesprochen wurde; hierzu wird auf die entsprechende Diskussion am Vormittag verwiesen. Auf Grundlage verschiedener Stellungnahmen wurde außerdem die Betroffenheit verschiedener Schutzgüter, wie Landschaftsbild, Bodenschutz und Artenschutz, nochmals kontrolliert; hier ist auf die Systematik der Strategischen Umweltprüfung zu verweisen. Des Weiteren wird die Diskrepanz zwischen dem guten Ergebnis der Kategorie B und dem Ergebnis gemäß der SUP angesprochen; hierzu wird auf die zu den Inhalten der Thementabelle geführte Diskussion verwiesen. Des Weiteren wurden infrastrukturelle Belange angesprochen. Erschließung und Entwässerung seien wegen der Hanglage schwierig, und es seien keine ÖV-Anbindung gegeben. Diese Aspekte führen aus Sicht der RPB nicht zu einer anderen Einschätzung der Fläche, da die Wahl hangiger Bereiche im Bergischen Raum kaum vermeidbar ist und die Qualität der ÖV-Anbindung im Rahmen des Steckbriefs Berücksichtigung findet.

ME_Wül_03	Die RPB führt aus, dass der Bergisch-Rheinische Wasserverband die Darstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens als Fläche für die Wasserwirtschaft anregt. Dem wird angesichts der Maßstäblichkeit des Regionalplans und da die wasserwirtschaftliche Nutzung mit der vorgesehenen Darstellung vereinbar ist nicht gefolgt. Das LANUV hat – unter Verweis auf die Bauleitplanung – auf die Betroffenheit einer Kaltluftbahn hingewiesen; dem schließt sich die Regionalplanungsbehörde an. Zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird auf die am Vormittag geführte Diskussion verwiesen. Zur Betroffenheit einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung ist darauf hinzuweisen, dass die Inanspruchnahme nur einen geringen Flächenumfang hat und hierauf im Rahmen der Bauleitplanung reagiert werden kann.
ME_Wül_04	**Die RPB** führt aus, dass für den Bereich Wül_04 keine Darstellung vorgesehen ist. Die Stadt Wülfrath hat sich für eine bedingte Darstellung mit der Bedingung „Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung“ ausgesprochen. Es werden jedoch geplante infrastrukturelle Ausbauvorhaben bereits im Steckbrief berücksichtigt. Eine entsprechende bedingte Darstellung ist vor diesem Hintergrund nicht angedacht.
ME_Wül_05	**Die RPB** erläutert, dass ein Steckbrief für den Bereich Wül_05 auf Anregung der Bergischen Diakonie in Aprath erstellt wurde. Ziel der Anregung war, die dortige Zweckbindung des ASB entfallen zu lassen. Insbesondere aufgrund der isolierten Lage des Bereichs, sowie des Mangels an infrastruktureller Versorgung kommt der Steckbrief jedoch nicht zu einem Prüfergebnis, das eine Darstellung rechtfertigen würde.
NE_Dor_01	**Die RPB** erläutert, dass von verschiedenen Institutionen, Betrieben und Bürgerinnen und Bürgern Bedenken aufgrund der Nähe zu verschiedenen industriellen Unternehmen und Betrieben mit hohen Abstandserfordernissen formuliert wurden. Die Fläche wird nicht mehr als ASB vorgeschlagen, weil mit der bauleitplanerischen Entwicklung ein erstmaliges Heranrücken an mehrere industrielle Betriebe verbunden ist. Diese Betriebe sollen keine Einschränkungen erfahren, zumal der Standort im Beurteilungsrahmen der Regionalplanung auch keine optimalen Voraussetzungen hat.
NE_Dor_02	**Die RPB** erläutert**,** dass durch mehrere Verfahrensbeteiligte auf Transportfernleitungen (u.A. Rheinwassertransportfernleitung, Hochspannungsfreileitungen, hingewiesen wurde. Darüber hinaus wird auf die Nähe zum Gewerbegebiet (Immissionsschutz) und auf die Lage im RGZ und die Wertigkeit als landwirtschaftliche Fläche hingewiesen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt. Die Fläche wird weiterhin dargestellt und die Reduktion des Bereiches der Transportfernleitung vorgenommen. Damit wird zum Teil auch auf die Abstandswünsche zu den angrenzenden Hochspannungsfreileitungen eingegangen. Die Vorbehalte der Landwirtschaft und der Naturschutzverbände werden aufgrund von Lage und Bedarf zurückgewiesen.
NE_Dor_03	**Die RPB** erläutert, dass die Amprion GmbH darauf hingewiesen hat, dass in unmittelbarer Nähe der geplanten ASB-Fläche die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung St. Peter - Pkt. Berghausen, Bl. 4581 verläuft und bittet um Berücksichtigung von Grundsatz 8.2-3 LEP NRW bzw. Überprüfung möglicher Modifizierungsmöglichkeiten der Darstellung. Hierzu wird auf die grundsätzlichen Ausführungen verwiesen. Zusätzlich wird auf die Stellungnahme aus der Landwirtschaft eingegangen.

NE_Dor_04	**Die RPB** erläutert, dass einzelne Verfahrensbeteiligte auf die Abstandserfordernisse aufmerksam machten. Zudem kritisieren Vertreter der Landwirtschaft die Darstellung. Im Vergleich zu NE_Dor_01 soll hier den immissionsschutzrechtlichen Bedenken nicht gefolgt werden, weil es sich hierbei nicht um ein erstmaliges Heranrücken handelt. In den genannten Abstandsbereichen ist schon eine wohnbauliche Nutzung vorhanden. Die Stadt Dormagen lässt zudem gerade ein Gutachten zur Ermittlung des Sicherheitsabstandes zu betroffenen Firmen erstellen. Nach dem Entwurf liegt die Fläche nicht in dem Sicherheitsabstand. Da bereits jetzt die Hälfte der Fläche außerhalb des angemessenen Achtungsabstandes liegt, soll die Darstellung beibehalten. Die genannten Aspekte können auf der Ebene der Bauleitplanung weiterbearbeitet werden, ggf. können nur Teile der Fläche entwickelt werden. **Stephanie Willems von der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein** merkt an, dass die reale Belastung und die potentiellen Emissionen zum geltenden Planungsrecht beachtet werden müssen. Ebenso weist sie darauf hin, dass im Rahmen zum Zwischengutachten der Stadt Dormagen über die Abstände im Chempark gesprochen worden sei. **Weiterhin stellt Frau Willems die Frage,** ob mit dem LANUV über die Wohnbebauung der Fläche gesprochen worden sei. **Die RPB** antwortet daraufhin, dass an dieser Stelle insbesondere mit der Bezirksregierung Köln über die Abstände zum Chempark gesprochen worden sei, welche hier eine Bestätigung ausgesprochen habe.
NE_Dor_05	**Die RPB** erläutert, dass der Rheinische Landwirtschaftsverband beanstandet, dass durch die Inanspruchnahme schützenswerter Böden massiv in die Agrarstruktur eingegriffen würde und die Flächendarstellung daher abgelehnt würde. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten. Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken
NE_Dor_06	**Die RPB** weist darauf hin, dass ein Hinweis des Rheinischen Landwirtschaftsverbands eingegangen sei und dieser zur Kenntnis genommen würde.
NE_Dor_07	**Die RPB** weist darauf hin, dass dieser Bereich vergleichbar mit 06 sei, jedoch zusätzlich der Kreis als untere Immissionsschutzbehörde berichtet habe, dass punktuelle Vorbelastung durch die angrenzende Nutzung eines Sportplatzes nicht auszuschließen seien. Die hinreichende Beleuchtung sei Thema der Bauleitplanung. Die Bedenken seien an dieser Stelle zurückzuweisen.
NE_Grev_01	**Die RPB** erläutert, dass der Rheinische Landwirtschaftsverband beanstandet habe, dass durch die Inanspruchnahme schützenswerter Böden massiv in die Agrarstruktur eingegriffen wird und die Flächendarstellung daher abgelehnt wird. Dieser Anregung wird nicht gefolgt.
NE_Grev_02	**Die RPB** weist auf die Stellungnahme der Stadt hin, welche anregt die lokalen Belage stärker in der regionalplanerischen Ausweisung zu berücksichtigen und die Flächen in Neukirchen auch darzustellen. Jedoch könne dem nicht gefolgt werden weil die Flächendarstellung nach einem einheitlichen Konzept erfolgt. Zudem gibt es in Neuenkirchen noch Reserven. Diese Bewertung gelte auch für die Flächen in Grevenbroich Hemmerden (NE_Grev_04 & 05).

	Frau Rendel von der Stadt Grevenbroich stellt nochmal fest, dass die Fläche 02 auch Sondierungsbereich bleiben solle.
NE_Grev_03	**Die RPB** weist auf die Stellungnahme der Stadt hin, welche anregt insbesondere im Bereich Elsbachtal differenzierter darzustellen und zu bewerten. Diesem Hinweis werde hinsichtlich der Potentiale gefolgt.
NE_Grev_04	**Die RPB** weist auf die Stellungnahme der Stadt hin, welche anregt stärker die lokalen Belange in der regionalplanerischen Ausweisung zu berücksichtigen und die Flächen in Neukirchen auch darzustellen. In diesem Fall könne der Anregung nicht gefolgt werden, weil die Flächendarstellung nach einem einheitlichen Konzept erfolgt. Zudem gibt es in Neuenkirchen noch Reserven.
NE_Grev_05	**Die RPB** weist auf die Stellungnahme der Stadt hin, welche anregt stärker die lokalen Belange in der regionalplanerischen Ausweisung zu berücksichtigen und die Flächen in Hemmerden auch darzustellen. In diesem Fall könne der Anregung nicht gefolgt werden, weil die Flächendarstellung nach einem einheitlichen Konzept erfolgt. Zudem gibt es in Hemmerden noch Reserven.
NE_Grev_06	**Die RPB** weist darauf hin, dass der Kreis sowie die Stadt vorschlugen, die nördlich angrenzenden Sondergebietsflächen (bestehender Einzelhandelsstandort real-Markt) in die ASB-Darstellung einzubeziehen. Jedoch handelees sich hierbei um einen dezentralen Sonderstandort, welcher auf den Bestand beschränktsei. Ein Zuwachs weiterer nahversorgungsrelevanter Sortimente solle vermieden werden. Daher könne der Anregung nicht gefolgt werden. **Frau Rendel von der Stadt Grevenbroich** gibt zu bedenken, dass der Standort nicht integriert sei und so solle doch nun die Chance genutzt werden, den Standort einzubeziehen. **Die RPB** stellt abschließend fest, dass die Nichtdarstellung wohl das bessere Signal wäre, gerade auch mit Blick auf den Freiraum.
NE_Grev_07	**Die RPB** stellt fest, dass der Bereich bisher als Sondierungsbereich vorgesehen sei und das auch so bleiben solle. Bezüglich der Bedenken werde daher auf das spätere Regionalplanverfahren verwiesen. **Stephanie Willems von der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein** merkt an, dass bei weiteren Planungsüberlegungen dann auch das Kraftwerk Frimmersdorf mitbedacht werden sollte. **Martin Stiller vom Rhein Kreis Neuss** gibt hierbei zu bedenken, dass der RWE Bereich aber nicht eingeschränkt werden solle und in die regionalplanerische Bewertung einfließen solle. **Die RPB** stimmt dem zu, die Bewertung werde nachgereicht. **Frau Schaffarczyk von RWE Power** bestätigt, dass die Fläche nach aktueller politischer Lage bis 2038 und darüber hinaus genutzt werde.

NE_Grev_08	**Die RPB** erläutert, dass den vorgetragenen Bedenken wegen der Abstände zu Frimmersdorf oder der Rheinwassertransportleitung nicht gefolgt werde, weil zum einen die Leitung berücksichtigt ist und zum anderen bereits jetzt sind im Umfeld der Kraftwerke vergleichbare Wohngebiete gegeben seien, die Abstandserfordernisse auslösen. Im Rahmen der Bauleitplanung können geeignete Zonierung geschaffen werden und die Rheinwassertransportleitung ginge nördlich vorbei. Die Fläche könne daher verbleiben. **Frau Schaffarczyk von RWE Power** macht darauf aufmerksam, dass es auf der Kraftwerksfläche Einschränkungen gebe. Auch würde der Verkehr in diesem Bereich und dessen Umfeld künftig zunehmen. **Frau Willems von der IHK Mittlerer Niederrhein** merkt erneut an, dass bei einer Umsetzung der Flächen in der Bauleitplanung die Immissionen angrenzender Gewerbe- und Industriegebiete zu untersuchen seien und dabei bestehende Belastungen im Plangebiet sowie Genehmigungen und geltende Planungsrechte in den Gewerbegebieten zu berücksichtigen sind. **Die Stadt Grevenbroich** sieht diese Probleme jedoch noch nicht und stellt nochmal die Wichtigkeit der Kraftwerksfläche heraus. Es solle versucht werden mit der ASB Darstellung nicht so nahe an die RWE Fläche heranzurücken. Die verkehrlichen Probleme können durch die Stadt nicht gesehen werden. **Frau Schaffarczyk von RWE Power** stellt klar, dass auch weiterhin an der Verkehrsproblematik festgehalten wird. Es geht um die zukünftige verkehrliche Situation, welche nicht durch den ASB eingeschränkt werden darf. **Herr Stiller vom Rhein-Kreis** Neuss gibt zu bedenken, dass die Flächen im RWE-Bereich nicht eingeschränkt werden sollten und in die regionalplanerische Bewertung einfließen sollen. **Die RPB** führt abschließend aus, dass das Thema nochmal aufgearbeitet wird, aber beherrschbar sein sollte. **Frau Schaffarczyk von RWE Power** bestätigt, dass die Fläche nach aktueller politischer Lage bis 2038 und darüber hinaus genutzt werde.
NE_Grev_11	**Die RPB** weist auf die Stellungnahme der RWE Power AG hin, welche auf Grundwassermessstellen hinweist. Diese könne aber nur zur Kenntnis genommen werden, sei aber Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens. Die Kritik bezüglich der Böden mit hohem Grad der Funktionserfüllung und Klimarelevanz wird zurückgewiesen.
NE_Grev_12	**Die RPB** führt aus, dass es sich hiergrundsätzlich um dieselbe Thematik wie bei den Flächen 02, 04 und 05 handele.
NE_Grev_14	**Die RPB** führt aus, dass es sich hiergrundsätzlich um dieselbe Thematik wie bei den Flächen 02, 04 und 05 handele.
NE_Jüc_01	**Die RPB** führt aus, dass die Stadt Jüchen angeregt habe, die Flächen 01 und 05 als ASB darzustellen, was seitens der RPB aus ähnlichen Gründen wie bei der Fläche NE_Grev_02 abzulehnen sei.

NE_Jüc_03	**Die RPB** führt aus, dass zu dieser Fläche Änderungserfordernisse festgestellt wurden. Aufgrund von Eingaben der RWE zu Sicherheitsstreifen des Tagebaus müsse der Bereich nördlich beschnitten werden und wird als bedingter Siedlungsbereich dargestellt. Es ergibt sich zwar inhaltlich kaum ein Unterschied jedoch soll es hier mehr um den klarstellenden Charakter gehen. Im Anschluss **begrüßt die IHK sowie die Stadt Jüchen** die Änderung. **Herr Stein von der Stadt Jüchen** begrüßt die Darstellung als bedingten ASB ebenfalls, führt jedoch weiterhin aus, dass die Darstellung als ASB weiterhin als Wunsch der Stadt Bestand habe, sofern sich der Regionalrat gegen eine Darstellung als bedingten ASB ausspräche. **Die RPB** erläutert hierzu, dass lediglich die bedingten ASB gestrichen werden sollen, welche mit einem Haltepunkt verbunden seien.
NE_Jüc_04	**Die RPB** weist auf die Stellungnahme vom Landesbetrieb Wald und Holz hin, welcher anregt die Fläche um den betroffenen Wald zu verkleinern. Der Stellungnahme könne jedoch aufgrund der vorgenannten Planungssystematik nicht gefolgt werden.
NE_Jüc_05	**Die RPB** führt aus, dass die Stadt Jüchen angeregt habe, die Flächen 01 und 05 als ASB darzustellen, was seitens der RPB aus ähnlichen Gründen wie bei der Fläche NE_Grev_02 abzulehnen sei.
NE_Kaa_03	**Die RPB** führt aus, dass die Fläche seitens der Landwirtschaft abgelehnt werde. Dem könne jedoch nicht gefolgt werden.
NE_Kaa_05	**Die RPB** führt aus, dass die Fläche seitens der Landwirtschaft abgelehnt werde und der Verzicht auf eine Darstellung entsprechend begrüßt werde.
NE_Kaa_06	**Die RPB f**ührt aus, dass auf die Betroffenheit des Denkmals Tuppenhof hingewiesen worden sei. Der Hinweis könne jedoch nur zur Kenntnis genommen werden und ist Gegenstand des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens.
NE_Kor_01	**Die RPB** weist auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände hin, welche die Darstellung der Fläche aus verschiedenen Gründen ablehnen. Dem Hinweis könne jedoch nicht gefolgt werden, da die Fläche, auch aufgrund der Nähe zum Haltepunkt zu den sehr gut bewerteten Flächen, gehör. **Herr Sack vom Landesbüro der Naturschutzverbände** macht darauf aufmerksam, dass es bereits große Reserveflächen gäbe und hier kaum Busse führen sowie, dass im Erweiterungsgebiet gar kein ÖPNV-Anschluss läge. Die Flächen seien damit überflüssig und lägen des Weiteren noch im Einflugbereich des Düsseldorfer Flughafens. **Herr Stiller vom Rhein Kreis Neuss** gibt zur Kenntnis, dass nach dem aktuellen Nahverkehrsplan das Gebiet zukünftig sehr wohl angebunden werden solle.

	Abschließend verdeutlicht **die RPB** nochmal die Nähe zum S-Bahn Haltepunkt und macht auf die gute Eignung der Fläche aufmerksam. **Herr Sack vom BUND Rhein-Kreis Neuss** weist auf die Behinderung von Kaltlufteinströmungen durch die Bebauung hin, welche teilweise auch jetzt schon durch etwaige Fehlbebauung zu bemerken sei.
NE_Kor_02a_1/NE_Kor_02a_2	**Die RPB** erklärt, dass die Flächen zusammengefasst worden seien und im Ranking entsprechend gut abschneiden würden. Den Anmerkungen der Naturschutzverbände bezogen auf die Nichtdarstellung wegen der Biotopverbundszone und des Regionalen Grünzugs werde nicht gefolgt, da die Flächen nach wie vor für die Entwicklung in Korschenbroich geeignet seien, besonders wegen der bestehenden Nähe zu dem Haltepunkt des ÖPNV. **Herr Sack vom BUND Rhein-Kreis Neuss** weist auf die Behinderung von Kaltlufteinströmungen durch die Bebauung hin, welche teilweise auch jetzt schon durch etwaige Fehlbebauung zu bemerken sei. Seitens **der RPB** wird geäußert, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen werde.
NE_Kor_02b_01/NE_Kor_02b_02	**Die RPB** führt aus, dass die zunächst nicht dargestellte Fläche nun doch dargestellt werden solle. Die vorliegenden Flächenpotenziale seien zwar nur gering, jedoch solle die Fläche wegen der guten Bewertung aufgenommen werden. Im Bereich der Triebbachaue sei der Umfang des Siedlungsbereiches zurückgenommen worden. Die Naturschutzverbände lehnen die Darstellung als ASB in beiden Flächen unter anderem wegen der Bedeutung als Frischluftschneise ab. **Herr Sack vom BUND Rhein-Kreis Neuss** sagt, er begrüße die Verkleinerung durchaus und weist weiterhin auf die Bautätigkeiten der Feuerwehr, sowie auf andere Projekte in dem Bereich hin.
NE_Kor_05	**Die RPB** weist darauf hin, dass die Naturschutzverbände die Gleichwertigkeit der Tauschfläche anzweifelten. Jedoch seien die Bereiche gleich strukturiert, daher könne dem Hinweis nicht gefolgt werden. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände** merkt an, dass die Gleichwertigkeit der Flächen generell nicht angezweifelt würde, diese jedoch nachgewiesen werden solle. **Herr Sack vom Landesbüro der Naturschutzverbände** weist abschließend nochmal auf den ÖPNV hin und merkt an, dass dieser nicht ignoriert werden solle.
NE_Mee_01	**Die RPB** führt aus, dass zu der Fläche verschiedenste Stellungnahmen eingegangen seien, auch aus der Öffentlichkeit. Es seien mehrere Konflikte thematisiert worden, wie Waldbereich, Denkmalschutz, der regionale Grünzug sowie eine Kleingartenanlage. Nicht zuletzt auch aufgrund des Fluglärms soll nochmals über die Fläche beratschlagt werden, ob diese noch weiter verfolgt werden solle.

	Frau Briese von der Stadt Meerbusch führt aus, dass die zwei Flächen 03 und 08 vom Rat bestätigt worden seien. Die weiteren Flächen sollen nicht übernommen werden. Die Stadt Meerbusch sei der Auffassung, dass der Bedarf der Stadt im Bestand durch Innenverdichtung und Nachverdichtung gedeckt werden kann. Weitere Entwicklungen würden die Stadt Meerbusch (Personal, Finanzen, Infrastruktur) und die Bevölkerung überfordern. Insbesondere im Stadtteil Osterath sei wegen der Ansiedlung des Konverters und eines großflächigen interkommunalen Gewerbegebietes, eine weitere Flächenentwicklung nicht tragbar. Es wird bereits zu der Fläche NE_Mee_04 ausgeführt, dass diese Fläche aufgrund ihrer Historie aber auch der Ablehnung durch die Bevölkerung im östlichen Teil gekürzt werden solle. **Die RPB** führt aus, dass die Bedenken durch Gespräche und die Stellungnahme im Verfahren bekannt seien. Die Bewertung der RPB ist konträr, da die Stadt Meerbusch als eine leistungsfähige Stadt gesehen werde und hier eine schon langanhaltende zurückhaltende Siedlungsentwicklung beobachtet werde, trotz einer sehr guten und zentralen Lage. Falls der Bedarf über die Innenverdichtung gedeckt werden könne, werde dies von der RPB begrüßt. Dies werde jedoch von Seiten der RPB als nicht ausreichend gesehen und die Flächendarstellungen werden somit beibehalten. Bei der Fläche NE_Mee_04 werde nochmals geprüft, ob eine Rücknahme sinnvoll sei. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** unterstützt die Aussagen der Stadt Meerbusch. Sie führt aus, dass das Zusammenwachsen der Ortsteile insbesondere unter Berücksichtigung der Frischluftschneise verhindert werden soll. **Die RPB** erklärt, dass speziell die Fläche NE_Mee_01 aufgrund diverser Restriktionen eventuell herausgenommen werde.
NE_Mee_02	**Die RPB** führt aus, dass auf Erschließungsdefizite für den Bereich hingewiesen worden sei. Der Hinweis könne hier jedoch lediglich zur Kenntnis genommen werden, da der Bereich ohnehin nicht weiterverfolgt würde.
NE_Mee_03	**Die RPB** führt aus, dass verschiedenste Bedenken gegen die Fläche vorgebracht worden seien. Insbesondere bezüglich Natur und Landschaft, wie regionale Grünzüge oder das angrenzende Naturschutzgebiet Ilverischer Rheinschlinge. Dennoch solle an der Fläche festgehalten werden. Aufgrund des hohen Bedarfs würden die möglichen Auswirkungen in Kauf genommen.
NE_Mee_04	**Die RBP** führt aus, dass den Eingaben zu der Fläche nicht gefolgt werde, auch wenn die Fläche eine schwierige Historie aufweise. Auf die Hinweise zu bestehenden Freileitungen könne auf der Ebene der Bauleitplanung reagiert werden. Die Fläche weise zusammenfassend ein sehr gutes Potenzial auf und sei im Besitz der Stadt Meerbusch. Somit werde an der Flächendarstellung festgehalten.
NE_Mee_06	**Die RPB** führt aus, dass seitens der Umweltverbände und der Stadt verschiedenste Bedenken gegen die Fläche vorgebracht worden seien, insbesondere bezüglich Natur und Landschaft, wie regionale Grünzüge oder BSLE. Dennoch solle an der Fläche festgehalten werden. Positiv zu Buche schlagen würden hier die anstehende BEG Förderung, der Flächenkomplex sowie die gute Verbindung zum Bahn-

	hof Osterath.
NE_Mee_07	**Die RPB** führt aus, dass die Akteure, Stadt Landwirtschaft, Naturschutz, Kulturlandschaft und Denkmalpflege die Fläche ablehnten. Den Anregungen könne jedoch nicht gefolgt werden. Die RPD verweist hierbei auf die planerische Abwägung im Steckbrief. Das Heranrücken an den ASG-GE und an das interkommunale Gewerbegebiet könne durch eine zonierte Bauleitplanung gelöst werden.
NE_Mee_08	**Die RPB** führt aus, dass die Stadt Meerbusch die Darstellung begrüße. Die Naturschutzverbände würden jedoch Bedenken bezüglich der Betroffenheit desregionalen Grünzugs erheben und einer Teilfläche eines Landschaftsschutzgebietes. Bezüglich des Flächentauschs hätten sich wohl Unklarheiten ergeben, weshalb die RPB die Situation nochmal an der Karte erläutert. **Frau Briese von der Stadt Meerbusch** weist darauf hin, dass dies in Lank Latum die einzige Entwicklungsfläche der Stadt darstelle. **Herr Sack vom Landesbüro der Naturschutzverbände** gibt zu bedenken, dass es nicht nachvollziehbarsei, hier eine grüne Achse zu unterbrechen. Die grüne Achse müsse aufrechterhalten werden. **Die Stadt Meerbusch** sieht eine Grünachse eher nördlich und würde diese auf der Ebene der Bauleitplanung sicherstellen.
NE_Neu_01	Die Fläche wird von **der RPB** kritisch gesehen (schlechte Bewertung), werde aber aufgrund des hohen Wohnbedarfs trotzdem dargestellt. Es seien Einwände zu einem Waldstreifen, der innerhalb der Fläche überplant wird, eingebracht worden. Den Bedenken werde nicht gefolgt und auf die Ebene der Bauleitplanung verwiesen. Hinweise zu immissionsschutzrechtlichen Abständen zu der Skihalle seien ebenfalls Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.
NE_Neu_03	**Die RPB** führt aus**,** dass das Pierburg-Gelände weiterhin nicht dargestellt werden solle. Hinweise zu einer Konfliktlösung seien von der IHK gegeben worden, allerdings sei von der Stadt Neuss bisher kein konkretes Entwicklungskonzept für das gesamte Gelände vorgelegt worden. Eine Abstimmung werde nicht mehr im Verfahren zur ersten RPD-Änderung gesehen und eine Entwicklung der Fläche (falls möglich) werde ggf. gesondert erfolgen. **Herr Honermann der Stadt Neuss** wünscht eine Darstellung der Fläche als ASB. Er erläutert, dass die Fläche nicht weiter als Gewerbefläche nutzbar sei, aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung in der Umgebung. Bei einer so hohen Punktbewertung der Fläche, könne nicht vollzogen werden, dass die Fläche nicht dargestellt werden soll. Die Stadt habe Gutachten vorgelegt, die nachwiesen, dass die Probleme gelöst werden können und steht weiterhin in Verhandlungen mit der IHK. Die Fläche werde weiterhin als sehr geeignet bewertet. **Frau Willems von der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein** erläutert, dass für die Entwicklung der Fläche bereits ein Vorschlag dargelegt worden sei und führt diesen nochmals aus. Wichtig sei die Fertigstellung aller Gutachten, die textlichen Festsetzungen müssten ausgearbeitet und abgestimmt werden und eine Beschlussfassung zur Sicherung der umliegenden GIB-Flächen

	solle vorliegen. **Herr Sack vom BUND Rhein-Kreis Neuss** weist auf den § 50 des BImSchG und auf den Abstandserlass hin. **Die RPB** erläutert den Zusammenhang der Flächen NE_Neu_03 und NE_Neu_05 und merkt an, dass wenn die Pierburg-Fläche dargestellt, die Fläche in Grimmlinghausen wieder entfallen würde. **Herr Honermann von der Stadt Neuss** stellt fest, dass es dennoch einen Unterschied zwischen den beiden Flächen gäbe. Bei der einen gäbe es bereits akuten Druck seitens des Investors. Die andere wäre eher langfristig zu betrachten.
NE_Neu_04	**Die RPB** führt aus, dass hier vom RKN angeregt worden sei, die Immissionsschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Ein weiterer Hinweis ist zum Denkmalschutz erfolgt. Zu beiden Einwänden wird auf die verbindliche Bauleitplanung verwiesen.
NE_Neu_05	**Die RPB** äußert sich zu der Fläche NE_Neu_04 im Zusammenhang mit NE_Neu_03, da diese ersatzweise für die Fläche NE_Neu_03 als ASB dargestellt wird. Wenn die Pierburg-Fläche dargestellt werden würde, würde die Fläche in Grimlinghausen wahrscheinlich wieder rausfallen. Die Einwände zu Natur und Landschaft können zurückgewiesen werden. Einer Anregung zu der Neubewertung des bestehenden RGZ sei gefolgt worden und die Fläche sei entsprechend gekürzt worden.
NE_Rom_01a	**Die RPB** fasst zusammen, dass Hinweise bezüglich der Nähe zum Kraftwerk eingegangen seien und Wohnstandorte vermieden werden sollten. An der Spitze der Fläche, die an das Gewerbegebiet heranrückt, seieine Ansiedlung von Gewerbebetrieben geplant. Nur der südliche Bereich solle für eine städtische Wohnnutzung herangezogen werden. **Frau Willems von der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein** bittet um Berücksichtigung des Hinweises, dass bei einer Umsetzung der Flächen in der Bauleitplanung die Immissionenn angrenzender Gewerbe- und Industriegebiete zu untersuchen seien und dabei bestehende Belastungen im Plangebiet sowie Genehmigungen und geltende Planungsrechte in den Gewerbegebieten zu berücksichtigen seien. **Frau Schaffarczyk von RWE Power** weist darauf hin, dass der Kraftwerkstandort für die gegenwertige und zukünftige Nutzung geschützt werden solle.
NE_Rom_01b	**Die RPD** führt aus, dass die Fläche aufgrund ihrer schlechten Bewertung nicht weiter verfolgt werde. Der vorgeschlagene Wohnraumtyp 4 wird als unplausibel erachtet. **Herr Sack vom BUND Rhein-Kreis Neuss** beschreibt den Ausbau der B59 mit einer bereits bestehenden Verkehrsbelastung. Eine heranrückende Wohnbebauung sei aufgrund der Immissionen zu vermeiden.
NE_Rom_02a	

	Die RPB führt aus, dass für den gesamten Flächenkomplex (NE_Rom_02a/ NE_Rom_02b/Ne_Rom_03) Anregungen zum Thema Landwirtschaft und Naturschutz, insbesondere zum Vorkommen des Feldhamsters eingegangen seien. Faktisch seien momentan keine Feldhamster auf der Fläche vorhanden. DieRPB hat angeregt, die Hamster möglichst weit von der Fläche auszusetzen. Es bliebe auf der Ebene der Bauleitplanung zu überprüfen, ob die Feldhamster gewandert seien. Das Heranrücken an Windenergiebereiche sei geprüft worden. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** weist darauf hin, dass der Feldhamster eine sehr bedrohte Art sei und eine Siedlungsentwicklung zum Schutz geeigneter Flächen für den Feldhamster verhindert werden solle. **Die RPB** erläutert, dass die Ackerstrukturen sehr großflächig in der Umgebung vorhanden seien und mit dem LANUV abgesprochen worden sei, dass die Aussetzung der Feldhamster möglichst weit von der östlichen Siedlungserweiterung in Rommerskirchen erfolgen solle. Qualitative Flächen wie diese, könnten für einen Feldhamster, der nicht auf der Fläche vorhanden ist, nicht freigehalten werden. **Die RPB** führt aus, dass Bedenken zu einer sprunghaften Ausweitung des ASB eingegangen seien. Diesen Bedenken wurde nicht gefolgt, da die Fläche aufgrund ihrer guten Lage am ÖPNV und zur Deckung des Bedarfes in Köln als besonders geeignet bewertet worden sei. Das Heranrücken an Windenergiebereiche sei geprüft worden. **Frau Becker vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW** weist auf besondere Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung hin. Des Weiteren werde der angenommene Dichtewert als viel zu gering bewertet, da die Flächen unnötig groß dargestellt werden würden. **Herr Sack vom BUND Rhein-Kreis Neuss** erläutert, dass die Population der Feldhamster für den Genaustausch großflächige Bereiche benötige. Die geringe grüne Infrastruktur solle mehr in den Blick genommen werden.
NE_Rom_02b	Siehe Ausführungen Fläche NE_Rom_02a
ME_Rom_03	**Die RPB** führt aus, dass die untere Immisionsschutzbehörde auf die problematische Nähe zu Windvorrangbereichen aufmerksam gemacht habe. Der Anregung wurde gefolgt und die Fläche entsprechend verkleinert.
NE_Rom_04a	**Die RPB** führt aus, dass die Flächen NE_Rom_04a und NE_Rom_04b durch die Gemeinde weiterhin gewünscht würden. Die RPB lehne die Flächen für eine Entwicklung weiterhin aufgrund der Standortwertigkeiten ab.
NE_Rom_04b	Siehe NE_Rom_04a
VIE_Brü_01	**Die RPB** führt aus, dass die Fläche nicht dargestellt werden solle.

VIE_Brü_02	**Die RPB** erläutert eine Stellungnahme der Gemeinde Brüggen, welche anregt,die Fläche als Sondierungsbereiche darzustellen. Die Fläche VIE_Brü_03 weise jedoch bessere Standortvoraussetzungen als die Fläche _02 auf. Daher könne der Anregung nicht gefolgt werden.
VIE_Brü_03	**Die RPB** erläutert eine Stellungnahme der Gemeinde Brüggen, welche anregt, die Fläche als Sondierungsbereiche darzustellen. Der Anregung werde gefolgt und die Fläche entsprechend als Sondierungsbereich dargestellt.
VIE_Brü_weitere_Vorschläge	**Die RPB** führt aus, dass die Gemeinde Brüggen angeregt habe, den Ortsteil Born als ASB darzustellen. Dieser Anregung werde nicht weiter gefolgt.
VIE_Gref_01	**Die RPB** geht auf eine Stellungnahme des Kreises Viersen ein, in welcher dieser darauf hinweist, dass die Fläche in unmittelbarer Nähe zu einem Landschaftsschutzgebiet beziehungsweise einem Naturschutzgebiet läge. Dies werde zur Kenntnis genommen, führe jedoch nicht zu einer Änderung der Darstellung, da die Probleme im Rahmen des Bauleitverfahrens lösbar seien.
VIE_Kem_01	**Die RPB** erläutert eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur, welche auf die derzeitige Planung zu einem Trassenkorridorsegment für das Vorhaben 1 (A-Nord) aufmerksam macht. Diese Bedenken können jedoch nicht geteilt werden, da das Entwicklungspotential der Stadt Kempen im Westen läge. Weiterhin werde auf einen alternativen Korridor im östlichen Bereich der Stadt hingewiesen.
VIE_Kem_02	**Die RPB** führt aus, dass seitens der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Bedenken gegen die Fläche geäußert worden seien. Die Entwicklung der Wohnbauflächen dürfe nicht zur Einschränkung des Bestands und der Entwicklung bestehender Unternehmen führen. Die Bedenken könnten hier lediglich zur Kenntnis genommen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung zur Umsetzung der geplanten ASB können geeignete Zonierungen geschaffen werden. Weiterhin führt die RPB aus, dass die Handwerkskammer darauf hingewiesen hat, das Gewerbegebiet Krefeld könne sich nicht weiter ausdehnen, weshalb die Fläche zu streichen sei. Auch dieser Anregung werde nicht weiter gefolgt, da im Norden von Kempen ein neuer GIB dargestellt worden sei. **Frau Willems von der IHK Mittlerer Niederrhein** bittet erneut darum, den Hinweis der IHK zur Bauleitplanung aufzunehmen.
VIE_Kem_04	**Die RPB** führt aus, dass die Fläche nicht dargestellt werden solle.
VIE_Net_03	**Die RPB** führt aus, dass der Hinweis vom Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Kenntnis genommen wird. Es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderung. Die Fläche wurde aufgrund ihrer Bewertung nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt
VIE_Net_06	**Die RPB** führt aus, dass der Hinweis der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein zur Kenntnis genommen werde. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens und müsst dort erneut vorgetragen werden. **Stephanie Willems von der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein** weist auf den Produktionsstandort auf der Fläche hin. **Die RPB** verweist nochmal auf die Bauleitplanung.

VIE_Nie_01	**Die RPB** führt aus, dass die Gemeinde Niederkrüchten die Darstellung begrüße. Entgegen der Ausführung der Gemeinde Niederkrüchten sei der ASB jedoch nicht ausschließlich im Hinblick auf die zukünftige Gewerbeentwicklung dargestellt worden.
VIE_Nie_02	**Die RPB** führt aus, dass die Gemeinde Niederkrüchten die niedrige Bewertung hinterfrage. Und die Nichtberücksichtigung für den regionalen Bedarf aufgrund der fehlenden SPNV-Anbindung kritisiere, obwohl eine gute Anbindung über die Bundesstraße und Nähe zur Autobahn vorhanden sei. Der Anregung könne jedoch nicht gefolgt werden, da nach Möglichkeit Standorte an der Schiene gefunden werden sollen, weshalb in der Kategorie A der öffentliche Verkehr und insbesondere der SPNV stark berücksichtigt werde. Es ergäbe sich daraus kein Erfordernis der Änderung.
VIE_Nie_03	**Die RPB** führt aus, dass der Hinweis auf geänderte Eigentumsverhältnisse zur Kenntnis genommen wird.
VIE_Nie_04	**Die RPB** führt aus, dass dem Hinweis der Gemeinde, Niederkrüchten als Sondierung aufzunehmen nicht gefolgt werde. Der Anregung könne nicht gefolgt werden, da aufgrund der Größe im Rahmen einer 34er Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen wäre, ob eine Siedlungsentwicklung hier bedarfsgerecht und entsprechend Ziel 2.3 des LEP erfolgen könne.
VIE_Sch_01	**Die RPB** führt aus, dass der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V. die Größe des Plangebiets bemängele. Sie stellt jedoch fest, dass das Plangebiet mit seinen 29 ha nicht der ASB-Darstellung entspräche. Vielmehr ürden entsprechend des Basisbedarfes für die Gemeinde Schwalmtal nur 10 ha dargestellt. Der Hinweis des Kreises auf die naturschutzfachlichen Restriktionen sowie den Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.
VIE_Tön_01	**Die RPB** führt aus, dass die Stadtwerke Krefeld (SWK) darauf hinweisen, dass sich das Plangebiet innerhalb der Wasserschutzzone (WSZ) IIIA und IIIB der Wassergewinnungsanlage (WGA) Horkesgath/Bückerfeld (03 WSZ IIIB WGA Horkesgath/Bückerfeld; 04 WSZ IIIB WGA Horkesgath/Bückerfeld) befinde. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen in den WSZ IIIB und geplanten WSZ seien auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Zudem ergänzt die RPB, dass der Hinweis auf die unmittelbare Nähe der Fläche zur Höchsstpannungsfreileitung Utfort-St. Tönis zur Kenntnis genommen wird. **Herr Hoffmann vom Kreis Viersen** fragt nach derFläche, die als bedingter ASB dargestellt wurde, da sie sich an einem in Planung befindlichen SPNV-Haltepunkt befinde und will wissen, ob diese Fläche Gegenstand nachfolgender Diskussionen sei. **Die RPD** erklärt dazu, dass abhängig vom Beschluss des Regionalrates zur Darstellung von bedingtem ASB entschieden werde, ob die Fläche weiterhin darzustellen sei. **Herr Hoffmann vom Kreis Viersen** weist darauf hin**,** dass es im Interesse des Kreises sei, die Fläche zur Prüfung als ASB aufzunehmen.

	Abschließend erklärt **die RPB,** dass wenn das Konzept der bedingten ASB-Flächen nicht zum Tragen käme, die Fläche VIE_Tön_01 es keine Begründung für eine weitere Darstellung der Fläche gäbe
VIE_Tön_03	**Die RPB** führt aus, dass dem Hinweis des Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V., welcher anregt die Fläche zu reduzieren, da großer wertvoller Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Der Anregung wird jedoch mit dem Verweis auf des Gesamtkonzeptes „Mehr Wohnbauland an der Rheinschiene“ nicht gefolgt.
VIE_Tön_04	**Die RPB** führt aus, dass der Hinweis der Stadt Tönisvorst auf die Verortung des Haltepunkts ebenso zur Kenntnis genommen wird wie der Hinweis der Amprion auf den Abstand zur Höchstspannungsfreileitung „Dülken-St. Tönis“
VIE_Vie_02	**Die RPB** führt aus, dass der eingegangene Hinweis, dass Teilbereiche der betroffenen Fläche naturschutzfachlich gesichert sind, zur Kenntnis genommen wird. Ein Erfordernis zur Änderung der Darstellung erfolge daraus nicht.
VIE_Vie_03a	**Die RPB** führt aus, dass der eingegangene Hinweis, dass Teilbereiche der betroffenen Fläche naturschutzfachlich gesichert seien sowie bezüglich des betroffenen Baudenkmals zur Kenntnis genommen werden. Ein Erfordernis zur Änderung der Darstellung erfolge daraus nicht. Die RPB führt weiter aus, dass die Stadt Viersen den veranschlagten Dichtewert von 35 dahingehend kritisiert habe, dass dieser nicht auf der gesamten Fläche auf Grund baulicher Vorprägung umzusetzen sei. Dieser Anregung sei gefolgt worden, indem zwar die Dichte von 35 Wohneinheiten beibehalten werde, jedoch mit einem kleineren Flächenanteil von 6,5 ha. Dieser werde dem Basisbedarf der Gemeinde zugerechnet. Als letzten Punkt führt die RPB eine Stellungnahme des LVR auf, in welcher auf ein Baudenkmal hingewiesen werde. Hier sei den Anregungen gefolgt worden und der Steckbrief entsprechend ergänzt.
VIE_Vie_03b	**Die RPB** führt aus, dass der eingegangene Hinweis, dass Teilbereiche der betroffenen Fläche naturschutzfachlich gesichert seien zur Kenntnis genommen wird. Ein Erfordernis zur Änderung der Darstellung erfolge daraus nicht.
VIE_Vie_04	**Die RPB** führt aus, dass die Stadt Viersen kritisiert, dass die Vorteile der Fläche bei der Bewertung nicht ausreichend berücksichtigt worden seien und fordert die Fläche weiter als ASB zu verfolgen. Den Anregungen der Stadt Viersen werde teilweise gefolgt. Die Fläche werde in der Beikarte als Sondierungsbereich dargestellt. Darüber hinaus werde die Anregung, den Geschosswohnungsbau höher zu berücksichtigen, gefolgt und der Steckbrief entsprechend geändert.
VIE_Vie_05	**Die RPB** führt aus, dass die Stadt Viersen sowie die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein anregen, die Fläche nicht darzustellen, um die gesamträumliche Struktur zu erhalten. Die Handwerkskammer Düsseldorf kritisiert, dass mit der Darstellung eines ASB die Nutzung des angrenzenden ASB-GE gefährdet sei. Der Anregung, die Fläche als ASB-GE zu belassen, werde jedoch nicht gefolgt. Die Fläche sei aufgrund der zentralen Lage gut geeignet. **Frau Kretschmar von der Stadt Viersen** führt hierzu aus, dass die Fläche von der Stadt ins Gespräch gebracht worden sei, da es Gespräche hinsichtlich der Verlagerung der Nutzung auf dieser Fläche gäbe. Diese Vorhaben hätten sich jedoch zerschlagen. Lediglich eine Teilfläche sei übriggeblieben, die als Asylbewerberunterkunft genutzt werde. Die Verfügbarkeit sei zweifelhaft.

	Die RPB erwidert, dass die vorgesehene Fläche von der Bezirksregierung genutzt werde und es sich hierbei lediglich um eine Übergangslösung handele.
VIE_Vie_06	**Die RPB** erläutert auf die Nachfrage, dass sich trotz eines geänderten Flächenzuschnittes und einer Reduzierung der Umwelteinwirkungen die Punktzahl und die Eignung der Fläche nicht geändert habe. Die kaum wahrnehmbare Veränderung der Gesamtpunktzahl ergäbe sich daraus, dass es sich hierbei um einen punktmäßigen Ausgleich handele. Dieser sei durch bessere Bepunktung der Ökologie und die damit einhergehende Abwertung der Kategorie Verkehr im Zuge Rücknahme des westlichen Bereichs der Fläche zustande gekommen.
VIE_Vie_09	**Die RPB** führt aus, dass der eingegangene Hinweis, dass Teilbereiche der betroffenen Fläche naturschutzfachlich gesichert seien zur Kenntnis genommen werde. Ein Erfordernis zur Änderung der Darstellung erfolge daraus nicht.
VIE_Wil_01	**Die RPB** führt aus, dass der Anregung der Stadt Willich, die Darstellung der Fläche VIE_Wil_01 beziehungsweise die Erhöhung der Punktwerte Kategorie D anzuheben, nicht gefolgt werde.
VIE_Wil_02	**Die RPB** führt aus, dass der Anregung der Stadt Willich, die Darstellung der Fläche VIE_Wil_02 beziehungsweise die Erhöhung der Punktwerte Kategorie D anzuheben, mit dem Verweis auf den Masterplan nicht gefolgt werde. Die RPB ergänzt, dass den der Anregung der Stadt Willich zur Änderung des Steckbriefs grundsätzlich gefolgt werde.
VIE_Wil_05	**Die RPB** führt aus, dass die Stadtwerke Krefeld (SWK) darauf hinweisen, dass sich das Plangebiet innerhalb des potenziellen Einzugsgebietes der WGA Forstwald, geplante WSZ IIIB (07 potenzielles Einzugsgebiet der WGA Forstwald, geplante WSZ IIIB; 08 potenzielles Einzugsgebiet der WGA Forstwald, geplante WSZ IIIB; 09 potenzielles Einzugsgebiet der WGA Forstwald, geplante WSZ IIIB) befände. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
VIE_Wil_08	**Die RPB** führt aus, dass die Stadt Willich angeregt habe, den Flächenzuschnitt zu verändern und darüber hinaus den Punktewert zu erhöhen. Jedoch könne auch bei geändertem Zuschnitt kein höherer Wert erreicht werden.
KLE_EMM_01	**Die RPB** erläutert, dass den Anregungen der Stadt Emmerich (V-1112) nicht gefolgt werde, die Flächen Emm_01 (Elten Nord) und _02 (Elten Nordost) darzustellen, da für die Flächen kein Bedarf bestehe, auch wenn Flächen nur langfristig verfügbar seien, sei der Bedarf mit 1800 WE für 20 Jahre gedeckt.
KLE_Gel_04	**Die RPB** erläutert, dass die Ausführungen der HWK (V-4001) zur Kenntnis genommen werden.
KLE_Gel_05	**Die RPB** erläutert, dass den Bedenken des Landesbetriebs Wald und Holz nicht gefolgt werde, da die Fläche nicht als ASB dargestellt werden solle. Somit sei auch keine Herausnahme der Waldflächen erforderlich.
KLE_Gel_06	**Die RPB** erläutert, dass den Bedenken des Landesbetriebs Wald und Holz nicht gefolgt werde, da die Fläche nicht als ASB dargestellt werden solle. Somit sei auch keine Herausnahme der Waldflächen erforderlich.
KLE_Goc_02	**Die RPB** erläutert, dass den Bedenken des Landesbetriebs Wald und Holz nicht gefolgt werde, da die Fläche nicht als ASB dargestellt werden solle. Somit sei auch keine Herausnahme der Waldflächen erforderlich.
KLE_Kal_02	**Die RPB** stellt bezüglich der Frage der Stadt Kalkar klar, dass Wissel in den Unterlagen zur 1. Beteiligung in der Beikarte nicht als ASB

	dargestellt werde, da in der Karte nur die Änderungen bei den Sondierungen gezeigt werden. Zum Aufstellungsbeschluss werde es eine neue Version ggf. mit Wissel als ASB geben.
KLE_Kal_03	**Die RPB** erläutert, dass der Anregung der Stadt Kalkar, die Fläche als Sondierungsbereich darzustellen, gefolgt werden solle, da die Fläche infrastrukturell gut geeignet und gut angebunden sei.
KLE_Ker_02	**Die RPB** erläutert in Bezug auf die Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände, dass die Fläche als bedingter ASB dargestellt werde, da eine Trasse der Gleichstromverbindung A –Nord möglicherweise dort verlaufen werde. Die Erläuterung der Bedingung stehe in der Beikarte. Die Kritik des Landesbüros an der geringen geplanten Dichte sei nachvollziehbar, darum werde eine entsprechende Aussage im Planungsfazit ergänzt. Es sei jedoch Aufgabe der Bauleitplanung, die Dichte näher zu bestimmen. Die Betroffenheit des Klimas durch die Lage der Fläche sei in der SUP festgestellt worden. Sie solle in Kauf genommen werden, aufgrund der sonstigen guten Eignung der Fläche. Die RPB weist darauf hin, dass über die Bedenken der Landwirtschaftskammer zu der Frage, ob Orte wie Aldekerk das Wachstum schaffen können, wurde bereits an anderer Stelle der Erörterung diskutiert.
KLE_Ker_03	**Die RPB** erläutert, dass der Anregung der Gemeinde Kerken, die Fläche auch als ASB darzustellen, nicht gefolgt werden solle, da die Fläche im Ranking nicht die erforderliche Punktzahl erreicht habe und kein endogener Bedarf bestehe.
KLE_Ker_04	**Die RPB** erläutert, dass der Anregung der Gemeinde Kerken, die Fläche auch als ASB darzustellen, nicht gefolgt werden solle, da die Fläche im Ranking nicht die erforderliche Punktzahl erreicht habe und kein endogener Bedarf bestehe.
KLE_Ker_05	**Die RPB** erläutert, dass der Anregung der Gemeinde Kerken, die Fläche auch als ASB darzustellen, nicht gefolgt werden solle, da die Fläche im Ranking nicht die erforderliche Punktzahl erreicht habe und kein endogener Bedarf bestehe. Fr. Blinde erläutert, dass den Bedenken des Landesbetriebs Wald und Holz nicht gefolgt werde, da die Fläche nicht als ASB dargestellt werden solle. Somit sei auch keine Herausnahme der Waldflächen erforderlich.
KLE_Ker_weitere Vorschläge	**Die RPB** erläutert, dass der Anregung der Gemeinde Kerken, die Ortslage Eyll als Allgemeinen Siedlungsbereich darzustellen, nicht gefolgt werde, weil es nicht mit den Vorgaben des LEP NRW vereinbar sei. Die Ortslage erfülle nicht die Voraussetzungen des LEP nach Ziel 2-4 für die Weiterentwicklung einer Ortslage zu ASB. Die RPD erläutert weiter, dass den Vorschlägen zur Darstellung von zusätzlichem ASB in den vorgeschlagenen Varianten nicht gefolgt werden solle, da kein endogener Bedarf für Kerken bestehe und weil die Flächen im Ranking nicht die erforderliche Punktzahl erreichen würden als Standort für den regionalen Bedarf. Der Anregung, das Dauerwohnen zu ermöglichen, um den Flächenverbrauch zu vermeiden, den Ersatzwohnungen erfordern würden, solle nicht gefolgt werden, da keine Vereinbarkeit mit dem LEP NRW gegeben sei. Zudem biete die Stichtagsregelung die Möglichkeit, dass zumindest einige Bewohner bleiben könnten.
KLE_Kle_02	**Die RPB** erläutert, dass der Anregung der Handwerkskammer nicht gefolgt werden solle, da die Planung von Gewerbeflächen im Kreis Kleve unter den Vorgaben des GE-Pools stehe. Eine Planung von ASB-GE als Angebotsplanung sei nicht möglich.
KLE_Kle_05	**Die RPB** erläutert, dass der Kritik der Handwerkskammer und des LVR an der SUP **n**icht gefolgt werde. Gegenstand der SUP sei die

	Planänderung (GIB in ASB), nicht die Freirauminanspruchnahme. Somit sei auch keine vertiefende Prüfung des Kulturlandschaftsbereiches erforderlich. Die RPB erläutert, dass der Anregung des Landesbetriebs Wald und Holz, eine bestehende Waldfläche aus der Flächenabgrenzung herauszunehmen, nicht gefolgt werde, weil der Bereich mitten in der Fläche liege und bereits jetzt als GIB überplant sei. Aufgrund des Maßstabs wäre der Freiraum kaum erkennbar. Der Wald sei jedoch in der Bauleitplanung auch geschützt. Im Steckbrief werde er im FNP Entwurf nicht als Wohnbaufläche dargestellt.
KLE_Kle_06	**Die RPB** erläutert, dass der Kritik der Naturschutzverbände nicht gefolgt werden solle, weil es bereits jetzt Wohnbebauung nördlich der Straße gäbe. Es handele sich nicht um ein erstmaliges Überspringen.
KLE_Rhe_01	**Die RPB** erläutert, dass der Anregung des Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. gefolgt werden solle, die Fläche sei nicht für eine Darstellung vorgesehen, da kein Bedarf bestehe und die Fläche im Ranking nicht für den regionalen Bedarf geeignet sei. Die RPB erläutert, dass der Anregung, die Fläche darzustellen, nicht gefolgt werden solle, weil kein endogener Bedarf bestehe und die Fläche im Ranking nicht die erforderliche Punktzahl für den regionalen Bedarf erreichen würde.
KLE_Rhe_02	**Die RPB** erläutert , dass der Anregung der Gemeinde Rheurdt, den Ortsteil Schaephuysen als ASB darzustellen, nicht gefolgt werden solle, weil die Ortslage nicht den Vorgaben des LEP NRW entspräche. Sie verfüge nicht über eine ausreichende infrastrukturelle Ausstattung. Die RPB erläutert, dass die Hinweise der Linksniederrheinischer Entwässerungsgenossenschaft zur Kenntnis genommen würden.
KLE_Wee_01	Zu den Anregungen des Landesbetriebs Straßen erläutert **die RPB**, dass die Straßenplanungen im Regionalplan dargestellt seien und nicht durch ASB überplant würden. Die Ausführungen würden zur Kenntnis genommen.
	Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen gilt Folgendes: Im Rahmen der Erörterung wurde zum Abschluss der Behandlung eines jeden aufgerufenen Kreises/jeder aufgerufenen kreisfreien Stadt und zum Abschluss der Behandlung jeder aufgerufenen kreisangehörigen Kommune gefragt, ob es noch weiteren Erörterungsbedarf zu den betreffenden Gebietskörperschaften und entsprechenden Stellungnahmen gab. Soweit dies nicht explizit in dem vorstehenden Protokoll vermerkt wurde, war dies jedoch nicht der Fall. Ebenso wurde am Ende der Behandlung der Thementabellen entsprechend nachgefragt.
Sonstiges	**Die RPB** teilt mit, dass aus ihrer Sicht damit alle Anregungen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts erörtert worden seien. Sollte dies nicht zutreffen, bestehe nun die Möglichkeit, entsprechend Stellung zu nehmen bzw. auf weitere Anregungen zu verweisen. Daraufhin erfolgt keine Wortmeldung. Die RPB schließt die Veranstaltung.

Familienbetriebe Land und Forst Nordrhein-Westfalen

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. · Oststr. 162 · 40210 Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Per mail: Rene.falkner@brd.nrw.de

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51
info@FabLF-nrw.de
www.FabLF-nrw.de
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

DZ Bank Düsseldorf
IBAN: DE52300600100000030509
BIC: GENODEDD

Düsseldorf, 28.10.2019

1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf
- mehr Wohnbauland am Rhein –
AZ: 32.01.02.01-01_RPÄ-117
Erörterung am 05.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung an der Erörterung zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf teilzunehmen und für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Als Landesverband sind wir schwerpunktmäßig auf Landesebene tätig und können uns daher nicht fundiert zu einzelnen geplanten Flächen äußern, weshalb wir von einer Stellungnahme zunächst abgesehen hatten.

Nachdem ich die Stellungnahmen der Landwirtschaft und des Landesbetriebs Wald und Holz NRW gelesen habe, musste ich mit einigem Erstaunen feststellen, dass zahlreiche Waldgebiete oder Teile von diesen als ASB ausgewiesen werden sollen.

Wir dürfen Sie nun auffordern, von der Ausweisung von ASB in Waldgebieten abzusehen. Wald gilt es zu schützen. Eingriffe in Wald sind zwar durch Wiederaufforstung zu kompensieren. Ein neu gepflanzter Wald kann aber nicht die ökologischen Funktionen eines alten Bestandes erfüllen. Zudem wird für Wiederbewaldung in der Regel landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen.

In einem so dicht besiedelten und gewerblich und industriell genutzten Gebiet wie dem Regierungsbezirk Düsseldorf besteht aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht keine Notwendigkeit, umfangreich ASB auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen auszuweisen. Es gibt ausreichend Brachflächen im Bereich Industrie und Gewerbe, die als Wohngebiete genutzt werden können. Für diese Gebiete im Siedlungsbereich ist auch die notwendige Infrastruktur vorhanden. Insbesondere in der Stadt Düsseldorf werden derzeit unzählige Anstrengungen vorgenommen, den Pendlerverkehr mit PKW zu reduzieren.

Familienbetriebe
Land und Forst
Nordrhein-Westfalen

Der Regionalplan Düsseldorf führte selbst aus, dass von der Ausweisung von Gewerbe- und Siedlungebieten „auf der grünen Wiese“ abgesehen werden sollen, sondern der Fokus auf der Innenentwicklung liegen soll. Dies bitten wir auch zu berücksichtigen.

Zudem führt die Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich auch nicht dazu, den Wohnungsmangel zu beseitigen, da die Bebauungspläne in diesen Gebieten in der Regel nur zweigeschossige Gebäude vorsehen.

Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels, der Dürre und der in den Wäldern vorhandenen Borkenkäferplage gilt es dringend, land- und forstwirtschaftliche Flächen zu erhalten und nur in Ausnahmen zu überplanen. Ansonsten muss die Innenentwicklung zwingend vorgehen.

Wir möchten Sie daher dringend anhalten, die Ausweisung von Wohnraum auf die bereits erschlossenen Flächen zu beschränken und ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Beckmann
Geschäftsführerin

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Wald und Holz NRW, FB IV
Kurt-Schumacher-Str. 50 b, 59759 Arnsberg

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

06.11.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen. 310-10-05

bei Antwort bitte angeben

Frau Ute Nolden-Seemann

Telefon 0251 91797 293
Mobil 0171 5870782

ute.nolden-seemann@wald-und-holz.nrw.de

Erarbeitungsverfahren der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnraum am Rhein –
Förmliche Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPlG und § 33 LPlG DVO, Ihr Schreiben vom 05.07.2019, Ihr Zeichen: 32.01.02.01-01_RPÄ-117, Erörterung am 05.11.2019

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

unter der Kennung V-2203-2019-09-27 ist die Stellungnahme des Landebetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen in der Synopse dargestellt und am Erörterungstermin behandelt worden. In der Einführung zu den Standort- und Kommunen übergreifenden Themen wurde von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf darauf hingewiesen, dass Waldflächen grundsätzlich für eine Darstellung als ASB nicht ausgewählt wurden (Tabuflächen). Die nicht immer eindeutige Darstellung und Abgrenzunng der Waldflächen in den Steckbriefen sei dem Maßstab des Regionalplans geschuldet, der in dieser Größe keine genauere Abbildung zulasse.
Wald und Holz NRW begrüßt die Einordnung der Waldflächen als Tabuflächen und erklärt somit - bis auf eine Ausnahme - das Einvernehmen gegenüber der vorgestellten Planung. Die Ausnahme stellt die Fläche Radenberg in Wuppertal (W_02) dar, die forstbehördlicherseits definitiv als Waldfläche i.S.d. Forstgesetze beurteilt wird und als Waldfläche erhalten bleiben soll. Zur Einordnung dieser Fläche seitens der Bezirksregierung muss noch eine Klärung herbeigeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Nolden-Seemann

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Wald und Holz NRW
Zentrale, FB IV
Kurt-Schumacher-Str. 50 b
59759 Arnsberg
Telefon +49 251 91797 0
Telefax +49 2---

www.wald-und-holz.nrw.de

TÜV SAAR CERT
ISO 9001 | ISO 14001 | OHSAS 18001

Falkner, Rene

Von: Hubben, Michael <Michael.Hubben@velbert.de>
Gesendet: Donnerstag, 7. November 2019 12:32
An: Dez32.Regionalplanung
Betreff: Erörterungstermin 05.11.19

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Erörterungstermin hat die Stadt Velbert zu keiner der dargestellten Abwägungsvorschläge ein Einvernehmen hergestellt. Mit dieser Mail möchte ich noch einmal verschriftlichen, dass aufgrund der Beschlüsse des Rates der Stadt Velbert für die von Ihnen am 05.11.19 dargestellten Abwägungsvorschläge zu den Velberter Flächen von Seiten der Stadt Velbert kein Einvernehmen hergestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Hubben
Dipl.Ing.

Stadt Velbert
3.1 Planungsamt
Thomasstraße 7
42551 Velbert

Tel.: 02051 / 26 26 39
Fax: 02051 / 26 27 42
mail: michael.hubben@velbert.de
web: www.velbert.de

Europaaktive Kommune
in Nordrhein-Westfalen

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Handwerkskammer Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32: Regionalentwicklung
Herrn Cristoph van Gemmeren
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	III-1/Mie/go
Abteilung	Wirtschaftsförderung Standortberatung
Ansprechpartner	Klaus Miethke
Telefon	0211 8795-323
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	klaus.miethke@hwk-duesseldorf.de
Zimmer	424
Datum	11. November 2019

Regionalplan Düsseldorf, 1. Änderung „Mehr Wohnbauland am Rhein“

Sehr geehrter Herr van Gemmeren,

im Nachgang zum Erörterungstermin möchten wir, wie mit Ihnen abgestimmt, unsere mündlichen Anmerkungen auch schriftlich zum Ausdruck bringen.

Bei der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfes wurde auch das Nachverdichtungspotential auf den Flächenbedarf angerechnet (Innenpotential B). Dieses umfasst die Hälfte aller im Siedlungsmonitoring gemeldeten Baulücken sowie kleinere Wiedernutzungspotentiale (Brachen, untergenutzte Flächen). Letztere kennzeichnen sich insbesondere dadurch, dass sie aufgrund des starken Flächendrucks am Markt verwertbar werden (S. 20 Planbegründung).

O.g. Lagen - wie auch innerstädtische Lagen insgesamt - stellen klassische Standorte des Handwerks dar. Denn die räumliche Nähe zu Kundinnen und Kunden ist ein zentraler Standortfaktor unserer Unternehmen. **Im Zusammenhang mit Verdichtungsmaßnahmen beobachten wir bei gleichzeitiger Gewerbeflächenknappheit derzeit in einigen Städten vermehrt Nutzungskonflikte, welche bestenfalls in Betriebsverlagerungen innerhalb der Stadt aber auch ins weitere Umland – häufig jedoch auch in Betriebsaufgaben zu Gunsten von Wohnbebauung münden.** Für die Stadt Düsseldorf ließ sich diese Entmischungstendenz in den ausgewählten Stadtteilen Bilk und Flingern im Rahmen einer durch die Handwerkskammer beauftragten Studie „Urbane Mischung: Standortsicherung von Handwerksbetrieben“ exemplarisch nachweisen. Diese Entmischungstendenzen, die sich in vielen Großstädten zeigen, laufen letztlich dem Leitbild der Stadt der kurzen Wege bzw. der nutzungsgemischten Stadt entgegen.

Bei der Bestimmung der Nachverdichtungspotentiale ist nach Ansicht der Kammer somit das planerisch festgesetzte oder faktisch vorhandene Baugebiet stärker zu berücksichtigen. Wir schlagen daher ein raumdifferenzierteres Vorgehen vor. In gemischten Lagen in den Großstädten des Regionalplangebietes und ggf. auch in ihrem unmittelbaren Umland sollte das Verdichtungspotential daher lediglich zu 50 % für eine Wohnnutzung angerechnet werden.

Neben der Suche nach Flächen für Wohnraum befindet sich derzeit auch ein regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept unter Federführung der Bezirksregierung in der Erarbeitung. Dessen Fertigstellung ist bislang nicht konkret absehbar. Die Handwerkskammer sieht bei verschiedenen Flächen, welche unserer Stellungnahme vom 25. September 2019 zu

Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Postfach 102755
40018 Düsseldorf

Telefon 0211 8795-0
Telefax 0211 8795-110
http://www.hwk
duesseldorf.de

Volksbank Düsseldorf Neuss eG
BLZ 301 602 13 / Konto 200 001 176
BIC GENODED1DNE
IBAN DE02 3016 0213 0200 0011 76

Postbank Köln
BLZ 370 100 50 / Konto 6118
BIC PBNKDEFF
IBAN DE48 3701 0050 0006 1185 00

entnehmen sind, Konkurrenzsituationen zwischen im vorliegenden Änderungsverfahren für den Wohnbau geeigneten Flächen zu gewerblich nutzbaren Flächen (ASB-GE und GIB). **Im Sinne einer verschiedene Raumnutzungen koordinierenden Planung (gemäß § 1 ROG) sollte die Bezirksregierung diese Flächen für eine ASB Ausweisung zurückstellen.** Ggf. sind hierbei auch weitere, durch andere TÖB grundsätzlich für gewerbliche Zwecke als geeignet erachtete Flächen einzubeziehen. Nach Erarbeitung des regionalen Gewerbeflächenkonzeptes können diese Flächen dann in einem weiteren Regionalplanänderungsverfahren entweder als GIB, ASB-GE oder ASB ausgewiesen werden. Das Vorgehen der Bezirksregierung stellt derzeit eine Benachteiligung gewerblicher Raumansprüche dar, welche dem Arbeitsablauf geschuldet ist.

Das Handwerk bietet der Bevölkerung wohnortnahe Produkte und Dienstleistungen. Betriebsverlagerungen in das weitere Umland sind regelmäßig mit Kunden- und Belegschaftsverlusten (Abwanderung) verbunden, was bis zur Existenzgefährdung führen kann. Mindestens verursachen diese Betriebsverlagerungen aber weitere Wege zur Kundschaft sowie weitere An- und Abfahrtswege der Belegschaft. **Mit Blick auf die Versorgungsfunktion sowie unter dem Aspekt einer generell anzustrebenden Reduktion des Verkehrsaufkommens ist aus Sicht des Handwerks daher eine relativ kleinräumige, innerstädtische Verteilung von Gewerbegebieten/ -standorten wichtig.**

Aus Sicht der Kammer ist daher bereits auf Ebene der Regionalplanung auf eine ausgewogene, kleinräumige Entwicklung von Wohnraum und Arbeitsplätzen zu achten, zumal durch die Einführung des ASB-GE ein aus unserer Sicht gut geeignetes Planungsinstrument zur Verfügung steht, die Raumansprüche in differenzierter Weise bereits auf Regionalplanebene festzulegen.

Abschließend möchten wir uns herzlich für die bislang sehr gehaltvolle, transparente und kooperative Beteiligung an dieser Regionalplanänderung bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Klaus Miethke

Standortberater

Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Postfach 102755
40018 Düsseldorf

Telefon 0211 8795-0
Telefax 0211 8795-110
http://www.hwk
duesseldorf.de

Volksbank Düsseldorf Neuss eG
BLZ 301 602 13 / Konto 200 001 176
BIC GENODED1DNE
IBAN DE02 3016 0213 0200 0011 76

Postbank Köln
BLZ 370 100 50 / Konto 6118
BIC PBNKDEFF
IBAN DE48 3701 0050 0006 1185 00